Informationen im Geschäftsverkehr mit Kunden

Vorvertragliche Informationen, Widerrufsinformationen, Preise für Dienstleistungen, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen, Wertpapierinformation, Datenschutzinformationen und sonstige Informationen im Geschäftsverkehr mit der EthikBank eG und deren Hauptniederlassung Volksbank Eisenberg eG

Information	Bezeichnung	Stand
-Vorvertragliche Informationen (inkl. Widerrufsbelehrung) für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge -Vorvertragliche Informationen	Girovertrag	16.06.2026
	Online-Banking	16.06.2026
	Multibanking-Zusatzdienste im Online-Banking	16.06.2026
	girocard (Debitkarte)	16.06.2026
	Zinskonto, ZinskontoBusiness	16.06.2026
	Festgeld, FestgeldBusiness	16.06.2026
	BankingManager	08.08.2025
	Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung	16.06.2026
	Darlehensvermittlung und Beratung (Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge)	16.06.2026
	Ihr Berater stellt sich vor (Vorvertragliche Information von für die Bank tätigen Vermittlern)	22.01.2018
	Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzberater	22.07.2026
	Veröffentlichung über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung	16.06.2026
Entgelttransparenz gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG)	Entgeltinformationen gemäß Zahlungskontengesetz	01.02.2026
	Bereitstellung der Vergleichskriterien für Vergleichswebseite	01.02.2026
	Glossar zu mit Zahlungskonto verbundenen Diensten	01.02.2026
Preise und Leistungen	Preis- und Leistungsverzeichnis (inkl. Streitschlichtungsverfahren)	16.06.2026
Allgemeine Bedingungen, Besondere Bedingungen und Sonderbedingungen	Allgemeine Geschäftsbedingungen	September 2021
	Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen	12.24
	girocard (Debitkarte)	Oktober 2025
	Scheckverkehr	Oktober 2018
	Überweisungsverkehr	Januar 2026
	Online-Banking	Oktober 2025
	Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im Online-Banking	Februar 2020
	Elektronisches Postfach	Juni 2021
	Lastschriftverkehr	September 2021
	Lastschrifteinzug	September 2021
Kreditinformationen	Verbraucherdarlehensverträge – Allgemeine Information und Erläuterungen	8. Auflage 2025
	Referenzwert-Dokument (für variable Immobiliarkredite mit variablen Zinssätzen oder mit teilweise variablen Zinssätzen)	26.04.2021
	Checkliste - Diese Unterlagen brauchen wir noch	04.02.2016
Datenschutzinformationen	Besondere datenschutzrechtliche Hinweise zu individuellen Informationen, Empfehlungen und Angeboten	12.11.2018
	Datenschutzhinweise	18.01.2018
	SCHUFA-Information	12.23
Sonstige Informationen	Information zur elektronischen Abfrage der Kirchensteuerpflicht beim BZSt	05.24

A. Empfangsbestätigung der Kontoinhaber (nur bei Beratung durch Bankmitarbeiter in den Räumlichkeiten der Bank)

Name, Vorname 1. Kontoinhaber	
Name, Vorname 2. Kontoinhaber (sofern zutreffend)	
Kontonummer	
Empfangsbestätigung	Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die vorstehend aufgeführten Unterlagen (Seite 1) und eine Ausfertigung der im Zusammenhang mit der Beratung abgeschlossenen Finanzdienstleistungsverträge in Textform erhalten habe(n), die ich/wir als Vertragsbestandteil anerkenne(n)
Ort, Datum	
Unterschrift(en)	**+++Unterschrift nur bei Beratung durch Bankmitarbeiter in den Räumlichkeiten der Bank+++** **X**

B: Interne Vermerke der Bank:

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zum Girovertrag

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	Name und Anschrift der Bank EthikBank eG ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Str. 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691- 86 23 45
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zum Girovertrag

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel

3

des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Die Änderung von Zinsen und Entgelten während der Laufzeit des Girovertrags erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB. Soweit im Rahmen der Kontoführung Guthabenzinsen anfallen, sind diese Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden auf dem Girokonto wie folgt belastet:
Monatliches Kontoführungsentgelt zum Quartalsende,
Transaktionsbezogene Einzelentgelte nach Ausführung der Transaktion,
Zinsen zum Quartalsende.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Girovertrag durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrunde liegenden Aufträge und Weisungen (z. B. aus Überweisungen, Lastschriften, Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto. Dabei werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrags, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (z. B. Postversand, Kontoauszugdrucker, elektronisches Postfach) übermittelt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-862345	kundenzentrum@ethikbank.de

www.ethikbank.de

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-5858	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

www.volksbankeisenberg.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
4. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

5. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

6. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

 g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);

7. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

 c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

 d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

9. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

 d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

 aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

12. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

Girokonto

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Girokontos.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 8

1.1 Hauptleistung der Bank 8

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 8

2 Auswirkungen für den Verbraucher 8

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 8

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 8

3 Nebenleistungen 9

1 Wesentliche Merkmale

Die wesentlichen Merkmale eines Girokontos ergeben sich aus dem sogenannten Girokontovertrag.

1.1 Hauptleistung der Bank

Ein Girokontovertrag ist eine Art Grundvereinbarung zwischen Ihnen als Kunde und uns als Bank. Er verpflichtet uns dazu, bargeldlose Zahlungen über ein Girokonto abzuwickeln. Dabei werden alle Beträge, die Sie uns schulden oder die wir Ihnen schulden, im Konto erfasst und verrechnet. Das ergibt den aktuellen Kontostand. Welche Leistungen wir Ihnen gegenüber konkret erbringen, wird zwischen uns vereinbart. In der Regel gehören dazu:

- Annahme von Bargeld und Gutschrift auf das Konto,
- Auszahlungen von Bargeld,
- Überweisungen und Daueraufträge,
- das Abbuchen von Lastschriften,
- sowie das Einziehen von Lastschriften oder Schecks, die Sie uns geben.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Für unsere Dienstleistungen haben Sie in der Regel Entgelte an uns zu entrichten. Die Entgelte für das Girokonto stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Girokonto abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen ein Girokonto zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung. Zudem werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir oder Sie den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird unsererseits ein Zahlungsdienst verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des Girokontos haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des Girokontos oder sogar zur Kündigung durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht.

Werden nach Kündigung des Girokontos verbleibende geschuldete Verbindlichkeiten nach Mahnung nicht geleistet, so tritt Zahlungsverzug ein und es werden Verzugszinsen berechnet. Der Verzugszins soll den Schaden pauschal ausgleichen, den wir durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleiden. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie bei uns erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall können entweder wir einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen. Kann der Zahlungsverzug durch Begleichung der geschuldeten Verbindlichkeiten nicht beendet werden, sind wir zur Verwertung gewährter Sicherheiten berechtigt. Sofern Sicherheiten nicht gewährt wurden, ist auch eine allgemeine Vollstreckung in Ihr persönliches Vermögen möglich.

3 Nebenleistungen

Im Regelfall kommt es neben dem Abschluss des Girokontovertrags zum Abschluss weiterer Verträge über folgende Dienstleistungen:
Die girocard (Debitkarte) ist eine Chipkarte, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit Ihrer girocard (Debitkarte) können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Und Sie können damit Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Bankautomaten durchführen. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto. Zudem können Sie mit Ihrer girocard (Debitkarte) unsere Selbstbedienungsautomaten benutzen.

Die digitale girocard (Debitkarte) ist eine Karte auf einem mobilen Endgerät, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit Ihrer digitalen girocard (Debitkarte) können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Zum Geldabheben und zur Bedienung unserer Selbstbedienungsterminals benötigen Sie zusätzlich Ihre persönliche Geheimzahl. Voraussetzung ist stets, dass die sogenannte Kontaktlosfunktion zur Verfügung steht. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto.

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem von uns angebotenen Umfang abzuwickeln.

Das Multibanking im OnlineBanking ermöglicht Ihnen, weitere Konten bei Fremdbanken in Ihre Bankgeschäfte einzubinden.

Wero bietet Ihnen die Möglichkeit, Geldbeträge an Dritte, die ebenfalls für die Nutzung der Wero-Funktion freigeschaltet sind, mittels mobilen Endgeräts und einer Nutzerkennung (z. B. Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse) zu übermitteln, von diesen anzufordern und empfangen. Es bedarf dazu eines mobilen Endgeräts und einer Nutzerkennung (z. B. Mobilfunknummer).

Eine Überziehung ist ein spezielles Verbraucherdarlehen, das wir Ihnen in Verbindung mit einem Girokonto gewähren.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	Name und Anschrift der Bank EthikBank eG ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Str. 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691- 86 23 45
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit diesem Produkt ergeben sich aus dem Ihnen als Anlage beigefügten Vertrag, bzw. Antrag oder dem als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnis

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking mit den genannten Sicherungsmedien erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB-Banken.

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Die anfallenden Entgelte werden auf dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto (zu Beginn des jeweiligen Monats/zum Quartalsende) belastet.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking, indem sie dem Kunden die erforderlichen Sicherungsmedien (PIN/TAN oder Chipkarte) bzw. die Zugangsdaten zur eigenen Erzeugung eines Sicherungsmediums zur Verfügung stellt und den Kunden für die Nutzung des OnlineBanking freischaltet. Sie wird des Weiteren die vom Kunden freigegebenen, mittels OnlineBanking übermittelten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeiten. Weitere Informationen ergeben sich aus dem beiliegenden Preisblatt (Kapitel _____ des Preis- und Leistungsverzeichnisses).

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691- 862345	kundenzentrum@ethikbank.de

www.volksbankeisenberg.de

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-5858	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

www.volksbankeisenberg.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

 g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

7. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

 d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

 aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

OnlineBanking

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des OnlineBanking.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem Ihnen von uns angebotenen Umfang abzuwickeln. Unsere Dienstleistungen sind auf diese Weise auch digital erreichbar. Es wird dabei die Funktionalität und Kompatibilität mit den gängigen, aktuellen Betriebssystemen und Browsern ermöglicht. Sie können auch Informationen auf diesem Weg abrufen und Zahlungsauslösedienste, Kontoinformationsdienste und sonstige Drittdienste nutzen. Um nachzuweisen, dass Sie der berechtigte Nutzer des OnlineBanking sind, vereinbaren wir mit Ihnen sogenannte Authentifizierungselemente, zum Beispiel PIN/TAN-Verfahren (mit Smartphone-App bzw. girocard) oder elektronische Signatur.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für das OnlineBanking stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist das OnlineBanking in einem Konto-Modell enthalten, ist das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über das OnlineBanking abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen das OnlineBanking zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob unsererseits oder Ihrerseits der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Wird unsererseits ein Bankgeschäft verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des OnlineBanking haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des OnlineBanking durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn Ihnen ein Authentifizierungselement beispielsweise gestohlen wurde oder Sie das Authentifizierungselement verloren haben. In dem Fall ist es wichtig, dass Sie das OnlineBanking sofort sperren lassen.

3 Nebenleistungen

Das OnlineBanking setzt ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für das OnlineBanking eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung des OnlineBanking – nicht möglich.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Girokontovertrag ab.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge – Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	Name und Anschrift der Bank EthikBank eG ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Str. 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691-8623 45
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking

Die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking gestattet uns die Datennutzung im Sinne des § 312 Abs. 1a des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Übrigen ist das Multi-Banking kostenfrei.

Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking erfolgt nach Maßgabe von Nr. 12 der AGB-Banken.

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Die anfallenden Entgelte werden auf dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto belastet.

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking, indem sie dem Kunden die erforderlichen Anwendungen für Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking zur Verfügung stellt und den Kunden für deren Nutzung freischaltet. Sie wird insbesondere den Abruf von Kontoinformationen eingebundener Fremdbankkonten in dem vom Kunden gewünschten Umfang vornehmen und Zahlungsaufträge für Fremdbankkonten an die jeweilige Fremdbank im Auftrag des Kunden nach dessen Autorisierung an die Fremdbank übermitteln.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
EthikBank eG, ZNL der Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-862345	kundenzentrum@ethikbank.de

www.ethikbank.de

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-5858	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

www.volksbankeisenberg.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
4. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

5. zum Zahlungsdienstleister

 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;

 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;

6. zur Nutzung des Zahlungsdienstes

 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;

 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;

 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;

7. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;

 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

8. zur Kommunikation

 a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

 b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

 c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

 d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

9. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

 a) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

 b) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 c) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 d) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

 e) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

 a) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

 b) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

 c) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

 aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

 cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

12. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

Multibanking

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Multibanking.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das Multibanking im OnlineBanking ermöglicht Ihnen, weitere Konten bei Fremdbanken in Ihre Bankgeschäfte einzubinden. Es können Konto- und Umsatzübersichten erstellt, Zahlungen ausgelöst und weitere Zusatzdienste in dem von uns angebotenen Umfang genutzt werden. Sie stimmen ausdrücklich zu, dass wir auf Kontoinformationen von den ausgewählten Fremdbankkonten zugreifen und diese speichern und nutzen dürfen.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für das Multibanking stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist das Multibanking in einem Konto-Modell enthalten, ist das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über das Multibanking abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen das Multibanking zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob unsererseits oder Ihrerseits der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird.

Wird unsererseits ein Bankgeschäft verspätet, fehlerhaft oder gar nicht ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer des Multibanking haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Aufträgen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre des Multibanking durch uns kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorgangs, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn Ihnen ein Authentifizierungselement beispielsweise gestohlen wurde oder Sie das Authentifizierungselement verloren haben. In dem Fall ist es wichtig, dass Sie das OnlineBanking und damit auch das Multibanking sofort sperren lassen.

3 Nebenleistungen

Das Multibanking setzt das OnlineBanking und dieses wiederum setzt ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für das OnlineBanking eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung des OnlineBanking und des Multibanking – nicht möglich. Ebenso ist das Multibanking nicht mehr möglich, wenn nur das OnlineBanking Ihrerseits beendet wird.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen gesonderten Girokontovertrag ab.

Das OnlineBanking ermöglicht es Ihnen, Bankgeschäfte über das Internet oder über das Telefon in dem Ihnen von uns angebotenem Umfang abzuwickeln. Für das OnlineBanking treffen wir mit Ihnen eine gesonderte Vereinbarung.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge zur girocard (Debitkarte)

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank	Name und Anschrift der Bank
Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	EthikBank eG ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Str. 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691- 86 23 45
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

II. Informationen zur girocard (Debitkarte)

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank im Zusammenhang mit der girocard (Debitkarte) ergeben sich aus beiliegendem Preisblatt bzw. aus Kapitel 4 des als Anlage beigefügten Preis- und Leistungsverzeichnisses. Der Vertrag über die girocard (Debitkarte) wird seitens der Bank durch Zurverfügungstellung der Karte zu den vereinbarten Konditionen erfüllt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg	
Telefon 036691-862345	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de
www.ethikbank.de	
Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten	
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg	
Telefon 036691-5858	E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de
www.volksbankeisenberg.de	

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen,übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.
Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
2. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
3. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

4. zum Zahlungsdienstleister
 a) den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 b) die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 a) eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 b) Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 c) die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 d) den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 e) einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrundeliegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 f) die maximale Ausführungsfrist für die zu erbringenden Zahlungsdienste;
 g) einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 h) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, zwei oder mehrere unterschiedliche Zahlungsmarken auf seinem kartengebundenen Zahlungsinstrument zu verlangen, sofern sein Zahlungsdienstleister diesen Dienst anbietet, sowie einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Vertrags vom Zahlungsdienstleister in klarer und objektiver Weise über alle verfügbaren Zahlungsmarken und deren Eigenschaften, einschließlich ihrer Funktionsweise, Kosten und Sicherheit, informiert zu werden (zugrundeliegende Vorschrift: Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/72 (ABl. L 13 vom 18.1.2018, S. 1) geändert worden ist);
6. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen
 a) alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
 b) eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;

c) die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;

d) das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

7. zur Kommunikation

a) die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;

b) Angaben dazu, wie und wie oft die vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilenden Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;

c) die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;

d) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

8. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

a) eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675l Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;

c) die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrundeliegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

d) Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrundeliegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

e) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

f) Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrundeliegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

g) Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

h) die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrundeliegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags

a) die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

b) die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;

c) einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;

d) gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:

aa) die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

bb) die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

cc) das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrundeliegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

10. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;

11. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrundeliegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrundeliegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, so können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrags der Überziehung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

girocard (Debitkarte)

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung der girocard (Debitkarte).

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Die girocard (Debitkarte) ist eine Chipkarte, die mit Ihrem Girokonto verbunden ist. Mit der girocard bekommen Sie eine persönliche Geheimzahl von uns. Diese Geheimzahl müssen Sie eingeben, wenn Sie die girocard nutzen und an der Akzeptanzstelle dazu aufgefordert werden. Damit soll bewiesen werden, dass Sie der rechtmäßige Verwender der Karte sind. Mit Ihrer girocard können Sie bargeldlose Zahlungen im Handel durchführen. Und Sie können damit Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an Akzeptanzstellen vornehmen, soweit es dort angeboten wird. Akzeptanzstellen können beispielsweise Geldautomaten, stationäre Händler, Online-Händler oder Apps sein. Jede Transaktion verrechnen wir auf Ihrem Girokonto. Zudem können Sie mit Ihrer girocard unsere Selbstbedienungsautomaten benutzen.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Die Preise (Entgelte) für die girocard stehen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis. Ist die girocard in einem Konto-Modell enthalten, kann das Entgelt mit anderen Zahlungsdiensten zu einem Preis zusammengefasst sein.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, stellen wir Ihnen die girocard und die persönliche Geheimzahl zur weiteren Nutzung (siehe Ziffer 1.1) zur Verfügung und es werden Ihnen die vereinbarten Entgelte berechnet (siehe Ziffer 1.2).

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Sollte es zu einer nicht-ordnungsgemäßen Vertragserfüllung kommen, ist zu unterscheiden, ob wir als Bank oder Sie als Kunde den Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt haben.

Wird von unserer Seite ein Zahlungsvorgang verspätet, fehlerhaft, gar nicht oder ohne Autorisierung ausgeführt, so kommen Ihrerseits Schadensersatzansprüche in Betracht.

Sie als Nutzer der girocard haben wiederum Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten zu beachten. Werden diese nicht eingehalten, kann es zur Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen, der Ablehnung einer Schadenshaftung oder zur Sperre der girocard durch die Bank kommen. So erfolgt eine Ablehnung eines Zahlungsvorganges, wenn auf Ihrem Girokonto nicht genug Geld zur Verfügung steht. Eine besondere Situation liegt vor, wenn beispielsweise Ihnen die girocard gestohlen wurde oder Sie die girocard verloren haben. In dem Fall sind sie verpflichtet, die girocard sofort sperren zu lassen.

3 Nebenleistungen

Eine girocard ist eine Nebenleistung zum Girokonto und setzt dementsprechend ein Girokonto voraus. Da ein Girokonto für die girocard eine unabdingbare Voraussetzung ist, ist eine separate Beendigung des Girokontos – ohne gleichzeitige Beendigung der girocard – nicht möglich.

Ein Girokonto ist ein Konto, mit dem Sie ohne Bargeld Zahlungen durchführen können. Sie können auf dem Konto sehen, welche Zahlungen Sie durchgeführt haben. Und Sie können sehen, welche Zahlungen Sie erhalten haben. Alle Zahlungen werden ständig verrechnet. Das ergibt dann den aktuellen Kontostand. Für ein Girokonto schließen wir mit Ihnen einen Girokontovertrag ab.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge Zinskonto

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	Name und Anschrift der Bank EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691-862345
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Katrin Spindler
Thomas Meyer
Toni Scheller

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
Amtsgericht Jena Nr. 200076

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 150545402

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

Beschwerdestelle der Bank
Martin-Luther-Straße 2
07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de
Telefon 036691-862345
E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: Schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen Zinskonto

Bei dem Produkt handelt es sich um eine Sichteinlage mit variabler Verzinsung, bei der Einzahlungen und Verfügungen in vereinbarter Mindesthöhe täglich möglich sind. Die variable Verzinsung wird den veränderten Marktverhältnissen oder einer veränderten Orientierungsgröße angepasst.

Unabhängig von der Entwicklung des Geld- und Kapitalmarktes weist das eingezahlte Kapital durch die Zinsen stets eine positive Entwicklung auf. Sobald das Guthaben die vereinbarte Mindesteinlage unterschreitet, wird es nicht verzinst.

Die Kontoführung ist unentgeltlich.

Die Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart.

Die Zinsgutschrift erfolgt (jeweils) per `Quartalsende`.

Eine Kündigungsfrist ist nicht vereinbart. Es besteht keine Mindestlaufzeit.

Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenstamm-Vertragsverfahren
Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde auf das seitens der Bank erklärte Angebot (z. B. per Telefon oder per OnlineBanking) die Annahme dieses Angebots erklärt bzw. die Bank das von dem Kunden erklärte Angebot angenommen hat. Durch die im Nachgang vorgenommene Übersendung der Vertragsunterlagen wird der abgeschlossene Vertrag lediglich bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-862345	kundenzentrum@ethikbank.de

www.ethikbank.de

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-5858	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

www.volksbankeisenberg.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen,übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.
Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen, die Anschrift und die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Tätigkeit des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
11. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;

12. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
13. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen;
14. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
15. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
16. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

Zinskonto

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Zinskonto.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Das Zinskonto ist eine Sichteinlage. Das heißt: Das Guthaben auf dem Zinskonto steht Ihnen jederzeit zur Auszahlung in vereinbarter Mindesthöhe zur Verfügung. Zudem können Sie jederzeit auf das Einlagenkonto einzahlen. Jede Einzahlung muss jedoch den vereinbarten Mindesteinzahlungsbetrag erreichen. Das Einlagenkonto ist für Sie kostenfrei. Wir verzinsen in der Regel das jeweilige Guthaben, soweit es über der vereinbarten Mindesteinlage liegt. Das heißt: Sie bekommen von uns für gewöhnlich Zinsen auf Ihr Guthaben gezahlt, solange die vereinbarte Mindesteinlage erreicht ist. Die Verzinsung ist variabel. Die Art der Verzinsung ergibt sich aus der getroffenen Vereinbarung.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um die Zinsen zu erhalten, müssen Sie Geld auf Ihr Zinskonto einzahlen und Guthaben mindestens in Höhe der vereinbarten Mindesteinlage unterhalten.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Zinskonto abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir ein Zinskonto für Sie ein, auf das Sie Geldbeträge einzahlen können. Jede Einzahlung muss jedoch mindestens den vereinbarten Mindesteinzahlungsbetrag erreichen. Erreicht das Guthaben auf dem Zinskonto die vereinbarte Mindesteinlage, verzinsen wir das Guthaben zum jeweils aktuellen Zinssatz und schreiben die Zinsen zu dem im Vertrag vereinbarten Zeitpunkt dem Konto gut.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Beim Zinskonto besteht keine Pflicht zur Einzahlung bestimmter Geldbeträge. Verzinst wird das jeweilige Guthaben auf dem Zinskonto jedoch nur, solange die vereinbarte Mindesteinlage erreicht ist.

3 Nebenleistungen

Keine.

– Ende der Erläuterung –

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge Festgeld

I. Allgemeine Informationen

Diese Information steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Name und Anschrift der Bank	Zuständige Filiale
Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg
Telefon 036691-5858	Telefon 036691-862345
Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.	Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de	E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand
Katrin Spindler
Thomas Meyer
Toni Scheller

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Vermittlers/Dienstleisters

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)
Amtsgericht Jena, 200076

Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE 150545402

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften. Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); Website: https://www.ecb.europa.eu/ecb/html/index.de.html, Telefon: +49 69 1344 0, auf der Website befindet sich ein Anfrageformular. Die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Website: https://www.bafin.de/DE/Startseite/startseite_node.html, Telefon: 0228 4108 0, Telefax: 0228 4108 1550, auf der Website befindet sich ein E-Mail-Link. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags ist Deutsch. Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel. Die Bank ist der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Dieses institutsbezogene Sicherungssystem hat die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesem Sicherungssystem angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerdestelle der Bank

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

Beschwerdestelle der Bank
Martin-Luther-Straße 2
07607 Eisenberg
Telefon 036691-862345
E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de
Telefon 036691-5858
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: Schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

II. Informationen Festgeld

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Termineinlagenkonto, bei dem ein fester Zinssatz für die vereinbarte Laufzeit gewährt wird. Der Anlagebetrag wird zu Vertragsbeginn vereinbart und eingezahlt. Verfügungen und Zuzahlungen sind während des laufenden Anlagezeitraumes ausgeschlossen.

Die Kontoführung ist unentgeltlich.

Die Zinserträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde oder seinen steuerlichen Berater wenden. Es gibt keinen Leistungsvorbehalt, es sei denn, dieser ist ausdrücklich vereinbart. Die Zinsgutschrift erfolgt am Ende des Anlagezeitraums. Ist der Anlagezeitraum länger als ein Jahr, erfolgt die Zinsgutschrift darüber hinaus jeweils nach Ablauf eines Anlagejahres.

Der Vertrag ist nicht kündbar, sondern endet mit der vereinbarten Laufzeit. Sieht der Vertrag eine Prolongationsmöglichkeit vor, wird die Anlage zu dem dann geltenden Zinssatz um den gleichen Anlagezeitraum verlängert, sofern vorher keine andere Weisung erteilt wurde.

Mindestlaufzeit des Vertrags _____

Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank.

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags

Kundenstamm-Vertragsverfahren
Der Vertrag ist zustande gekommen, wenn der Kunde auf das seitens der Bank erklärte Angebot (z. B. per Telefon oder per OnlineBanking) die Annahme dieses Angebots erklärt bzw. die Bank das von dem Kunden erklärte Angebot angenommen hat. Durch die im Nachgang vorgenommene Übersendung der Vertragsunterlagen wird der abgeschlossene Vertrag lediglich bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht bevor Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen in klarer und verständlicher Sprache leicht lesbar auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-5858	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

www.volksbankeisenberg.de

Name/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten
EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG, Martin-Luther-Straße 2, 07607 Eisenberg

Telefon	E-Mail
036691-862345	kundenzentrum@ethikbank.de

www.ethikbank.de

Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.ethikbank.de oder www.volksbankeisenberg.de ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs.

Wenn mehrere Verträge abgeschlossen werden, ist jeder Vertrag selbstständig widerrufbar.

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Vertrags; dies gilt nicht, wenn Sie nicht über das Bestehen eines Widerrufsrechts, Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den Sie gegebenenfalls zu entrichten haben, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Widerrufsrechts belehrt wurden.

Bei Nichtausübung des Ihnen zustehenden Widerrufsrechts bleiben Sie an den Vertrag gebunden.

Abschnitt 2
Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität und die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers;
2. die Anschrift des Ortes, an dem der Unternehmer niedergelassen ist, sowie seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder Angaben zu anderen Kommunikationsmitteln, die der Unternehmer anbietet;
3. einschlägige Kontaktangaben, die es dem Verbraucher ermöglichen, Beschwerden an den Unternehmer zu richten;
4. das Register, in das der Unternehmer eingetragen ist, und die Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
5. den Namen, die Anschrift und die Website und etwaige andere Kontaktangaben der zuständigen Aufsichtsbehörde für die Zulassung der Tätigkeit des Unternehmers;
6. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung;
7. den Gesamtpreis, den der Verbraucher dem Unternehmer für die Finanzdienstleistung schuldet, einschließlich aller damit verbundenen Provisionen, Gebühren und Abgaben sowie aller über den Unternehmer abgeführten Steuern;
8. einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
10. das Bestehen eines Widerrufsrechts mit Angaben zur Widerrufsfrist und zu den Modalitäten für die Ausübung des Widerrufsrechts, einschließlich des Betrags, den der Verbraucher gegebenenfalls zu entrichten hat, sowie die Folgen der Nichtausübung dieses Rechts;
11. Angaben zum Recht der Parteien, den Vertrag vorzeitig oder einseitig aufgrund der Vertragsbedingungen zu kündigen, einschließlich aller Vertragsstrafen, die in einem solchen Fall auferlegt werden;

12. praktische Hinweise und Verfahren zur Ausübung des Widerrufsrechts nach § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, darunter Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder Angaben zu anderen einschlägigen Kommunikationsmitteln für die Übermittlung der Widerrufserklärung;
13. Vertragsklauseln, die das auf den Vertrag anwendbare Recht oder das zuständige Gericht bestimmen;
14. in welcher Sprache oder in welchen Sprachen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie über die Sprache oder die Sprachen, zu deren Benutzung sich der Unternehmer mit Zustimmung des Verbrauchers für die Kommunikation während der Laufzeit des Fernabsatzvertrags verpflichtet;
15. die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist und die Voraussetzungen für diesen Zugang;
16. das Bestehen eines Garantiefonds, der nicht unter die Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) fällt.

Abschnitt 3
Im Fall des Widerrufs zu entrichtende Beträge

Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift.

Festgeld

Erläuterungen für Verbraucher

Guten Tag,

hier erläutern wir Ihnen die von uns angebotene Dienstleistung des Festgeld.

Mit der vorliegenden Erläuterung erfüllen wir Art. 246b § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Die Erläuterungen sollen Ihnen bei der Beurteilung helfen, ob der angebotene Vertrag und die Nebenleistungen Ihren Bedürfnissen und Ihrer finanziellen Situation entsprechen.

Bitte beachten Sie: Diese Erläuterung soll zum besseren Verständnis unserer Dienstleistung beitragen. Sie ist rechtlich nicht verbindlich. Rechtlich verbindlich sind nur die mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Die Erläuterung ist in drei Teile gegliedert.

- In Teil 1 erläutern wir Ihnen die wesentlichen Merkmale der Dienstleistung.
- In Teil 2 erläutern wir die für Sie spezifischen Auswirkungen der Dienstleistung.
- Teil 3 betrifft Nebenleistungen.

Ihre
Bank

Inhaltsverzeichnis

1 Wesentliche Merkmale 7

1.1 Hauptleistung der Bank 7

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers 7

2 Auswirkungen für den Verbraucher 7

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung 7

3 Nebenleistungen 7

1 Wesentliche Merkmale

1.1 Hauptleistung der Bank

Auf dem Festgeld Konto wird eine Bankeinlage verbucht. Die Bankeinlage Festgeld ist ein Guthaben, das mit einer bestimmten Fälligkeit verbunden ist. Den Anlagebetrag und die Fälligkeit legen wir mit Ihnen im Vertrag fest. Mit der Fälligkeit steht Ihnen das Guthaben wieder zur Verfügung. Bitte beachten Sie: Beim Festgeld sind keine Zuzahlungen auf das Konto möglich. Auch eine vorzeitige Rückzahlung des Guthabens ist nicht möglich.

Wir verzinsen Ihr Festgeld mit dem im Vertrag vereinbarten Zinssatz.

Das Festgeld ist für Sie kostenfrei.

1.2 Gegenleistung des Verbrauchers

Um die Zinsen zu erhalten, müssen Sie den vereinbarten Anlagebetrag auf Ihr Festgeld Konto einzahlen.

2 Auswirkungen für den Verbraucher

Bevor Sie mit uns einen Vertrag über ein Festgeld abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern sind wir bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen.

2.1 Ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kommt es zum Vertragsabschluss, richten wir ein Festgeld Konto für Sie ein, auf das Sie den vereinbarten Anlagebetrag einzahlen können. Wir verzinsen den Anlagebetrag auf dem Festgeld Konto zu dem im Vertrag vereinbarten Zinssatz und schreiben die Zinsen zu deren Fälligkeitstermin gut.

2.2 Nicht-ordnungsgemäße Vertragserfüllung

Kann der im Vertrag genannte Anlagebetrag nicht von dem von Ihnen benannten Konto eingezogen werden, kontaktieren Sie uns bitte.

3 Nebenleistungen

Keine.

- Ende der Erläuterung -

Vorvertragliche Information für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und für Fernabsatzverträge

Über die Nutzung der Software „Bankingmanager“

Stand: 16.06.2026
Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung

Diese Information wird regelmäßig an unsere Kunden herausgegeben, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Relevanz nach Fernabsatz oder Außer-Haus-Geschäft besteht.

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Bank
EthikBank eG
Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 86 23 45*
eMail: kundenzentrum@ethikbank.de
*Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 58 58*
eMail: kundenzentrum@
volksbankeisenberg.de

*Kosten zusätzlicher Art fallen nicht an.

Gesetzlich Vertretungsberechtigter der Bank ist der Vorstand:
Katrin Spindler
Thomas Meyer
Toni Scheller

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Str. 24–28, 60439 Frankfurt am Main.

Eintragung der Hauptniederlassung Genossenschaftsregister:
Amtsgericht Jena Nr. 200076

Eintragung der Zweigniederlassung Genossenschaftsregister:
Amtsgericht Jena Nr. 200076

Umsatzsteueridentifikationsnummer
DE150545402

Vertragssprache:
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:
Gemäß Nr. 6 Abs. 1 der **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen“** gilt für den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:
Bei Beschwerden wenden Sie sich bitte an:
EthikBank eG
Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG
Service: Beschwerdemanagement
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 86 23 45
Telefax: (036691) 86 23 47
hallo@ethikbank.de

Volksbank Eisenberg eG
Service: Beschwerdemanagement
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 58 58
Telefax: (036691) 58-555
hallo@my-Volksbank.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/schlichtung). Näheres regelt die „ Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.
Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:
Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. angeschlossen (Näheres vgl. Nr. 20 der **„Allgemeinen Geschäftsbedingungen”**).

II. Informationen zu den Produkten

Wesentliche Leistungsmerkmale:
Die Software „BankingManager“ („**Software**“) ist eine standardisierte Software, die dem Kunden die Inanspruchnahme von Zahlungsdienstleistungen und weiteren Funktionen seines Online-Banking bei der Bank und weiteren Drittinstituten einschließlich weiterer von der Bank angebotenen Unterstützungsleistungen, wie z. B. Eingabe- und Erfassungshilfen („**Finanzdienstleistungen**“) ermöglicht. Weitere Informationen zur Software, insbesondere ihrer Funktionalität, Kompatibilität und Interoperabilität, ergeben sich aus dem jeweils aktuellen „Handbuch BankingManager“. Für den Zugang und die Nutzung von Finanzdienstleistungen über die Software sind gesonderte Vereinbarungen des Kunden mit seiner Bank oder weiteren Drittinstituten erforderlich.

Der Kunde ist berechtigt, die Software in der jeweils aktuellen Version in seine digitale Umgebung zu integrieren und zu nutzen. Hierzu räumt die Bank dem Kunden ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein und stellt ihm den zum Betrieb der Software erforderlichen Lizenzschlüssel bereit. Notwendige Aktualisierungen und sonstige Weiterentwicklungen der Software stellt die Bank über einen Downloadlink oder die Update-Funktion in der Software zur Verfügung.

Preise:
Die aktuellen Preise für die Nutzung der Software ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnisses. Anfallende Entgelte werden auf dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto (anteilig) mit Bereitstellung der Software und im Übrigen jeweils zu Beginn des vereinbarten Abrechnungszeitraums belastet oder mittels Lastschrift eingezogen

Hinweis auf vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten:
Sofern der Kunde über die Software Finanz- bzw. Zahlungsdienstleistungen der Bank oder weiterer Drittinstitute in Anspruch nimmt, kann dies dazu führen, dass für den Kunden jeweils zusätzliche Kosten und Steuern entstehen. Informationen zu diesen Kosten erhält der Kunde bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung von seinem jeweiligen Vertragspartner. Kosten, die nicht von der

Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z. B. für Telefon, Internet, Porti), hat der Kunde selbst zu tragen.

Vertragliche Kündigungsregeln:
Der Kunde und die Bank können jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Monatsende in Textform ordentlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen gelten die in Nr. 18 und 19 der AGB-Banken für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages:
Die Mindestlaufzeit beträgt 1 Monat.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Kunde:
Die Bank erwirbt als Sicherheit für ihre Forderungen ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen, an denen eine inländische Geschäftsstelle Besitz erlangt oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden zustehen. Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die beiliegenden **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** der Bank. Daneben gelten die beiliegenden **Sonderbedingungen**, die Abweichungen oder Ergänzungen zu den **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** enthalten. Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Bei Änderungsvereinbarungen ergeben sich weiterführende Informationen auch aus der ursprünglichen Vertragsurkunde.

III. Information zum Zustandekommen des Vertrags
Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Vertrags durch Drücken des Bestellbuttons im letzten Schritt des Bestellprozesses in der Online-Bestellstrecke ab. Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank den Kunden die Annahme durch gesonderte Erklärung bestätigt.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1
Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

EthikBank eG
Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
E-Mail-Adresse: hallo@ethikbank.de
Internet: www.ethikbank.de oder

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
E-Mail-Adresse: hallo@my-Volksbank.de
Internet: www.my-Volksbank.de

Abschnitt 2
Für den Begin der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird;
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
9. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
10. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
12. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
13. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen;
14. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen.

Abschnitt 3
Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.** Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt** vorzeitig, wenn der Vertrag **von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist,** bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.** Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer

Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis
Bei Widerruf dieses Vertrags sind Sie auch an einen mit diesem Vertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Ende der Widerrufsbelehrung

Ende der Informationsschrift

Erstinformation gemäß § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung

Vermittler (lt. Vermittlerregister)	Volksbank Eisenberg eG
Straße, Hausnummer	Martin-Luther-Straße 2
Land, PLZ, Ort	07607 Eisenberg
Telefon dienstlich	036691-5858
E-Mail dienstlich	kundenzentrum@volksbankeisenberg.de
Internet dienstlich	www.volksbankeisenberg.de
Vermittler (lt. Vermittlerregister)	EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG
Straße, Hausnummer	Martin-Luther-Straße 2
Land, PLZ, Ort	07607 Eisenberg
Telefon dienstlich	036691-862345
E-Mail dienstlich	kundenzentrum@ethikbank.de
Internet dienstlich	www.ethikbank.de

Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung für die R+V Versicherungsgruppe.

Die EthikBank eG und die Volksbank Eisenberg eG bietet im Zuge der Vermittlung eine Beratung gemäß den gesetzlichen Vorgaben an und erhält für die erfolgreiche Vermittlung eines Versicherungsvertrages eine Provision von der R+V. Die Provision ist in der von Ihnen an die R+V zu zahlenden Versicherungsprämie enthalten, weitere Vergütungen in Form einer Bonifikation, Zuschüssen oder geldwerten Sachleistungen sind möglich und ebenfalls mit der Versicherungsprämie abgegolten.

Angaben zum Versicherungsvermittlerregister
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
10178 Berlin
Telefon: (0 180) 60 05 85 0 (0,20 €/Anruf)
www.vermittlerregister.info

Registernummer D-W22T-WHUP9-77

Schlichtungsstellen:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 06 02 22, 10052 Berlin

Vorvertragliche Information für Darlehensvermittlung und Beratung – Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge

Name und Anschrift der Bank	Name und Anschrift der Bank
Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg	EthikBank eG, ZNL der Volksbank Eisenberg eG Martin-Luther-Straße 2 07607 Eisenberg

Eintragung im (Genossenschafts-)Register (Amtsgericht/Register-Nr.)

Amtsgericht Jena Nr. 200076

Beratung

Die Bank bietet Beratungsleistungen an. Die Beratungsleistung erfolgt im Namen der Bank und nicht für Dritte.

Der Kunde möchte von der Bank zum Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag beraten werden.
Die Bank legt ihrer Beratungsleistung nur oder im Wesentlichen eigene Produkte zugrunde.

Die Beratung ist für den Kunden kostenfrei.

Die Bank bietet auch das beratungsfreie Geschäft an. Sofern der Kunde keine Beratung zu ImmobiliarVerbraucherdarlehensverträgen wünscht, wird die Bank lediglich ausführend tätig und bietet in diesen Fällen keine Immobiliarkreditberatung an. Die Bank empfiehlt in diesen Fällen keinen Kredit. Der Kunde trifft seine eigene Kreditentscheidung.

Vermittlung

Die Bank bietet keine vermittelten Produkte an.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Ihrer Bank können Sie sich mündlich oder in Textform an folgende zentrale Beschwerdestelle wenden:

Beschwerdestelle der Bank
Martin-Luther-Straße 2
07607 Eisenberg
Telefon 036691-862345
E-Mail kundenzentrum@ethikbank.de
Telefon 036691-5858
E-Mail kundenzentrum@volksbankeisenberg.de

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.
Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: Schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter
https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html
Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Informationsschrift.

Ihr Berater stellt sich vor

Jörg Prüfer (Stand: 22.01.2018)

Bezirksleiter
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
Bankkaufmann, Bauspar- und
Finanzfachmann (BWB)

Promenadenweg 8c
07607 Eisenberg
Telefon: 036691 / 58460

Mobil: 01522 / 2683452
Fax: 0791 / 467863452
E-Mail: joerg.pruefer@schwaebisch-hall.de

Darlehensvermittler nach § 34i und § 34c Abs. 1 S. 1 GewO *für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG*

Beratungsleistungen werden zu Produkten der folgenden Darlehensgeber angeboten:

Bausparkasse
Schwäbisch Hall AG
Crailsheimer Straße 52
74523 Schwäbisch Hall

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg

EthikBank eG
Zwgndl. der Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg

Registrierungsnummer*: D-W-154-J7RI-32
Angaben zur Erlaubnisbehörde:
Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27, 07607 Eisenberg

Anschrift Ombudsstelle:
Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Kundenbeschwerdestelle
Postfach 30 30 79, 10730 Berlin
www.schlichtungsstelle-bausparen.de

Anschrift interne Beschwerdestelle:
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Beschwerdeservice,
Crailsheimer Str. 52, 74523 Schwäbisch Hall
Telefon (0791) 46 47 27
beschwerdeservice@schwaebisch-hall.de

Ihr Berater erhält von der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG für die Vermittlung eine Vergütung in Höhe von 1,40 % bis 3,25 % des Darlehensbetrages. Über den tatsächlichen Betrag informiert Sie das ESIS-Merkblatt. Abhängig vom gesamten Vertriebserfolg Ihres Beraters in unterschiedlichen Kategorien kann er eine zusätzliche Bonifikation erreichen. Im Zusammenhang mit der Darlehensvermittlung erhält Ihr Berater außerdem unterstützende Sachleistungen. Hierbei handelt es sich etwa um fachbezogene Schulungsveranstaltungen, die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratungsunterstützung, Broschüren, Formulare und Vertragsunterlagen sowie die Übermittlung von Analysen. Die unterstützenden Sachleistungen können stark variieren und lassen sich zudem nicht ohne Weiteres beziffern. Sollten Sie nähere Informationen zu diesen Leistungen wünschen, erteilt Ihr Berater Ihnen auf Nachfrage weitere Informationen.

Gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 GewO *ausschließlich für die* R+V Versicherungsgruppe

Angaben zum Versicherungsvermittlerregister:
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.
Breite Strasse 29
10178 Berlin
Telefon 0-180-600 585-0

(Festnetzpreis 0,20 € /Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 € /Anruf))

Registrierungsnummer*: D-9Q4L-6MK44-83

Anschrift Schlichtungsstelle:
Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon (030) 20 60 58-0
Fax (030) 20 60 58-58
E-Mail info@versicherungsombudsmann.de

Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 3 GewO

Anbieter der Fondsprodukte:
Union Asset Management Holding AG
Wiesenhüttenstraße 10
60329 Frankfurt am Main

Im Zusammenhang mit der Anlageberatung/-vermittlung dürfen Provisionen/ Zuwendungen von Dritten angenommen oder behalten werden.

Registrierungsnummer*: D-F-154-RY5H-78

Angaben zur Erlaubnisbehörde:
Stadtverwaltung Eisenberg, Markt 27,
07607 Eisenberg

*Auf der Internetseite www.vermittlerregister.info können Sie Eintragungen in das Vermittlerregister überprüfen.



Verwirklichen Sie Ihre Ziele gemeinsam mit starken Partnern in der genossenschaftlichen FinanzGruppe. Wir beraten Sie gerne.

Schwäbisch Hall
Auf diese Steine können Sie bauen

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken für Finanzprodukte gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 22.Juli 2026

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Die Volksbank Eisenberg und EthikBank betreibt ethisch-ökologisches Bankgeschäft als Filialbank in der Region Eisenberg sowie deutschlandweit als Direktbank. Das Herz der Bank schlägt in ihren strengen sozial-ökologischen Anlagekriterien – einem Mix aus Tabu- und Positivkriterien.

Die Bank richtet Ihre Arbeit auf eine Achtung und Anerkennung der Vielfalt des Lebens, der Natur und der Kulturen. Individuelle Freiheit und Verantwortung sind wesentliche Elemente unseres Verständnisses einer funktionierenden Demokratie.

Unser heutiges Handeln soll die natürlichen Lebensgrundlagen heutiger und zukünftiger Generationen bewahren. Dafür ist es notwendig die Bereiche Ökonomie, Ökologie und Gesellschaft nicht isoliert voneinander zu sehen, sondern diese im Kontext zum Wohle einer menschlichen Zivilisation weiterzuentwickeln.

Wir bekennen uns zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung, den Sustainable Development Goals der Vereinigten Nationen (SDGs) und zum Pariser Klimaschutzabkommen. Darüber hinaus basieren die Bewertungen der EthikBank unter anderem auf Grundlagefolgender internationaler Nachhaltigkeitsstandards:

- UN Global Compact für Unternehmen
- UN Principles of Responsible Investments (UN PRI)
- ILO Core Labour Standards
- UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Unser gesamtes Bankgeschäft beruht auf sozial-ökologischen Kriterien und Werten, die unsere Investitionen, unser Kreditgeschäft und unser Einlagengeschäft bestimmen. Für alle unsere Kredite, Beteiligungen und unser Wertpapiergeschäft gelten strenge kombinierte Ausschluss- und Positivkriterien.

A. Positivkriterien	**Positiv**	**Negativ**
B. Ausschlusskriterien sind zutreffend	Nicht akzeptabel (Ausschluss)	Nicht akzeptabel (Ausschluss)
B. Ausschlusskriterien sind nichtzutreffend	Akzeptabel	Nicht akzeptabel (Ausschluss)

Besonderen Wert legt die EthikBank auf die Ausschlusskriterien, also das klare Bekenntnis bestimmte für Mensch und Natur schädliche Geschäfte zu unterlassen.

Die EthikBank ist im Firmenkundenkreditgeschäft auf vielfältige und kleine Unternehmen fixiert.Sie lehnt grundsätzlich Unternehmen mit Konzernstrukturen oder globale Unternehmensstrukturen, globalen Unternehmensstrukturen oder Unternehmen mit strittigen Aktivitäten oder Großprojekte ab.

Im Unterschied zu konventionellen Banken macht die EthikBank die Verwendung ihrer Kundeneinlagen durchgängig transparent. Jeder Kunde kann im Internet nachvollziehen, wie und wofür die Bank sein Geld verwendet („Gläserne Bank“).

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Anlagegeschäft (Anlageberatung im Finanzprodukten) gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden einerseits, aber auch in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren der Investitionsentscheidungen unserer Kunden festgelegt.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf eine Anlageberatung in Finanzprodukten, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert werden. Dazu zählen insbesondere Fondsprodukte und Versicherungsanlageprodukte.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für die Anlageberatung in Finanzprodukten
Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte. Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise ein.

1. Produktauswahl
Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch uns bildet die Entscheidung darüber, welche Finanzprodukte in unser Beratungsuniversum aufgenommen werden. Wir nehmen nur Finanzprodukte in das Beratungsuniversum auf, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

2. Schulungs- und Weiterbildungskonzept
Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlage- oder Versicherungsberatung tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Berater bei. Unser umfassendes Schulungs- und Weiterbildungskonzept befähigt die Berater, die jeweiligen Finanzprodukte verstehen und umfassend beurteilen zu können.

3. Kooperation mit Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe
Im Rahmen der unserer Anlage- oder Versicherungsberatung vorgelagerten Entscheidung über die Auswahl der Finanzprodukte findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Produktrisikoklassifizierung berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- bzw. Kontrahentenrisikos).

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) sowie unserer externen Revision regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei den von uns in unserer Anlage- oder Versicherungsberatung angebotenen Finanzprodukten berücksichtigt werden.

4. Anwendung von Ausschlusskriterien
Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im **Rahmen der Anlageberatung** für Fonds- und Versicherungsanlageprodukte unserer Verbundpartner Union Investment und R+V Versicherung durch uns ist für nachhaltige Finanzprodukte im Sinne der Offenlegungsverordnung zudem die Anwendung sog. Mindestausschlüsse auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wichtiger Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil mitfinanzieren.

Da dies nur bedingt unseren strengeren ethisch-ökologischen Anlagerichtlinien entspricht, unterziehen wir jedes Finanzprodukt einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Aufnahme in unsere Beratungsuniversum.

Die für die Bank aktuell gültigen Anlagekriterien können unter folgendem Link abgerufen werden: https://www.ethikbank.de/ethikbank-prinzip/anlagekriterien

5. Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite
Das Eintreten eines Nachhaltigkeitsrisikos kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage, und damit auch auf die Rendite der Finanzprodukte haben, **die Gegenstand unserer Anlage- oder Versicherungsberatung** sind.

Die Produktlieferanten der genossenschaftlichen FinanzGruppe, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, bewerten ihrerseits die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Finanzprodukts im Rahmen ihres Investmententscheidungsprozesses.

III. Berücksichtigung in Vergütungspolitik

Die Bank verzichtet bewusst auf die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen der Bezahlung der Mitarbeiter und ihrer Leistung bzw. dem Erfolg der Bank. Erfolgsabhängige Vergütungskomponenten in Abhängigkeit von der Erreichung wirtschaftlicher, ökologischer und gesellschaftlicher Ziele werden nicht gezahlt, um Fehlanreize zu vermeiden. Dies gilt für den Vorstand und alle Mitarbeiter der Bank.

IV. Weitere Informationen
Unsere Erklärung über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei der Anlageberatung und Versicherungsberatung können Sie auf unserer Internetseite abrufen.

EthikBank eG
Zwgndl. der Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 86 23 45
Telefax: 036691-86 23 47
E-Mail: hallo@ethikbank.de
Internet: www.ethikbank.de

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 58-58
Telefax: (036691) 58-555
E-Mail: hallo@my-Volksbank.de
Internet: www.volksbankeisenberg.de

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
22.07.2026	Abschnitt II. 4	Verlinkung zu den Anlagekriterien der Bank hinzugefügt
08.08.2023	Abschnitte II. 3 und 5	Aktualisierung der Ausführungen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken
30.12.2022	Abschnitte III und IV	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/

Veröffentlichung über das Verfahren zur Beschwerdebearbeitung

Stand: 16.06.2026
Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

1. Einführung - unsere Philosophie
Wir haben den Anspruch einen wirksamen und legitimen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften zur Verfügung zu stellen.

Dieser Beschwerdemechanismus ist zum einen zugänglich für unsere Kunden, um sicherzustellen, dass sie stets mit bedarfsgerechten Produkten und Dienstleistungen zu versorgt werden. Zum anderen besteht der Anspruch auf Zugang zu diesem Beschwerdemechanismus auch für Personen oder Gruppen, die durch unsere Aktivitäten beeinträchtigt werden.

Gelegentlich kann es dabei vorkommen, dass wir Ihre Erwartungen nicht zur vollständigen Zufriedenheit erfüllen. Bitte sprechen Sie uns dann an. Wir nehmen jede Anregung und Kritik ernst und sehen Beschwerden stets auch als Chance, unseren Service, unsere Dienstleistungen und unsere gesellschaftliche Verantwortung zu verbessern und somit noch gezielter auf Ihre Belange einzugehen.

Die vorliegende Information richtet sich zum einen an (potentiellen) Kunden und zum anderen an Personen und Gruppen, die durch unsere Aktivitäten beeinträchtigt werden. Sie soll Ihnen Transparenz über den Ablauf des Beschwerdeverfahrens und Antworten auf folgende Fragestellungen geben:

- Wo und wie können Sie sich beschweren?
- Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Ferner informieren wir Sie über unsere Datenschutzhinweise und Möglichkeiten zur außergerichtlichen Streitschlichtung.

2 Wo und wie können Sie sich beschweren?

2.1 Wo können Sie Ihre Beschwerde einreichen?
Wir bitten Sie, Ihre Beschwerde bei folgender Stelle einzureichen:

EthikBank eG
Zweigniederlassung der
Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefax: (036691) 86 23 47
eMail: kundenzentrum@ethikbank.de oder

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefax: (036691) 58-555
eMail: kundenzentrum@
volksbankeisenberg.de

2.2 Form und Inhalt der Beschwerde

Ihre Beschwerde können Sie elektronisch oder schriftlich an uns richten (zu unseren Kontaktdaten siehe vorstehend unter 2.1).

Um Ihre Beschwerde unmittelbar bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Angaben von Ihnen:

-Ihre Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, ggf. E-Mail-Adresse, ggf. Kontonummer);
-Beschreibung des Sachverhalts;
-Angabe, was Sie mit Ihrer Beschwerde erreichen möchten;
-Kopie von Unterlagen zu Ihrem Anliegen (sofern vorhanden).

3 Ablauf des Beschwerdeverfahrens
Zunächst erhalten Sie eine Bestätigung des Eingangs Ihrer Beschwerde. Kann die Beschwerde zeitnah fallabschließend innerhalb von 3 Arbeitstagen bearbeitet werden, so erhalten Sie bereits an Stelle einer Eingangsbestätigung eine Antwort.

Kann Ihre Beschwerde nicht sofort erledigt werden, erhalten Sie zunächst eine Eingangsbestätigung (Zwischenbescheid). Sie werden über den Grund der Verzögerung informiert und zugleich teilen wir Ihnen mit, wann die Bearbeitung Ihrer Beschwerde voraussichtlich abgeschlossen sein wird.

Grundsätzlich streben wir eine Beantwortung spätestens innerhalb von drei Wochen an.

Nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung erhalten Sie zeitnah eine umfassende Antwort auf Ihre Beschwerde.

4 Hinweise zum Datenschutz
Informationen nach den Artikeln 13, 14, 21 der Datenschutz-Grundverordnung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte finden Sie auf unserer Internetseite. Bei Bedarf senden wir Ihnen unsere Datenschutzhinweise auch gerne zu.

5 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit und zur Möglichkeit der Klageerhebung
Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/schlichtung). Näheres regelt die „ Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.
Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.
Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Informationsschrift

Vorvertragliche Entgeltinformation gemäß Zahlungskontengesetz

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Inhaltsverzeichnis

Vorvertragliche Entgeltinformation der EthikBank, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG

GirokontoKlima

Girokonto

Girokonto Junior

Girokonto Start Klima

Mikrokonto

Basiskonto

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Vorvertragliche Entgeltinformation der Volksbank Eisenberg eG

GiroPlus

GiroWeb

GiroKomplett

Girokonto Junior

Girokonto Start

Basiskonto

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GirokontoKlima**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	2,00 EUR[2]
	Jährliche Gesamtentgelte	**24,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR[3]
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR[4]**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR[5]
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR[6]**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR[7]
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR[8]**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR	
	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[9]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[10]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 Das Angebot richtet sich an Neukunden, die noch kein Girokonto bei der EthikBank unterhalten.
2 gültig für 1 Jahr. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto.
3 im 1. Jahr 0,00 EUR
4 im 1. Jahr 0,00 EUR
5 im 1. Jahr 0,00 EUR
6 im 1. Jahr 0,00 EUR
7 im 1. Jahr 0,00 EUR
8 im 1. Jahr 0,00 EUR
9 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
10 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,50 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**102,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. max.	0,00 EUR 0,00 EUR
	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[1]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[2]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
2 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Junior**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten % vom Umsatz, mind. EUR[1] Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[2] Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard % vom Umsatz, mind. EUR max. EUR[3] Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

1 Dienst nicht verfügbar
2 Dienst nicht verfügbar
3 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Start Klima**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kunden-entgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kunden-entgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungs-systemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[2]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[3]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 gültig bis zum 28 Geburtstag.. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto
2 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
3 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Mikrokonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	12,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**144,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Basiskonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,50 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**102,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Name des Zahlungsdienstleisters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**

Kontobezeichnung(en): **Girokonto, Mikrokonto, Basiskonto, Girokonto Junior, Girokonto Start**

Datum: **01.05.2025**

Angaben zum Filialnetz	
(§ 17 Nr. 2 ZKG in Verbindung mit § 4 VglWebV)	
Filialen (Anzahl der inländischen Zweigstellen)	-
Postleitzahl(en) der inländischen Zweigstellen	-

Angaben zum Geldautomatennetz	
(§ 17 Nr. 3 ZKG in Verbindung mit § 5 VglWebV)	
Geldautomaten (Anzahl der inländischen Selbstbedienungsgeräte, die die Ausgabe von Bargeld ermöglichen und an denen der Kunde die Geldausgabefunktion mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte unentgeltlich nutzen kann)	14.287
Unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion solcher Automaten im Ausland mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte	nein

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR—Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroPlus**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein **Dienstleistungspaket** bestehend aus: 5 Buchungsposten pro Monat Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	monatlich 6,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **72,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	0,53 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,53 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,53 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,53 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank Mit der girocard 2,50 EUR Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) % vom Umsatz, mind. EUR[3] Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Mit Beleg "Bargeldauszahlung" 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)		
Dienst	**Entgelt**	
[GiroPlus ab dem 6. Buchungsposten im Monat]	Buchungsposten	0,53 EUR

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroWeb**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,75 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**105,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der girocard	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroKomplett**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	9,75 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**117,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der girocard	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Junior**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	0,00 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) _____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	0,00 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[4] Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[5] Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	% vom Umsatz,	
	mind.	_____ EUR
	max.	EUR[6]
	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar	
Geduldete Kontoüberziehung		
		16,20 % p. a.

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 Dienst nicht verfügbar
5 Dienst nicht verfügbar
6 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Start**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR[2]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[3]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	0,00 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank Mit der girocard 0,00 EUR Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) _____ % vom Umsatz, mind. EUR[4] Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR Mit Beleg "Bargeldauszahlung" 0,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	0,00 % vom Umsatz,	
	mind.	0,00 EUR
	max.	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		
		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		
		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 gültig bis zum 28 Geburtstag. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum GiroWeb.
2 in der Filiale
3 in der Filiale
4 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Basiskonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein **Dienstleistungspaket** bestehend aus: 5 Buchungsposten pro Monat Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	monatlich 6,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **72,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	0,53 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,53 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,53 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,53 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card 1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung	16,20 % p. a.

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)	
Dienst	**Entgelt**
[Basiskonto ab dem 6. Buchungsposten im Monat]	Buchungsposten 0,53 EUR

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Name des Zahlungsdienstleisters: **Volksbank Eisenberg eG**

Kontobezeichnung(en): **GiroPlus, GiroWeb, GiroKomplett, Basiskonto, Girokonto Junior, Girokonto Start**

Datum: **01.02.2026**

Angaben zum Filialnetz	
(§ 17 Nr. 2 ZKG in Verbindung mit § 4 VglWebV)	
Filialen (Anzahl der inländischen Zweigstellen)	1
Postleitzahl(en) der inländischen Zweigstellen	07607

Angaben zum Geldautomatennetz	
(§ 17 Nr. 3 ZKG in Verbindung mit § 5 VglWebV)	
Geldautomaten (Anzahl der inländischen Selbstbedienungsgeräte, die die Ausgabe von Bargeld ermöglichen und an denen der Kunde die Geldausgabefunktion mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte unentgeltlich nutzen kann)	14.287
Unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion solcher Automaten im Ausland mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte	nein

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR—Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet

Vorvertragliche Entgeltinformation gemäß Zahlungskontengesetz

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Inhaltsverzeichnis

Vorvertragliche Entgeltinformation der EthikBank, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG

GirokontoKlima

Girokonto

Girokonto Junior

Girokonto Start Klima

Mikrokonto

Basiskonto

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Vorvertragliche Entgeltinformation der Volksbank Eisenberg eG

GiroPlus

GiroWeb

GiroKomplett

Girokonto Junior

Girokonto Start

Basiskonto

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GirokontoKlima**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	2,00 EUR[2]
	Jährliche Gesamtentgelte	**24,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR[3]
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR[4]**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR[5]
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR[6]**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR[7]
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR[8]**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR	
	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[9]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[10]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 Das Angebot richtet sich an Neukunden, die noch kein Girokonto bei der EthikBank unterhalten.
2 gültig für 1 Jahr. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto.
3 im 1. Jahr 0,00 EUR
4 im 1. Jahr 0,00 EUR
5 im 1. Jahr 0,00 EUR
6 im 1. Jahr 0,00 EUR
7 im 1. Jahr 0,00 EUR
8 im 1. Jahr 0,00 EUR
9 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
10 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,50 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**102,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. max.	0,00 EUR 0,00 EUR
	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[1]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[2]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
2 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Junior**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten % vom Umsatz, mind. EUR[1] Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[2] Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard % vom Umsatz, mind. EUR max. EUR[3] Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

1 Dienst nicht verfügbar
2 Dienst nicht verfügbar
3 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Start Klima**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kunden-entgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kunden-entgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungs-systemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		12,25 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[2]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[3]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 gültig bis zum 28 Geburtstag.. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto
2 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
3 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Mikrokonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	12,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**144,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Basiskonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,50 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**102,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungsdienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
	Änderung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	7,50 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung	12,25 % p. a.

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Name des Zahlungsdienstleisters: **EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG**

Kontobezeichnung(en): **Girokonto, Mikrokonto, Basiskonto, Girokonto Junior, Girokonto Start**

Datum: **01.05.2025**

Angaben zum Filialnetz	
(§ 17 Nr. 2 ZKG in Verbindung mit § 4 VglWebV)	
Filialen (Anzahl der inländischen Zweigstellen)	-
Postleitzahl(en) der inländischen Zweigstellen	-

Angaben zum Geldautomatennetz	
(§ 17 Nr. 3 ZKG in Verbindung mit § 5 VglWebV)	
Geldautomaten (Anzahl der inländischen Selbstbedienungsgeräte, die die Ausgabe von Bargeld ermöglichen und an denen der Kunde die Geldausgabefunktion mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte unentgeltlich nutzen kann)	14.287
Unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion solcher Automaten im Ausland mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte	nein

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR—Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroPlus**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein **Dienstleistungspaket** bestehend aus: 5 Buchungsposten pro Monat Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	monatlich 6,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **72,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	0,53 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,53 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,53 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,53 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank Mit der girocard 2,50 EUR Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) % vom Umsatz, mind. EUR[3] Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Mit Beleg "Bargeldauszahlung" 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)		
Dienst	**Entgelt**	
[GiroPlus ab dem 6. Buchungsposten im Monat]	Buchungsposten	0,53 EUR

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroWeb**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	8,75 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**105,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	2,50 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der girocard	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **GiroKomplett**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	9,75 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**117,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der girocard	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die <u>kein</u> direktes Kundenentgelt erheben können	
	- Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro)	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	An eigenen Geldautomaten der Bank	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard	
	Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten	
	1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR[4]
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR[5]**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR
5 ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich 0,00 EUR

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Junior**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	0,00 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	0,00 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) _____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	0,00 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[4] Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten _____ % vom Umsatz, mind. EUR[5] Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	% vom Umsatz,	
	mind.	_____ EUR
	max.	EUR[6]
	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung	Dienst nicht verfügbar	
Geduldete Kontoüberziehung		
		16,20 % p. a.

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar
4 Dienst nicht verfügbar
5 Dienst nicht verfügbar
6 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation



Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Girokonto Start**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt	
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste		
Kontoführung[1]	monatlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR
	Eilüberweisung	0,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,00 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,00 EUR
	per Dauerauftrag	0,00 EUR
	bei formloser Erteilung	0,00 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,00 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,00 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	0,00 EUR[2]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[3]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte		
[ClassicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	35,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**35,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	0,00 EUR
	Am Automaten	0,00 EUR

Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank Mit der girocard 0,00 EUR Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte) _____ % vom Umsatz, mind. EUR[4] Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte) 2,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR Mit Beleg "Bargeldauszahlung" 0,00 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank 0,00 EUR Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen 0,00 EUR Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System entfällt - Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind. 7,50 EUR Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Dienst nicht verfügbar	
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard	
	0,00 % vom Umsatz,	
	mind.	0,00 EUR
	max.	0,00 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card	
		1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste		
Eingeräumte Kontoüberziehung		
		11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung		
		16,20 % p. a.

Dienstleistungspaket	**Entgelt**	
[GoldCard] umfasst: Ausgabe einer Kreditkarte [Mastercard oder Visa] Verkehrsmittel-Unfallversicherung Auslandsreise-Krankenversicherung Auslands-Schutzbrief-Versicherung Reise-Service-Versicherung Reiserücktrittskosten-Versicherung	Jährlich	85,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**85,00 EUR**
Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.		

1 gültig bis zum 28 Geburtstag. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum GiroWeb.
2 in der Filiale
3 in der Filiale
4 Dienst nicht verfügbar

Entgeltinformation

Name des Kontoanbieters: **Volksbank Eisenberg eG**
Kontobezeichnung: **Basiskonto**
Datum: 01.02.2026

- Hiermit informieren wir Sie über die Entgelte, die bei Nutzung der wichtigsten mit dem Zahlungskonto verbundenen Dienste anfallen, damit Sie diese mit anderen Konten vergleichen können.
- Darüber hinaus können auch Entgelte für hier nicht aufgeführte Dienste anfallen. Umfassende Informationen erhalten Sie in dem Preisaushang sowie Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank.
- Ein Glossar der hier verwendeten Begriffe ist kostenfrei erhältlich.

Dienst	Entgelt
Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung Umfasst ein **Dienstleistungspaket** bestehend aus: 5 Buchungsposten pro Monat Über diese Anzahl hinausgehende Dienste werden getrennt in Rechnung gestellt.	monatlich 6,00 EUR **Jährliche Gesamtentgelte** **72,00 EUR**

Zahlungen (ohne Karten)		
Überweisung	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Überweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	0,53 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN innerhalb der Bank	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Überweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR
	Eilüberweisung	25,00 EUR
	Echtzeitüberweisung mit IBAN an einen anderen Zahlungsdienstleister	
	beleghaft	0,53 EUR
	elektronisch übermittelte Überweisung (Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, OnlineBanking oder Datenfernübertragung (DFÜ))	0,53 EUR
	per Dauerauftrag	0,53 EUR
	bei formloser Erteilung	0,53 EUR

Gutschrift einer Überweisung	In Euro aus den EWR-Staaten	
	Überweisung innerhalb der Bank	0,53 EUR
	Überweisung von einem anderen Zahlungs-dienstleister	0,53 EUR
Dauerauftrag	In Euro innerhalb der EWR-Staaten	
	Einrichtung auf Wunsch des Kunden	1,50 EUR[1]
	Änderung auf Wunsch des Kunden	3,00 EUR[2]
	Einrichtung und Änderung auf Wunsch des Kunden im OnlineBanking	0,00 EUR
Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	0,53 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	In Euro aus den EWR-Staaten	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	In Euro in EWR-Staaten	5,00 EUR
Karten und Bargeld		
Ausgabe einer Debitkarte		
[digitale girocard]	Pro Jahr	5,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**5,00 EUR**
[girocard V PAY]	Pro Jahr	15,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**15,00 EUR**
[BasicCard (Mastercard oder Visa)]	Pro Jahr	25,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**25,00 EUR**
	ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
	Jährliche Gesamtentgelte	**0,00 EUR**
Ausgabe einer Kreditkarte	Dienst nicht verfügbar	
Bargeldeinzahlung	In Euro	
	Am Schalter	2,50 EUR
	Am Automaten	2,50 EUR
Bargeldauszahlung	In Euro am Schalter der Bank	
	Mit der girocard	2,50 EUR
	Mit der Mastercard (Kreditkarte und Debitkarte)	
	_____ % vom Umsatz, mind.	EUR[3]
	Mit der Visa Card (Kreditkarte und Debitkarte)	
	2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Mit Beleg "Bargeldauszahlung"	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der girocard An eigenen Geldautomaten der Bank	0,00 EUR
	Bei Banken, die am BankCard ServiceNetz teilnehmen	0,00 EUR
	Bei Kreditinstituten, die ein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen im girocard-System	entfällt
	- Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten, die kein direktes Kundenentgelt erheben können - Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/ V PAY/Maestro) 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	In Euro innerhalb der EWR-Staaten Mit der Mastercard/Visa Card An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Mit der girocard Bei Kreditinstituten innerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Bei Kreditinstituten außerhalb der EWR-Staaten 1,00 % vom Umsatz, mind.	7,50 EUR
	Mit der Mastercard/Visa Card Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung	
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	In Euro innerhalb der EWR-Staaten An eigenen Geldautomaten der Bank 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR
	Bei anderen Kreditinstituten 2,00 % vom Umsatz, mind.	2,50 EUR

Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Bei Kreditinstituten im Inland und Ausland 2,00 % vom Umsatz, mind. 2,50 EUR zzgl. 1,00 % vom Umsatz bei Zahlung in Fremdwährung
Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der girocard 0,00 % vom Umsatz, mind. 0,00 EUR max. 0,00 EUR Mit der Mastercard/Visa Card 1,00 % vom Umsatz
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Mit der Mastercard/Visa Card 1,00 % vom Umsatz
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	11,45 % p. a.
Geduldete Kontoüberziehung	16,20 % p. a.

Informationen über zusätzliche Dienste Informationen über die Entgelte bei Diensten, die über die im Dienstleistungspaket inbegriffene Anzahl an Diensten hinausgehen (ohne die oben aufgeführten Entgelte)	
Dienst	**Entgelt**
[Basiskonto ab dem 6. Buchungsposten im Monat]	Buchungsposten 0,53 EUR

1 in der Filiale
2 in der Filiale
3 Dienst nicht verfügbar

Bereitstellung der Vergleichskriterien gemäß § 17 Nrn. 2 und 3 ZKG für Betreiber einer Vergleichswebsite

Name des Zahlungsdienstleisters: **Volksbank Eisenberg eG**

Kontobezeichnung(en): **GiroPlus, GiroWeb, GiroKomplett, Basiskonto, Girokonto Junior, Girokonto Start**

Datum: **01.02.2026**

Angaben zum Filialnetz	
(§ 17 Nr. 2 ZKG in Verbindung mit § 4 VglWebV)	
Filialen (Anzahl der inländischen Zweigstellen)	1
Postleitzahl(en) der inländischen Zweigstellen	07607

Angaben zum Geldautomatennetz	
(§ 17 Nr. 3 ZKG in Verbindung mit § 5 VglWebV)	
Geldautomaten (Anzahl der inländischen Selbstbedienungsgeräte, die die Ausgabe von Bargeld ermöglichen und an denen der Kunde die Geldausgabefunktion mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte unentgeltlich nutzen kann)	14.287
Unentgeltliche Nutzung der Geldausgabefunktion solcher Automaten im Ausland mit einer zum Zahlungskonto ausgestellten Zahlungskarte	nein

Glossar zu mit einem Zahlungskonto verbundenen Diensten

Allgemeine mit dem Konto verbundene Dienste	
Kontoführung	Der Kontoanbieter führt das Konto, das durch den Kunden genutzt wird.
Zahlungen (ohne Karten)	
Überweisung	Der Kontoanbieter führt auf Anweisung des Kunden Geldüberweisungen von dem Konto des Kunden auf ein anderes Konto durch. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn eine Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Gutschrift einer Überweisung	Der Kunde erhält den Betrag einer Überweisung aus den EWR-Staaten auf seinem Zahlungskonto in Euro gutgeschrieben.
Dauerauftrag	Der Kontoanbieter überweist auf Anweisung des Kunden regelmäßig einen festen Geldbetrag vom Konto des Kunden auf ein anderes Konto. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Überweisung in Euro innerhalb der EWR-Staaten erfolgt.
Lastschrift	Der Kunde ermächtigt eine andere Person (Empfänger), den Kontoanbieter anzuweisen, Geld vom Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers zu übertragen. Der Kontoanbieter überträgt dann zu einem oder mehreren von Kunde und Empfänger vereinbarten Termin(en) Geld von dem Konto des Kunden auf das Konto des Empfängers. Der Betrag kann unterschiedlich hoch sein. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug in Euro aus EWR-Staaten erfolgt.
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer Lastschrift	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister eine Lastschrift in Euro aus EWR-Staaten berechtigterweise nicht einlöst.

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines Überweisungsauftrags	Das Entgelt fällt an, wenn der Zahlungsdienstleister einen Überweisungsauftrag in Euro in EWR—Staaten berechtigterweise nicht ausführt.
Karten und Bargeld	
Ausgabe einer Debitkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Betrag jeder Transaktion durch die Verwendung der Zahlungskarte wird direkt und in voller Höhe von dem Konto des Kunden abgebucht.
Ausgabe einer Kreditkarte	Der Kontoanbieter stellt eine Zahlungskarte bereit, die mit dem Konto des Kunden verbunden ist. Der Gesamtbetrag der Transaktionen durch die Verwendung der Zahlungskarte innerhalb eines vereinbarten Zeitraums wird zu einem bestimmten Termin in voller Höhe oder teilweise von dem Konto des Kunden abgebucht. In einer Kreditvereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Kunden wird festgelegt, ob dem Kunden für die Inanspruchnahme des Kredits Zinsen berechnet werden.
Bargeldeinzahlung	Der Kunde zahlt am Schalter oder am Automaten seines Zahlungsdienstleisters Bargeld in Euro auf sein Konto ein.
Bargeldauszahlung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto ab. Ein maßgeblicher Zahlungskontendienst im Sinne des § 2 Abs. 6 ZKG liegt vor, wenn die Bargeldauszahlung am Schalter in Euro erfolgt.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro von seinem Konto mit der Debitkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld von seinem Konto mit seiner Debitkarte in Fremdwährung (nicht in Euro) an fremden Geldautomaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte am Geldautomaten	Der Kunde hebt Bargeld in Euro mit der Kreditkarte an einem Geldautomaten innerhalb der EWR-Staaten ab.
Bargeldauszahlung mit der Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung	Der Kunde hebt Bargeld mit seiner Kreditkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung (nicht in Euro) ab.

Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit der Debitkarte an Terminals Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Einsatz der Kreditkarte zum Bezahlen in Fremdwährung	Der Kunde bezahlt mit seiner Kreditkarte Waren oder Dienstleistungen in Fremdwährung (nicht in Euro).
Überziehungen und damit verbundene Dienste	
Eingeräumte Kontoüberziehung	Der Kontoanbieter und der Kunde vereinbaren im Voraus, dass der Kunde sein Konto belasten kann, auch wenn kein Geld mehr auf dem Konto vorhanden ist. In der Vereinbarung wird festgelegt, bis zu welcher Höhe das Konto in diesem Fall maximal noch belastet werden kann und ob dem Kunden Entgelte und Zinsen berechnet werden.
Geduldete Kontoüberziehung	Der Kunde überschreitet mit einer Verfügung sein Guthaben bzw. die ihm eingeräumte Kontoüberziehung. Die Verfügung wird trotzdem ausgeführt und das Zahlungskonto entsprechend belastet

Preis- und Leistungsverzeichnis

Preise für Dienstleistungen im standardisierten Geschäftsverkehr mit privaten Kunden und bei der Erbringung von Zahlungsdiensten, im Scheckverkehr und für Konten mit Geschäftskunden, soweit nicht im Preisaushang oder anderen Aushängen enthalten

Gültig ab 16.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Sparkonto	3
2	Zinssätze für Einlagen	3
3	Konto	3
3.1	EthikBank eG (Zweigniederlassung)	3
3.2	Volksbank Eisenberg eG	4
4	Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden	6
4.1	Allgemeine Informationen zur Bank	6
4.2	Lastschriftverkehr	7
4.3	Bargeldauszahlung	7
4.4	Kartengestützter Zahlungsverkehr	8
4.5	Überweisungsverkehr	9
4.6	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	13
4.7	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	13
5	Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden	14
5.1	Allgemein	14
5.2	Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)	14
5.3	Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)	14
5.4	Wertstellungen im Scheckverkehr	14
5.5	Reiseschecks	14
5.6	Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften	14
6	Kredite	15
6.1	Sonderleistungen im Kreditgeschäft	15
6.2	Avale	15
7	Auskünfte	15
7.1	Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)	15
7.2	Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)	15
8	Schrankfächer/Verwahrstücke	15
9	Sonstiges	16
9.1	Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus	16
9.2	Nachforschung (im Auftrag des Kunden ausgeführt),wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde	16
9.3	Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen	16
9.4	Einzug von Forderungen durch Lastschriften (Einreicher)	16
9.5	VR-RentePlus (Riester)	16
9.6	BankingManager	16
9.7	Bearbeitung Vorstands- oder Geschäftsführerwechsel für Vereins- bzw. Geschäftskonten	16
9.8	Umschreibung (Namensänderung) eines Kontos	16
10	Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit	17

1 Sparkonto

1.1 Allgemeine Gebühr in Euro

Kennwortvereinbarung	nicht möglich
Ausstellung einer Ersatz-Sparurkunde1	50,00 EUR

1.2 Wertstellungen Sparkonto

Bei Gutschriften (Bareinzahlung Sparkonto)	am Tag der Einzahlung
Bei Belastungen (Barauszahlung Sparkonto)	am Tag der Auszahlung

2 Zinssätze für Einlagen

(Die Berechnung negativer Zinsen erfolgt nur, wenn die Zulässigkeit dieser Berechnung Gegenstand einer Vereinbarung zwischen Bank und Kunden ist.)

Produkt	ZinsV/F[2]	Laufzeit	Habenzins p. a.	Einmaliger Bonus	Bemerkung
Anlage- und Sparkonten					
Festgeld Privat	F	1 Jahr	1,20%	--	Feste Laufzeit; Mindestanlage 5.000,00 EUR Maximalanlage: 100.000,00 EUR
		2 Jahre	1,10%	--	
		3 Jahre	1,20%	--	
		4 Jahre	1,30%		
		5 Jahre	1,40%		
Festgeld Business	F	30 Tage	1,00%		Feste Laufzeit; Mindestanlage 5.000,00 EUR
		60 Tage	1,00%		
		90 Tage	1,10%		
		180 Tage	1,15%		
		360 Tage	1,20%		
		2 Jahre	1,10%		
		3 Jahre	1,20%		
		4 Jahre	1,30%		
		5 Jahre	1,40%		
Sparverträge					
VL-Sparvertrag	F	7 Jahre	0,01%	0,01%	Feste Laufzeit; 6 Jahre Einzahlung zzgl. 1 Jahr Ruhezeit; Mindestsparrate 10,00 EUR p. M.

3 Konto

3.1 EthikBank eG (Zweigniederlassung)

3.1.1 Privatkunde

Kontoführung nach Kontomodell	GirokontoKlima*	Girokonto	Mikro-konto	Basis-konto	Zinskonto
Art der Kontoführung	Online	Online	Online	Online	Online
Kontoführung					
Kontoführungspauschale im Monat	2,00 EUR**	8,50 EUR	12,00 EUR	8,50 EUR	0,00 EUR
Sonstiges					
pushTAN	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Zinsen p. a.					
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**7,50%**	**7,50%**	**Nicht möglich**	**7,50%**	**7,50%**
Geduldete Überziehung[3]	**12,25%**	**12,25%**	**12,25%**	**12,25%**	**12,25%**

*Das Angebot richtet sich an Neukunden, die noch kein Girokonto bei der EthikBank unterhalten.
**gültig für 1 Jahr. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto.

[1] Wird nur berechnet, wenn der Kunde den Verlust oder die Beschädigung seiner Sparurkunde zu vertreten hat

[2] V = Variabler Zinssatz, F = Fester Zinssatz während der Laufzeit

[3] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

3.1.2 Kinder und Jugendliche

Kontoführung nach Kontomodell	Girokonto Junior*	Girokonto Start Klima**	Zinskonto Start***
Art der Kontoführung	Online	Online	Online
Kontoführung			
Kontoführungspauschale im Monat	0,00 EUR	0,00 EUR**	0,00 EUR
Sonstiges			
pushTAN	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Zinsen p. a.			
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**Nicht möglich**	**7,50%**	**Nicht möglich**
Geduldete Überziehung[4]	**12,25%**	**12,25%**	**12,25%**

* Für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum 18. Geburtstag, danach Umstellung auf Girokonto Start Klima
**gültig bis zum 28 Geburtstag. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum Girokonto.
*** Für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 18. Geburtstag, danach Umstellung auf Zinskonto.

3.1.3 Geschäftskunden

Kontoführung nach Kontomodell	Geschäfts-kontoPlus	Geschäftskonto Limited*	NGO-Konto	Mikrokonto Geschäft	Zinskonto
Art der Kontoführung	Online	Online	Online	Online	Online
Kontoführung					
Kontoführungspauschale im Monat	10,00 EUR	10,00 EUR	10,00 EUR	12,25 EUR	0,00 EUR
Buchungsposten[5]	0,16 EUR	0,20 EUR	0,08 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Arbeitsposten (Sammlerposten)	0,16 EUR	0,20 EUR	0,08 EUR	0,20 EUR	0,00 EUR
Sonstiges					
pushTAN	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR
Zinsen p. a.					
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**8,75%**	**8,75%**	**8,75%**	**Nicht möglich**	**8,75%**
Geduldete Überziehung[6]	**13,50%**	**13,50%**	**13,50%**	**13,50%**	**13,50%**

***** Das Produkt wird nicht mehr angeboten.

3.2 Volksbank Eisenberg eG

3.2.1 Privatkunde

Kontoführung nach Kontomodell	GiroPlus	GiroWeb	GiroKomplett*	Basiskonto	Zinskonto
Art der Kontoführung	Filiale	Online	Online Filiale	Online Filiale	Online Filiale
Kontoführungspauschale					
Kontoführungspauschale im Monat (inkl. 5 Freiposten)	6,00 €	8,75 €	9,75 €	6,00 €	00,0 €
Preis je Buchungsposten[7]					
Buchungsposten	0,53 €	0,00 €	0,00 €	0,53 €	0,00 €
Preis je Arbeitsposten (Sammlerposten)[8]					
Beleghaft	0,53 €	2,50 €	0,00 €	0,53 €	0,00 €
Elektronisch	0,26 €	0,00 €	0,00 €	0,26 €	0,00 €
Sonstiges					
pushTAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen p. a.					
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**11,45%**	**11,45%**	**11,45%**	**11,45%**	**11,45%**
Geduldete Überziehung[9]	**16,20%**	**16,20%**	**16,20%**	**16,20%**	**16,20%**

[4] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

[5] Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen sowie Buchungen bei der Einzahlung von Bargeld auf ein Zahlungskonto, welches im Soll geführt wird, werden nicht bepreist.

[6] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

[7] Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen sowie Buchungen bei der Einzahlung von Bargeld auf ein Zahlungskonto, welches im Soll geführt wird, werden nicht bepreist.

[8] Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen sowie Buchungen bei der Einzahlung von Bargeld auf ein Zahlungskonto, welches im Soll geführt wird, werden nicht bepreist.

[9] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

3.2.2 Kinder und Jugendliche

Kontoführung nach Kontomodell	Girokonto Junior*	Girokonto Start**	Zinskonto Start***
Art der Kontoführung	Online Filiale	Online Filiale	Online Filiale
Kontoführungspauschale			
Kontoführungspauschale im Monat (inkl. 5 Freiposten)	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstiges			
pushTAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen p. a.			
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**Nicht möglich**	**11,45%**	**Nicht möglich**
Geduldete Überziehung[10]	**16,20%**	**16,20%**	**16,20%**

* Für Kinder und Jugendliche vom 12. bis zum 18. Geburtstag, danach Umstellung auf GiroStart
**gültig bis zum 28 Geburtstag. Danach erfolgt ein automatischer Produktwechsel zum GiroWeb.
*** Für Kinder und Jugendliche vom 1. bis zum 18. Geburtstag, danach Umstellung auf Zinskonto.

3.2.3 Geschäftskunden

Kontoführung nach Kontomodell	Geschäftskonto Plus	Geschäftskonto Verein	Zinskonto
Art der Kontoführung	Online/Filiale	Online/Filiale	Online/Filiale
Kontoführungspauschale			
Kontoführungspauschale im Monat	5,50 €	3,00 €	0,00 €
Preis je Buchungsposten[11]			
Buchungsposten	0,57 €	0,00 €	0,00 €
Preis je Arbeitsposten (Sammlerposten)[12]			
Beleghaft	0,57 €	0,00 €	0,00 €
Elektronisch	0,30 €	0,00 €	0,00 €
Sonstiges			
pushTAN	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen p. a.			
Habenszinssatz	0,00%	0,00%	1,00%
Sollzins	**12,45%**	**12,45%**	**12,45%**
Geduldete Überziehung[13]	**17,20%**	**17,20%**	**17,20%**

3.3 Kontoauszug

per elektronischem Postfach[14]	0,00 EUR
per Kontoauszugdrucker[15]	0,00 EUR
per Post[16]	1,10 EUR
Zusendung per Post (für die am Kontoauszugsdrucker nach 90 Tagen nicht abgerufenen Auszüge)	1,10 EUR

Erstellung eines Kontoauszugs-/Rechnungsabschlussduplikats auf Verlangen des Kunden[17]

maschinell (soweit bei Auszügen neueren Datums noch möglich)	6,50 EUR je Auszug
manuell (bei Auszügen älteren Datums, wenn systembedingt maschinelle Erstellung nicht mehr möglich ist)	13,00 EUR pro Monat

[10] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

[11] Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen sowie Buchungen bei der Einzahlung von Bargeld auf ein Zahlungskonto, welches im Soll geführt wird, werden nicht bepreist.

[12] Wird nur berechnet, wenn Buchungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Storno und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen sowie Buchungen bei der Einzahlung von Bargeld auf ein Zahlungskonto, welches im Soll geführt wird, werden nicht bepreist.

[13] Überziehung ist die von der Bank vorübergehend geduldete Überziehung des Kontos ohne zugesagte Dispositionslinie oder über den zugesagten Dispositionskredit hinaus.

[14] Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

[15] Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

[16] Rechnungsabschlüsse werden kostenlos erstellt; die mit dem Kunden vereinbarte Form der Kontoauszugerstellung ist kostenlos.

[17] Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

4 Erbringung von Zahlungsdiensten für Privatkunden und Geschäftskunden

4.1 Allgemeine Informationen zur Bank

4.1.1 Name und Anschrift der Bank[18]

Name der Bank:	EthikBank eG Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG
Straße:	Martin-Luther-Straße 2
PLZ / Ort:	07607 Eisenberg
Telefon:	036691-862345
Telefax:	036691-862347
Internet:	www.ethikbank.de

Name der Bank:	Volksbank Eisenberg eG
Straße:	Martin-Luther-Straße 2
PLZ / Ort:	07607 Eisenberg
Telefon:	036691-5858
Telefax:	036691-58555
Internet:	www.volksbankeisenberg.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder per Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

4.1.2 Zuständige Aufsichtsbehörde[19]

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

4.1.3 Eintragung im Handels-(Genossenschafts)register[20]

Amtsgericht Jena in Genossenschaftsregister Nr. 200076

4.1.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung zum Kunden ist Deutsch.

4.1.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen, mit Ausnahme

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember

Für Bargeldauszahlungen und -einzahlungen an Geldautomaten der kontoführenden Bank ist jeder Tag, an dem der Geldautomat tatsächlich betrieben wird, ein Geschäftstag.

Für Echtzeitüberweisungen ist jeder Tag eines Jahres ein Geschäftstag.

4.1.6 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2023/1113 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und Transfers bestimmter Kryptowerte“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers/Kryptowertetransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Zahler und Zahlungsempfänger zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name, Kundenkennung sowie ggf. der Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier bzw. LEI) oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse und der LEI verzichtet werden, jedoch können gegebenenfalls diese Angaben vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse, LEI (oder, in Ermangelung dessen, einer verfügbaren gleichwertigen amtlichen Kennung) nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers beziehungsweise Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

[18] Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

[19] Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

[20] Änderungen ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz und dem Kontoauszug.

4.2 Lastschriftverkehr

4.2.1 SEPA-Basis-Lastschrift

4.2.1.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.1.2 Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	0,00 EUR

4.2.2 SEPA-Firmen-Lastschrift

4.2.2.1 Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag spätestens innerhalb von max. einem Geschäftstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.2.2.2 Entgelte

Vormerkung der Bestätigung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung durch die Bank	5,00 EUR
Verwaltungsgebühr für SEPA-Firmenlastschrift-Mandate (Zahler) pro Jahr	5,00 EUR

4.3 Bargeldein- und auszahlung

4.3.1 Bargeldauszahlung

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für Bargeldauszahlungen werden

- nur dann berechnet, wenn sie im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit diese bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt sind (siehe 3 Konto).

Bargeldauszahlung an eigene Kunden	am Schalter	am Geldautomaten
mit **unserer** girocard (Debitkarte)	2,50 EUR	Kostenfrei
mit **unserer** Mastercard (Kreditkarte)	Dienst nicht verfügbar	2,00 % vom Umsatz mind. 2,50 EUR
mit **unserer** Visa Card (Kreditkarte)	2,00 % vom Umsatz mind. 2,50 EUR	Dienst nicht verfügbar

Bargeldauszahlung an eigene Kunden bei anderen Kreditinstituten (KI)

mit girocard (Debitkarte)	am Schalter	am Geldautomaten
– bei teilnehmenden Banken am BankCard ServiceNetz:	entfällt	Kostenfrei
– bei inländischen KI und KI in der EU[21] und den EWR-Staaten[22], die ein direktes Kundenentgelt erheben können:		
– Verfügungen im girocard-System in Euro	entfällt	entfällt
– Verfügungen in anderen Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V Pay/Maestro) in Euro	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 7,50 EUR
– bei inländischen KI und KI in der EU[23] und den EWR-Staaten[24], die kein direktes Kundenentgelt erheben können:		
– Verfügungen in den folgenden Zahlungssystemen (Debit Mastercard/Visa Debit/V Pay/Maestro) in Euro	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 7,50 EUR
– bei KI in der EU und den EWR-Staaten in Fremdwährung	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 7,50 EUR
– bei KI außerhalb der EU und den EWR-Staaten	entfällt	1 % vom Umsatz mind. 7,50 EUR

[21] Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

[22] EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).

[23] Europäische Union (derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern).

[24] EWR-Staaten (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen).

mit Mastercard/Visa Card (Kreditkarte) **mit Mastercard/Visa Card (Debitkarte)**	am Schalter	am Geldautomaten
– im Inland und Ausland	entfällt	2 % vom Umsatz mind. 2,50 EUR
(zzgl. 1 % vom Umsatz für den Auslandseinsatz[25] bei Zahlung in Fremdwährung und/oder in einem Land außerhalb der EU und der EWR-Staaten) Gegebenenfalls werden Sie durch den Geldautomatenbetreiber mit einem zusätzlichen Entgelt belastet.		

4.3.2 Bargeldeinzahlung

Bargeldeinzahlung von eigenen Kunden	am Schalter	am Cash-Recycler
mit **unserer** girocard (Debitkarte)	2,50 EUR	2,50 EUR

4.4 Kartengestützter Zahlungsverkehr

4.4.1 Debitkarten

4.4.1.1 girocard

girocard[26] – Ausgabe einer Debitkarte – pro Jahr	15,00 EUR
Ersatzkarte[27]	15,00 EUR
digitale girocard – Ausgabe einer Debitkarte – pro Jahr	5,00 EUR
Ersatzkarte[28]	5,00 EUR
Auslandseinsatz[29]	
beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten[30]	0,00 EUR

4.4.2 Mastercard oder Visa Debit- und Kreditkarten

Ersatzkarte[31]	Preis des jeweiligen Kartentyps
bei Designwechsel per sofort auf Wunsch des Kunden	Preis des jeweiligen Kartentyps
bei Designwechsel zur nächsten Wiederprägung auf Wunsch des Kunden	Preis des jeweiligen Kartentyps
Auslandseinsatz[32] beim Bezahlen von Waren und Dienstleistungen in Fremdwährung und/oder bei Zahlung in einem Land außerhalb der EWR-Staaten[33]	1,00 % vom Umsatz

4.4.2.1 BasicCard[34] – Ausgabe einer Debitkarte (Mastercard oder VISA)

pro Jahr	25,00 EUR
ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
Zusatzkarte pro Jahr	25,00 EUR

4.4.2.3 ClassicCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)

pro Jahr	35,00 EUR
ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
Zusatzkarte pro Jahr	35,00 EUR

4.4.2.5 GoldCard – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)

pro Jahr	85,00 EUR
ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
Zusatzkarte pro Jahr	85,00 EUR

4.4.2.6 BusinessCard Classic – Ausgabe einer Kreditkarte (Mastercard oder VISA)

pro Jahr	50,00 EUR
ab 4.000,00 EUR Umsatz jährlich	0,00 EUR
Zusatzkarte pro Jahr	50,00 EUR

25 Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

26 Gebührenfrei für Girokonto Junior und Girokonto Start

27 Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung. (Gültig ab 05.10.2025)

28 Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung. (Gültig ab 05.10.2025)

29 Wird nur berechnet: (a) für eine verlorene, gestohlene, missbräuchlich verwendete oder sonst nicht autorisiert genutzte Karte; (b) für eine beschädigte Karte soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht; (c) wegen Namensänderung. (Gültig ab 05.10.2025)

30 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

31 Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Bank nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

32 Zum Umrechnungskurs siehe Kapitel 4.6 dieses Verzeichnisses.

33 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

34 Gebührenfrei für Girokonto Junior und Girokonto Start

4.4.3 Ausführungsfrist

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	max. ein Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer anderen EWR-Währung als Euro	max. vier Geschäftstage
Kartenzahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unabhängig von der Währung	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5 Überweisungsverkehr

Betragsgrenzen für Überweisungsaufträge
Überweisungsaufträge sind im Rahmen des vorhandenen Guthabens auf dem Konto und einer eingeräumten Kontoüberziehung ohne Betragsbegrenzung möglich, soweit keine Höchstbeträge (zum Beispiel im OnlineBanking) vereinbart sind.

Der Kunde kann – im Rahmen der vereinbarten Höchstbeträge – ergänzend selbst einen separaten Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungsaufträge festlegen. Dieser kann entweder pro Kalendertag oder pro Echtzeitüberweisungsauftrag festgelegt und jederzeit vor Erteilung eines Echtzeitüberweisungsauftrags geändert werden.

4.5.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums[35] (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen[36]

4.5.1.1 Überweisungsauftrag

4.5.1.1.1 Annahmefrist(en) für Überweisungen

Art des Überweisungsauftrags	Geschäftsstelle	Annahmefrist
Beleghaft	Eisenberg	Bis 15:00 Uhr an den Geschäftstagen Montag, Dienstag und Donnerstag bzw. bis 12:00 Uhr an den Geschäftstagen Mittwoch und Freitag
	Bad Klosterlausnitz, Bürgel, Schkölen	Bis 08:15 Uhr an Geschäftstagen der Bank

Bei Echtzeitüberweisungen gibt es keine Annahmefristen.

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

4.5.1.1.2 Ausführungsfristen
Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Überweisungen in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag[37]	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. zwei Geschäftstage
Echtzeitüberweisungsauftrag[38]	max. 10 Sekunden

Überweisungen in anderen EWR-Währungen

Belegloser Überweisungsauftrag[39]	max. vier Geschäftstage
Beleghafter Überweisungsauftrag	max. vier Geschäftstage

Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus der Ziffer 4.1.5.

[35] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

[36] Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

[37] Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Bankingoder Datenfernübertragung (DFÜ).

[38] Nach Zugang, siehe „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ Nummer 1.4

[39] Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Banking oder Datenfernübertragung (DFÜ).

4.5.1.1.3 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:
Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

4.5.1.1.3.1 Überweisung in der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Überweisungsart	**Überweisungsmodalitäten**		
	je Überweisung vom Zahlkonto		
	beleghafte Überweisung	elektronisch übermittelte Überweisung*	per Dauerauftrag
Überweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	Dienst nicht verfügbar	Buchungsposten	Buchungsposten
Echtzeitüberweisung mit IBAN in Euro innerhalb der Bank	Dienst nicht verfügbar	Buchungsposten	Buchungsposten
Überweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	Dienst nicht verfügbar	Buchungsposten	Buchungsposten
Echtzeitüberweisung mit IBAN in Euro an einen anderen Zahlungsdienstleister	Dienst nicht verfügbar	Buchungsposten	Buchungsposten
Überweisung mit Kontonummer/Bankleitzahl oder IBAN/BIC, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	Dienst nicht verfügbar	1,85 ‰** (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	Dienst nicht verfügbar

* Überweisung per Selbstbedienungsterminal, Telefonbanking, Online-Bankingoder Datenfernübertragung (DFÜ).
** Bei Überweisungen in Fremdwährung wird zusätzlich eine Courtage in Höhe von 0,25 ‰ (mind. 1,50 EUR) erhoben.

4.5.1.1.3.2 Überweisung in einer anderen Währung als der Kontowährung

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Höhe der Entgelte

Überweisungsart	**Konventionelle Abwicklung***	**Abwicklung im Masspayment**
STP-Zahlungen	1,85 ‰	7,50 EUR
Non-STP-Zahlungen	(mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	7,50 EUR

*Bei Überweisungen in Fremdwährung wird zusätzlich eine Courtage in Höhe von 0,25 ‰ (mind. 1,50 EUR) erhoben.

4.5.1.1.4 Sonstige Entgelte

Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank	5,00 EUR
Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	25,00 EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	25,00 EUR
Dauerauftrag:	
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung auf Wunsch des Kunden im Onlinebanking	0,00 EUR
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung auf Wunsch des Kunden in der Filiale	3,00 EUR

4.5.1.2 Entgelte bei Überweisungsgutschriften

Hinweise:
Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

Bei einem Überweisungseingang werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsgutschrift aus	
Überweisung in Euro innerhalb der Bank	Kosten eines Buchungsposten
Überweisung in Euro von einem anderen Zahlungsdienstleister	Kosten eines Buchungsposten
Überweisung, die auf eine andere Währung eines EWR-Mitgliedstaates lautet	Siehe Punkt 4.5.2.2

4.5.2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[40]) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[41]) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[42])

4.5.2.1 Überweisungsaufträge

4.5.2.1.1 Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.
Bei Echtzeitüberweisungsaufträgen in Euro beträgt die Ausführungsfrist max. 10 Sekunden[43].

4.5.2.1.2 Entgelte für die Ausführung von Überweisungen

Hinweise:
Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden
- nur dann berechnet, wenn die Überweisungen im Auftrag des Kunden fehlerfrei ausgeführt wurden; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Ausführung von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

4.5.2.1.2.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung)

Gibt der Zahler ausdrücklich keine andere Weisung vor, tragen Zahler und Zahlungsempfänger jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Der Zahler trägt die folgenden Entgelte:

Überweisungsart	**Konventionelle Abwicklung***	**Abwicklung im Masspayment**
STP-Zahlungen	1,85 ‰	7,50 EUR
Non-STP-Zahlungen	(mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	7,50 EUR

*Bei Überweisungen in Fremdwährung wird zusätzlich eine Courtage in Höhe von 0,25 ‰ (mind. 1,50 EUR) erhoben.

4.5.2.1.2.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Drittstaaten)

Entgeltpflichtiger

Bei einer Überweisung kann der Zahler zwischen folgenden Entgeltverteilungen wählen:

0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
1: Zahler trägt alle Entgelte
2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

[40] Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

[41] Zum Beispiel US-Dollar.

[42] Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

[43] Nach Zugang, siehe „Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr“ Nummer 1.4

Hinweis:
- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Überweisungsart	Konventionelle Abwicklung*		Abwicklung im Masspayment*	
	0	1**	0	1**
STP-Zahlungen	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	7,50 EUR	7,50 EUR
Non-STP-Zahlung			7,50 EUR	7,50 EUR

*Bei Überweisungen in Fremdwährung wird zusätzlich eine Courtage in Höhe von 0,25 ‰ (mind. 1,50 €) erhoben.
** zzgl. evtl. anfallender Kosten der Empfängerbank

4.5.2.1.3 Sonstige Entgelte

Bearbeitung eines Überweisungswiderrufs nach Zugang des Überweisungsauftrags	5,00 EUR
Berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags durch die Bank	5,00 EUR
Bemühung der Bank um Wiederbeschaffung von Überweisungen mit fehlerhafter Angabe der Kundenkennung des Zahlungsempfängers durch den Kunden	25,00 EUR
Dauerauftrag:	
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung auf Wunsch des Kunden im Onlinebanking	0,00 EUR
Dauerauftrag Einrichtung/Änderung auf Wunsch des Kunden in der Filiale	3,00 EUR

4.5.2.2 Überweisungsgutschriften

Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Zahler und dessen Zahlungsdienstleister getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

0: Zahler und Zahlungsempfänger tragen jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte
1: Zahler trägt alle Entgelte
2: Zahlungsempfänger trägt alle Entgelte

Hinweis:
- Bei der Entgeltweisung „0“ können durch zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister und den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei der Entgeltweisung „2“ können von jedem der beteiligten Zahlungsdienstleister vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

Höhe der Entgelte

Hinweise:
Die nachfolgend aufgeführten Entgelte werden

- nur dann berechnet, wenn die Gutschrift einer Überweisung vereinbarungsgemäß erfolgt und fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Gutschrift von Überweisungen bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

Bei einer Entgeltweisung „0“ oder „2“ werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

Überweisungsbetrag	Konventionelle Abwicklung*	
	0 (SHARE)	2 (BEN)**
Unbegrenzt	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)
	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)
	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)	1,85 ‰ (mind. 25,00 EUR, max. 75,00 EUR)

* Bei Überweisungen in Fremdwährung wird zusätzlich eine Courtage in Höhe von 0,25 ‰ (mind. 1,50 EUR) erhoben.
** zzgl. evtl. anfallender Kosten der Empfängerbank

4.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

4.6.1 Fremdwährungsgeschäfte ohne kartengebundene Zahlungsvorgänge

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs
Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte
Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse
Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen
Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

4.6.2 Fremdwährungsgeschäfte im Zusammenhang mit kartengebundenen Zahlungsvorgängen

4.6.2.1 Zahlungsvorgänge innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in einer von Euro abweichenden EWR-Währung[44] rechnet die Bank den Fremdwährungsumsatz zum letzten verfügbaren Euro-Referenzwechselkurs der Europäischen Zentralbank (Referenzwechselkurs) in Euro um. Dieser Wechselkurs ist abrufbar auf www.ecb.europa.eu unter „Statistics“ und „Euro foreign exchange reference rates“. Änderungen des Wechselkurses werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt.

4.6.2.2 Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und Zahlungsvorgänge außerhalb des EWR (Drittstaaten)

Bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen innerhalb des EWR in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) und bei kartengebundenen Zahlungsvorgängen außerhalb des EWR (Drittstaaten) in fremder Währung rechnet grundsätzlich die jeweilige internationale Kartenorganisation den Betrag zu dem von ihr für die jeweilige Abrechnung festgesetzten Wechselkurs in Euro um und belastet der Bank einen Euro-Betrag. Der Karteninhaber hat der Bank diesen Betrag zu ersetzen. Der Fremdwährungsumsatz, der Euro-Betrag und der sich daraus ergebende Wechselkurs werden dem Karteninhaber mitgeteilt. Dieser Kurs stellt zugleich den Referenzwechselkurs dar. Änderungen der von den Kartenorganisationen festgesetzten Wechselkurse werden unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung wirksam. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Abrechnung des Fremdwährungsumsatzes ist der von der Einreichung des Umsatzes durch die Kartenakzeptanzstelle bei der Bank abhängige nächstmögliche Abrechnungstag der jeweiligen internationalen Kartenorganisation.

4.7 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: schlichtung@bvr.de zu richten.

[44] Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken (als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein), Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

5 Scheckverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

Hinweise:

Die nachfolgend aufgeführten Entgelte für die Einlösung oder den Einzug von Schecks werden

- nur dann berechnet, wenn die Einlösung oder der Einzug des Schecks im Auftrag des Kunden fehlerfrei durchgeführt wurde; Storno- und Berichtigungsbuchungen wegen fehlerhafter Buchungen werden nicht bepreist.
- nicht berechnet, wenn und soweit die Einlösung oder der Einzug des Schecks bereits mit dem Entgelt für die Kontoführung abgegolten oder bei einzelnen Kontomodellen abweichend geregelt ist (siehe 3 Konto).

5.1 Allgemein

Scheckvordrucke (pro Stück)	0,50 EUR
Zusendung von Scheckvordrucken auf Wunsch des Kunden (zzgl. Porto)	2,00 EUR
Vormerkung einer Checksperre auf Wunsch des Kunden	25,00 EUR
Verlängerung einer Checksperre auf Wunsch des Kunden	25,00 EUR
Einlösung eines vom Kunden ausgestellten Schecks	Buchungsposten
Einzug eines vom Kunden eingereichten inländischen Schecks	Buchungsposten
Einholung einer fehlenden Scheckunterschrift des Ausstellers	5,00 EUR

5.2 Zahlungen in das Ausland (Scheckvorlage)

entfällt

5.3 Zahlungen aus dem Ausland (Scheckgutschrift, Eingang vorbehalten)

in Euro:	1,85 ‰,	mind. 25,00 EUR max.	75,00 EUR*
in Fremdwährung:	1,85 ‰,	mind. 25,00 EUR max.	75,00 EUR*
zzgl. Courtage:	0,25 ‰,	mind.	1,50 EUR

*zzgl. Betragsabhängige Fremdkosten

5.4 Wertstellungen im Scheckverkehr

5.4.1 bei Gutschriften

Scheckeinreichung eigenes Kreditinstitut	am Tag der Buchung
Scheckeinreichung fremdes Kreditinstitut[45]	drei Tage nach Zugang
aus Scheckrückgabe wegen fehlender Deckung auf dem Konto des Scheckausstellers bzw. Zahlungspflichtigen	am Tag der Belastung

5.4.2 bei Belastungen

Scheck	am Tag der Belastungsbuchung für die Bank
Scheckrückgabe zulasten des Zahlungsempfängers	am Tag der Wertstellung der ursprünglichen Gutschrift

5.5 Reiseschecks

Entfällt

5.6 Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften

Außerhalb von Festpreisgeschäften wird bei Umrechnungen von Euro in Fremdwährungen oder umgekehrt wie folgt verfahren (soweit nichts anderes vereinbart ist):

(1) Abrechnungskurs
Die Bank rechnet bei Kundengeschäften (z. B. Zahlungsein- bzw. -ausgänge) in fremder Währung (Devisen) den An- und Verkauf von Devisen zu dem nach Ziff. 2 festgesetzten An- bzw. Verkaufskurs ab. Die Abrechnung von Fremdwährungsgeschäften, die die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis um 12:00 Uhr nicht mehr durchführen kann, rechnet die Bank zu dem am nächsten Handelstag festgesetzten Kurs ab.

(2) Ermittlung der Abrechnungskurse für Devisengeschäfte
Die Ermittlung der jeweiligen Devisenkurse findet durch die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main einmal an jedem Handelstag beginnend ab 13:00 Uhr (Abrechnungszeitraum) unter Berücksichtigung der im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung notierten (quotierten) Kurse statt. Die An- und Verkaufskurse basieren auf den ermittelten Devisenkursen.

(3) Veröffentlichung der Devisenkurse
Die Devisenkurse werden an jedem Handelstag im Internet unter www.genofx.dzbank.de ab 14:00 Uhr veröffentlicht und stellen die Referenzwechselkurse der jeweiligen Währung dar.

(4) Kursänderungen
Eine Änderung des in Ziff. 3 genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

[45] Kann nach Sitz der bezogenen Bank unterschiedlich sein.

6	**Kredite**	
6.1	**Sonderleistungen im Kreditgeschäft**	
6.1.1	**bei der Kreditbearbeitung**	
	Ersatzzinsbescheinigung/Ersatzjahreskontoauszug auf Wunsch des Kunden[46]	25,00 EUR
	zusätzlicher Zins-/Tilgungsplan[47]	25,00 EUR
	außerplanmäßige Kreditlinien-/Saldobestätigung auf Wunsch des Kunden[48]	25,00 EUR
	Ratenänderung auf Wunsch des Kunden	75,00 EUR
	Finanzierungsbestätigung gegenüber Dritten	200,00 EUR
6.1.2	**bei der Sicherheitenbearbeitung**	
	Einsichtnahme in das Grundbuch oder Einholung eines Grundbuchauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Grundbuchgebühren)	45,00 EUR
	Einsichtnahme in ein Register (z. B. Handelsregister, Vereinsregister, Güterstandsregister) oder Einholung eines Registerauszugs im Auftrag des Kunden (zzgl. anfallender Registergebühren)	45,00 EUR
	Rangänderung bei einem Grundpfandrecht im Auftrag des Kunden (zzgl. Auslagen)	500,00 EUR
	sonstige Erklärungen im Zusammenhang mit Grundpfandrechten, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank dazu besteht	Fremdkosten + 100%
6.2	**Avale**	
	Provision Mängelgewährleistungsbürgschaft pro Jahr	2,50 %
	Provision sonstige Bürgschaft pro Jahr	4,00 %
7	**Auskünfte**	
7.1	**Auskünfte (im Auftrag des Kunden eingeholt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse einholt)**	
	Bankauskunft im Inland einholen	30,00 EUR
	Bankauskunft im Ausland einholen	30,00 EUR
	sonstige eingeholte Auskünfte (zzgl. Auslagen)	30,00 EUR
7.2	**Auskünfte (im Auftrag des Kunden erteilt, ohne dass eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung der Bank hierzu besteht oder die Bank die Auskunft im eigenen Interesse erteilt)**	
	Auskunft erteilt	30,00 EUR
8	**Schrankfächer/Verwahrstücke**	
	Mietpreis für Schrankfach (zzgl.. USt) für Normale Größe	150,00 EUR
	Einlagerung von Verwahrstücken (zzgl. USt) für Große Größe	250,00 EUR
	Verlorengegangener Schließfachschlüssel	15,00 EUR zzgl. Fremdkosten

[46] Soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht.

[47] Wird nicht berechnet bei befristeten Verbraucherdarlehen.

[48] Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobiliar-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

9	**Sonstiges**	
9.1	**Saldenbestätigung im Auftrag des Kunden außerhalb des vereinbarten Abrechnungsturnus**	
	– inkl. USt im Wertpapiergeschäft (Verwahr-/Verwaltungsgeschäft)	29,75 EUR
	– ansonsten[49]	25,00 EUR
9.2	**Nachforschung (im Auftrag des Kunden ausgeführt),wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht wurde**	
	Nachforschung von Überweisungen / Überweisungsnachfrage	25,00 EUR
	Aufgebotsverfahren (zzgl. Auslagen)	50,00 EUR
	Erträgnisaufstellung	25,00 EUR
	Kontosperre im Auftrag des Kunden	11,00 EUR
	Adressennachforschung (soweit durch vom Kunden zu vertretende Umstände verursacht)[50]	25,00 EUR zzgl. Fremdkosten
	Mahnung[51]	10,00 EUR ab der 2. Mahnung
	Stundensatz für nach Zeitaufwand abzurechnende Sonderleistungen (im Auftrag des Kunden ausgeführt, ohne dass eine gesetzliche Verpflichtung der Bank dazu besteht)	125,00 EUR/Stunde
9.3	**Weitere entgeltpflichtige Dienstleistungen**	
	Bezahltmeldungen von uns oder vom Kunden veranlasst	5,50 EUR
9.4	**Einzug von Forderungen durch Lastschriften (Einreicher)**	
	Entgelt für den Einzug in Euro bei allen Lastschrift-Verfahren für Standardlimit pro angefangenem Kalenderjahr	10,50 EUR
	Entgelt für den Einzug in Euro bei allen Lastschrift-Verfahren für Individuallimit pro angefangenem Kalenderjahr	50,00 EUR
9.5	**VR-RentePlus (Riester)**	
	Verwaltungskosten pro Jahr für bankeigene Riesterverträge	29,50 EUR
	Entgelt bei Vertragswechsel zu einem anderen Anbieter bei bankeigenen Riesterverträgen	100,00 EUR
9.6	**BankingManager**	
	Monatliches Entgelt für die Basis-Lizenz zur Nutzung des BankingManagers	6,90 EUR
9.7	**Bearbeitung Vorstands- oder Geschäftsführerwechsel für Vereins- bzw. Geschäftskonten**	
	Bearbeitung eines Vorstands- bzw. Geschäftsführerwechsels bei Vereins- bzw. Geschäftskonten	15,00 EUR pro wechselnde Person
9.8	**Umschreibung (Namensänderung) eines Kontos**	
	Umschreibung (Namensänderung) eines Kontos im Auftrag des Kunden	125,00 EUR / Stunde

[49] Die Saldenbestätigung ist unentgeltlich, wenn sie im Rahmen einer Ablöseauskunft für Immobiliar-Verbraucherdarlehen (§ 493 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BGB) oder für Allgemein-Verbraucherdarlehen erteilt wird.

[50] Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden verursacht wurde.

[51] Kostenlos, wenn bei einem Verbraucherkreditvertrag dem Kreditnehmer während seines Vertrages der gesetzliche Verzugszinssatz berechnet wird oder der Kunde erst durch die Mahnung in Verzug gerät.
Dem Kunden bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, dass in seinem Fall kein oder nur ein geringerer Schaden durch die Mahnung verursacht wurde.

10 Außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: schlichtung@bvr.de zu richten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fassung: September 2021

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen.

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrags mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

aa) das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

bb) der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Absatz 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrags und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in

Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] – bei Lastschriften im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag[1] – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks

sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahltmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (zum Beispiel durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (zum Beispiel ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrags in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Mitwirkungspflichten des Kunden

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilungen von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN[2] und BIC[3], sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Erträgnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avise) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Auslagen

(1) Zinsen und Entgelte im Privatkundengeschäft

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Privatkundengeschäft üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft" und ergänzend aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis". Wenn ein Kunde einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preisaushang" oder „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preisaushang" oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesen ist. Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Hauptleistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Privatkundengeschäfts

Außerhalb des Privatkundengeschäfts bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch ge-

nommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Auslagen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließende Angabe über Sicherheiten enthalten ist.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (zum Beispiel Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (zum Beispiel Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (zum Beispiel Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen und sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl freizugebender Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (zum Beispiel Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (zum Beispiel den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrags (zum Beispiel laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundenen Geschäfte (zum Beispiel Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalls (§ 323 Abs. 2 und 3 BGB) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzugs mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrags vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung von Basiskontoverträgen

Die Bank kann einen Basiskontovertrag nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Scheckvertrags die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Sicherungssystem

20 BVR Institutssicherung GmbH und Sicherungseinrichtung des BVR

(1) Instituts- und Einlagenschutz

Die Bank ist der BVR Institutssicherung GmbH und der Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. angeschlossen. Als institutsbezogene Sicherungssys-

teme haben sie die Aufgabe, drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den ihnen angeschlossenen Instituten abzuwenden oder zu beheben. Alle Institute, die diesen Sicherungssystemen angeschlossen sind, unterstützen sich gegenseitig, um eine Insolvenz zu vermeiden. Über den Institutsschutz sind auch die Einlagen der Kunden – darunter fallen im Wesentlichen Spareinlagen, Sparbriefe, Termineinlagen, Sichteinlagen und Schuldverschreibungen – geschützt.

(2) Gesetzlicher Einlagenschutz der BVR Institutssicherung GmbH

Das von der BVR Institutssicherung GmbH betriebene institutsbezogene Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ein Insolvenzfall eintreten, sind Einlagen im Sinne des § 2 Abs. 3 bis 5 des Einlagensicherungsgesetzes bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 des Einlagensicherungsgesetzes von der BVR Institutssicherung GmbH zu erstatten.

(3) Freiwilliger Einlagenschutz der Sicherungseinrichtung

Die Sicherungseinrichtung schützt im Fall einer Insolvenz über den gesetzlichen Schutz nach Absatz 2 hinaus alle Einlagen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 des Statuts der Sicherungseinrichtung.

(4) Informationsbefugnisse

Die Bank ist befugt, der Sicherungseinrichtung des BVR oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist befugt, der BVR Institutssicherung GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.
2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Information zur außergerichtlichen Streitschlichtung und zur Möglichkeit der Klageerhebung

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe teil. Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht daher für Privatkunden, Firmenkunden sowie bei Ablehnung eines Antrags auf Abschluss eines Basiskontovertrags für Nichtkunden die Möglichkeit, den Ombudsmann für die genossenschaftliche Bankengruppe anzurufen (https://www.bvr.de/Service/Schlichtung). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die außergerichtliche Schlichtung von Kundenbeschwerden im Bereich der deutschen genossenschaftlichen Bankengruppe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Schlichtungsstelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken – BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin, E-Mail: Schlichtung@bvr.de zu richten.

Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 48 des Zahlungskontengesetzes und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Zudem besteht auch die Möglichkeit, eine Beschwerde unmittelbar bei der Bank einzulegen. Die Bank wird Beschwerden in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) beantworten.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht stellt unter https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenStreitschlichtung/BeiBaFinbeschweren/BeiBaFinbeschweren_node.html Wissenswertes zu Beschwerden über beaufsichtigte Unternehmen bereit.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Ende der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen

„Kredit" im Sinne dieser Bedingungen sind sämtliche Kredite und Darlehen.

1 Einschränkung der Übertragbarkeit

Der Anspruch auf Auszahlung des Kredits ist bei Kreditnehmern, die keine Verbraucher sind, nur mit Zustimmung der Bank abtretbar oder verpfändbar.

2 Aufrechnungsbefugnis

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513 und 491 bis 512 BGB hat.

3 Kreditkonto und Kostenverrechnung

Die Bank wird dem Kreditnehmer, soweit erforderlich, Kreditkonten einrichten. Kosten können mit der nächsten fälligen Leistungsrate verrechnet werden. Soweit nichts anderes vereinbart, wird der Kredit dem angegebenen Rückzahlungskonto gutgeschrieben, dem auch fällige Beträge belastet werden.

4 Kreditrahmen, Überschreitungen

Der Kreditnehmer kann Verfügungen nur im Rahmen des eingeräumten Kredits vornehmen. Sollte es dennoch zu einer Inanspruchnahme über den Rahmen des eingeräumten Kredits hinaus kommen, so ist der darüber hinausgehende Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen; für derartige Überziehungen fällt ein Überziehungszins an, der sich nach der mit der Bank getroffenen Vereinbarung und den Informationen richtet, die die Bank dem Kreditnehmer übermittelt. Auch wenn Überschreitungen des eingeräumten Kredits geduldet worden sind, erweitern diese nicht den ursprünglich eingeräumten Kreditrahmen.

5 Vertragssprache, Rechtswahl, Unterlagen

Die Vertragssprache ist Deutsch. Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht. Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

6 Entfällt.

7 Ordentliche Kündigung oder vorzeitige Erfüllung des Kreditnehmers

7.1 Kündigung von Krediten mit Sollzinsbindung

Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag mit einem gebundenen Sollzinssatz ganz oder teilweise kündigen,

- wenn die Sollzinsbindung vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit endet und keine neue Vereinbarung über den Sollzinssatz getroffen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, frühestens für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet; ist eine Anpassung des Sollzinssatzes in bestimmten Zeiträumen bis zu einem Jahr vereinbart, so kann der Kreditnehmer jeweils nur für den Ablauf des Tages, an dem die Sollzinsbindung endet, kündigen;
- in jedem Fall nach Ablauf von zehn Jahren nach dem vollständigen Empfang unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; wird nach dem Empfang des Kredits eine neue Vereinbarung über die Zeit der Rückzahlung oder den Sollzinssatz getroffen, so tritt der Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die Stelle des Zeitpunktes des Empfangs.

7.2 Kündigung von Krediten mit veränderlichem Sollzinssatz

Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag mit veränderlichem Zinssatz jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

7.3 Kündigung von unbefristeten Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen

Der Kreditnehmer kann einen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, ganz oder teilweise kündigen, ohne eine Frist einzuhalten.

7.4 Unterlassene Rückzahlung

Eine Kündigung des Kreditnehmers gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zwei Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

7.5 Entfällt.

8 Außerordentliche Kündigung des Kreditnehmers

Eine fristlose Kündigung kann der Kreditnehmer nur dann aussprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kreditnehmer – auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank – unzumutbar werden lässt, den Kreditvertrag fortzusetzen.
Der Kreditnehmer kann einen Kreditvertrag, bei dem ein gebundener Sollzinssatz vereinbart und der Kredit durch ein Grund- oder Schiffspfandrecht gesichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach vollständigem Empfang des Kredits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vorzeitig kündigen, wenn seine berechtigten Interessen dies gebieten. Ein solches Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Kreditnehmer ein Bedürfnis nach einer anderweitigen Verwertung der zur Sicherung des Kredits beliehenen Sache hat.

9 Ordentliche Kündigung der Bank

9.1 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Kreditnehmern, die keine Verbraucher sind

Kredite und Kreditzusagen gegenüber Kreditnehmern, die keine Verbraucher sind, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

9.2 Kündigung unbefristeter Kredite gegenüber Verbrauchern

Kredite und Kreditzusagen gegenüber Verbrauchern, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten kündigen. Kredite und Kreditzusagen, die auf einem laufenden Zahlungsverkehrskonto gemäß § 504 BGB als eingeräumte Überziehungsmöglichkeit (Kontoüberziehung) zur Verfügung gestellt werden und die der Verbraucher auf Aufforderung der Bank oder spätestens nach drei Monaten zurückzuzahlen hat sowie auf einem laufenden Konto geduldete Überziehungen, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen.

10 Außerordentliche Kündigung der Bank

10.1 Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes

Die Bank kann den Kreditvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortsetzung des Kreditverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar werden lässt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Soweit der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag besteht, wird die Bank erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen.
Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kreditnehmer nicht regelmäßig der Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse nach Nummer 15 dieser Bedingungen nachkommt;
- das von der Bank finanzierte oder beliehene Objekt ohne ihre Zustimmung veräußert wird;
- die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Beleihungsobjektes ganz oder eines seiner Teile angeordnet wird;
- Prämien auf eine an die Bank abgetretene Lebensversicherung nicht pünktlich bezahlt werden oder eine solche Versicherung gekündigt wird
- oder planmäßige Sparleistungen auf einen an die Bank abgetretenen Bausparvertrag nicht pünktlich bezahlt werden oder der Bausparvertrag gekündigt wird.

10.2 Kündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für den Kredit gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits, auch unter Verwertung der Sicherheit(en), gefährdet wird, kann die Bank den Kreditvertrag vor Empfang des Kredits im Zweifel stets, nach Empfang nur in der Regel fristlos kündigen.

10.3 Kündigung wegen Zahlungsverzugs

Wegen Zahlungsverzugs kann die Bank nur kündigen

- bei Krediten für gewerbliche Zwecke oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit, wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung von fälligen Leistungen länger als 14 Tage in Verzug ist und auch nach Nachfristsetzung durch die Bank von mindestens weiteren 14 Tagen nicht zahlt.
- bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB mit Verbrauchern, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.
- bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens zehn Prozent, bei einer Laufzeit von über 36 Monaten mit mindestens fünf Prozent des Nennbetrags des Kredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

11 Verfahren und Abwicklung im Kündigungsfall

11.1 Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsteil. Die Kündigung der Bank erfolgt durch Erklärung in Textform.

11.2 Freistellung

Bei der Beendigung des Kreditverhältnisses hat der Kreditnehmer die Bank von ihren Verpflichtungen freizustellen. Dies gilt auch, wenn die Bank bei einer vereinbarten Laufzeit den Avalkredit vorzeitig aus wichtigem Grund kündigt (Ziffer 10.1). Die Bank ist nicht verpflichtet, vor der Kündigung im Rahmen des genehmigten Kredits ausgestellte Wechsel oder Schecks einzulösen, die am Tag der Kündigung oder später vorgelegt werden.

11.3 Rücksichtnahme auf Belange des Kreditnehmers

Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und ist jederzeit zu einem Gespräch über die Möglichkeiten einer einverständlichen Regelung bereit.

11.4 Frist zur Abwicklung

Im Fall einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kreditnehmer für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12 Schadensersatz

12.1 Nichtabnahmeentschädigung

Bei Nichtabnahme des Kredits infolge ernsthafter Erfüllungsverweigerung oder trotz Nachfristsetzung kann die Bank einen daraus entstehenden Schaden auf den endgültig nicht zur Auszahlung kommenden Kreditbetrag ersetzt verlangen.

12.2 Entfällt.

12.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Wird bei einem Kredit mit Sollzinssatzbindung vor Ablauf der Sollzinsbindungsfrist dieser durch die Kündigung der Bank fällig, hat der Kreditnehmer den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

13 Verzug

Bei kalendermäßig bestimmten Geldleistungen, die der Kreditnehmer aufgrund des Kreditvertrags schuldet (wie z. B. Leistungsraten und Zinsen), tritt Verzug bei nicht termingemäßer Zahlung ein. Sofern nicht die Bank einen höheren oder der Kreditnehmer einen niedrigeren Verzugsschaden nachweist, sind die Geldleistungen nach den §§ 497 Abs. 1 i. V. m. 288 Abs. 1 BGB ab Verzug für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, der sich nach § 247 Abs. 1 S. 2 BGB zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres verändern kann. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen beträgt der Verzugszinssatz gemäß dem § 497 Abs. 4 BGB für das Jahr zweieinhalb Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben (z. B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.

14 Gesamtschuldner

Mehrere Kreditnehmer haften als Gesamtschuldner. Jeder Kreditnehmer kann allein über den eingeräumten Kredit verfügen.

15 Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der Kreditnehmer ist während der Laufzeit des Kredits verpflichtet, der Bank auf Verlangen jederzeit alle gewünschten Auskünfte über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen und alle gewünschten Unterlagen jeweils unterschrieben und mit Datum versehen zur Verfügung zu stellen, damit sich die Bank ein klares, zeitnahes Bild über seine wirtschaftliche Lage machen sowie die Anforderungen des § 18 KWG und der Bankenaufsicht erfüllen kann. Bei nicht bilanzierenden Kreditnehmern kann es sich bei den gewünschten Unterlagen insbesondere handeln um die Einkommens- und Vermögensaufstellungen einschließlich aller Verbindlichkeiten, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Überschussrechnung), die Kopien der Steuerbescheide bzw. der Steuererklärungen sowie bei bilanzierenden Kreditnehmern insbesondere um den testierten oder bestätigten Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht sowie den Konzernabschluss jeweils mit den dazugehörigen Geschäfts- und/oder Prüfungsberichten. Sollte die Vorlage der Unterlagen nicht innerhalb von neun Monaten nach Ende des Kalenderjahres bzw. des Geschäftsjahres möglich sein, wird der Kreditnehmer die Unterlagen zunächst in vorläufiger Form (z. B. Steuererklärung, Zwischenabschluss, vorläufiger Jahresabschluss) einreichen.

16 Versicherungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, Sicherungsgut samt Zubehör entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in ausreichender Höhe zu versichern und dies der Bank jederzeit, insbesondere durch Vorlegen der Versicherungsscheine, nachzuweisen. Der Kreditnehmer hat dafür einzustehen, dass diese Verpflichtungen auch dann erfüllt werden, wenn ihm das Sicherungsgut nicht gehört.

17 Miet-/Pachtvorauszahlungen

Jede Art von Finanzierungsbeiträgen, wie beispielsweise Baukostenzuschüsse, Miet- oder Pachtvorauszahlungen, die von Mietern oder Pächtern zu übernehmen sind, bedürfen der Zustimmung der Bank.

18 Allgemeine Auszahlungsvoraussetzungen

Der Kredit kann erst in Anspruch genommen werden, wenn sämtliche vertraglichen Bedingungen erfüllt sind, die vorgesehenen Sicherheiten bestellt wurden, die Bank die Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Sicherheiten geprüft hat und eine von der Bank verlangte Empfangsbestätigung über ausgehändigte Unterlagen vorliegt. Die Auszahlung des Kredits kann verweigert werden, wenn nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass die Rückzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers gefährdet ist. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Auszahlung eines Allgemein-Verbraucherdarlehens, bei dem eine Zeit für die Rückzahlung nicht bestimmt ist, aus einem sachlichen Grund zu verweigern.

19 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

19.1 Nachsicherheiten

Bei Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen mit einem Nettokreditbetrag über 75.000 EUR und bei Nichtverbraucherkrediten kann die Bank vom Kreditnehmer bei einer Verschlechterung oder erheblichen Gefährdung seiner Vermögenslage oder der eines Mithaftenden oder eines Bürgen oder bei einer Veränderung des Sicherungswerts der im Vertrag vorgesehenen zu bestellenden Sicherheiten, durch die das Risiko der nicht ordnungsgemäßen Rückführung des Kredits gegenüber dem Zustand bei Vertragsabschluss nicht unwesentlich erhöht wird, Bestellung zusätzlicher geeigneter Sicherheiten nach ihrer Wahl verlangen, auch wenn bisher keine Bestellung von Sicherheiten vereinbart war. Das Gleiche gilt, wenn die Angaben über die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers, eines Mithaftenden oder eines Bürgen sich nachträglich als unrichtig herausstellen.

19.2 Ersatzsicherheit

Die Bank kann vom Kreditnehmer die Bestellung einer Ersatzsicherheit verlangen, wenn die im Kreditvertrag angegebene Sicherheit zerstört wird oder einen erheblichen Wertverlust erlitten hat.

19.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen.

20 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

20.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank zur Sicherung aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

20.2 Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte, für Ansprüche des Kunden gegen die Bank aus nachrangigen Verbindlichkeiten sowie für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt.

20.3 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

21 Abtretung

21.1 Ansprüche auf Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 ZPO sind Lohn- und Gehaltsforderungen sowie auch alle sonstigen auf dem Arbeitsverhältnis mit dem jeweiligen Arbeitgeber beruhenden oder sich aus dem Zusammenhang hiermit ergebenden Ansprüche (einschl. solcher auf einmalige Vergütungen), insbesondere Provisionen, Erfindungsvergütungen, Abfindungsansprüche, Renten und Ruhegehaltsansprüche. Sozialleistungsansprüche sind insbesondere Ansprüche auf Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld, Krankengeld sowie Renten der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischer Versorgungswerke und privater Rentenversicherungen.

21.2 Der Kreditnehmer verpflichtet sich, der Bank jeden Wechsel des Arbeitgebers/Dienstberechtigten unverzüglich anzuzeigen.

21.3 Die Bank wird die Abtretung dem Drittschuldner zunächst nicht anzeigen. Ist der Schuldner seit zwei Monaten mit der Zahlung in Verzug, so kann die Bank unter Nennung des Betrags, mit dem sich der Schuldner in Verzug befindet, und Fristsetzung von mindestens einem Monat dem Sicherungsgeber die Verwertung androhen. Nach Ablauf der Frist ist die Bank berechtigt, dem Drittschuldner die Abtretung in dem zur Begleichung des genannten Betrags erforderlichen Umfang anzuzeigen* und insoweit die abgetretenen Forderungen einzuziehen.
Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der Schuldner sich nach einer ordentlichen Kündigung seitens der Bank bzw. nach einer einvernehmlichen Aufhebung des Kreditverhältnisses mit seinen Verbindlichkeiten in Zahlungsverzug befindet oder wenn die Bank das Kreditverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt hat. Dies gilt nicht, wenn Schuldner und Sicherungsgeber verschiedene Personen sind.

21.4 Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Sicherungsgebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben.

22 Aufwendungen

Die Aufwendungsersatzansprüche der Bank richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

23 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Kreditvertrag verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem diese Ansprüche fällig werden.

24 Abbedingung von § 193 BGB für vertraglich vereinbarte regelmäßige Zins- und Tilgungsleistungen

Die Parteien bedingen für die vertraglich vereinbarten regelmäßigen Zins- und Tilgungsleistungen die Regel des § 193 BGB ab, wonach dann, wenn an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Leistung zu bewirken ist und der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag tritt. Durch das Abbedingen dieser Regelung kann beispielsweise die Fälligkeit einer Rate auch an einem allgemeinen Feiertag, einem Sonnabend oder einem Sonntag eintreten.

25 Aufsichtsbehörde

Die für die Zulassung von Kreditinstituten zuständige Aufsichtsbehörde ist die Europäische Zentralbank, Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland (Postanschrift: Europäische Zentralbank, 60640 Frankfurt am Main, Deutschland); die für den Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn bzw. Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main.

26 Sonstige Bedingungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein bzw. nicht durchgeführt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Bestimmungen.

* Vordruck 232 050 verwenden.

Sonderbedingungen für die girocard (Debitkarte)

Fassung: Oktober 2025

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich

Die girocard ist eine Debitkarte. Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese und die Akzeptanzstellen (z. B. Bezahlen am Terminal, Bezahlen im Online-Handel, Bezahlen In-App in Händleranwendungen) entsprechend ausgestattet sind, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

1 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in deutschen Debitkartensystemen

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen des deutschen Geldautomatensystems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind.
b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind (girocard-Akzeptanzstellen).
c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an einem Geldautomaten, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

2 In Verbindung mit persönlichen Authentifizierungselementen (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“) in fremden Debitkartensystemen

a) Zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten im Rahmen eines fremden Geldautomatensystems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
b) Zum Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen eines fremden Systems, soweit die Karte entsprechend ausgestattet ist.
c) Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos, das ein Mobilfunknutzer bei einem Mobilfunkanbieter unterhält, an dem Geldautomaten eines fremden Systems, sofern der Geldautomatenbetreiber diese Funktion anbietet und der Mobilfunkanbieter an dem System teilnimmt.

Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.

3 Ohne Einsatz persönlicher Authentifizierungselemente (z. B. persönliche Geheimzahl „PIN“)

a) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen des deutschen girocard-Systems, die mit dem girocard-Logo gekennzeichnet sind, bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird.
b) Zum kontaktlosen Einsatz bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen an Akzeptanzstellen im Rahmen von fremden Debitkartensystemen bis zu 50 Euro pro Bezahlvorgang, soweit an den Akzeptanzstellen für den jeweiligen kontaktlosen Einsatz nicht die Eingabe eines persönlichen Authentifizierungselements verlangt wird. Sowie zum Einsatz bei elektronischen Fernzahlungsvorgängen über das Internet bei Handels- und Dienstleistungsunternehmen (Online-Handel). Die Akzeptanz der Karte im Rahmen eines fremden Systems erfolgt unter dem für das fremde System geltenden Akzeptanzlogo.
c) Beim Einsatz an unbeaufsichtigten Akzeptanzstellen für Verkehrsnutzungsentgelte und Parkgebühren (z. B. Beförderungstickets und Mautgebühren) kann auf die Verwendung eines persönlichen Authentifizierungselements verzichtet werden.
d) Bei Auslösung eines Zahlungsvorgangs, wenn der Zahlungsempfänger auf einer zuvor vom Karteninhaber erstellten Liste seiner vertrauenswürdigen Empfänger hinterlegt wurde. Zur Erstellung oder Änderung dieser Liste ist eine starke Kundenauthentifizierung notwendig.
e) Während der Erbringung von Zahlungsdiensten können Zusatzfunktionen zur Anwendung kommen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
f) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Zugangsmedium für Zusatzfunktionen (z. B. Online-Altersverifikation, Kundenbindungsprogramm).
g) Außerhalb der Erbringung von Zahlungsdiensten und ohne dass mit der Funktion eine Garantie der Bank verbunden ist, als Speichermedium für Zusatzanwendungen

- der Bank nach Maßgabe des mit der Bank abgeschlossenen Vertrags (bankgenerierte Zusatzanwendung) oder
- eines Handels- und Dienstleistungsunternehmens nach Maßgabe des vom Karteninhaber mit diesem abgeschlossenen Vertrags (unternehmensgenerierte Zusatzanwendung).

4 Aktualisierungsservice für Zahlungen im Online-Handel

Die Bank wird zu Karten, die mit Kartendaten für den Online-Handel [16-stellige Primary Account Number (PAN), Kartenprüfnummer (Card Verification Value (CVV)/Card Validation Code (CVC)) und „Gültig bis“-Datum] ausgestattet sind, über Mastercard/Visa teilnehmenden Akzeptanzstellen, bei welchen der Karteninhaber zuvor seine Kartendaten für den Online-Handel hinterlegt hat, aktualisierte Kartendaten zur Verfügung stellen (Aktualisierungsservice), um z. B. Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen oder im Online-Handel auch nach einer Aktualisierung der Kartendaten automatisch zu ermöglichen. Für Zwecke des Aktualisierungsservice beschränken sich die zur Verfügung zu stellenden Kartendaten auf die oder Teile der 16-stelligen Primary Account Number (PAN) und das „Gültig bis“-Datum.

II. Allgemeine Regeln

1 Ausgabe der Karte

Die girocard kann als physische girocard (z. B. als Plastikkarte, passives Wearable) und digitale girocard (digitalisierte oder virtuelle Karte) ausgegeben werden.

Die digitale girocard kann dem Kunden entweder virtuell zur Speicherung auf einem mobilen Endgerät (Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät) zur Nutzung von mobilen Bezahlverfahren (nachfolgend „virtuelle girocard“ genannt) oder in Verbindung mit der physischen girocard digital mittels eines mobilen Endgeräts erzeugt (nachfolgend „digitalisierte girocard“) bereitgestellt werden (beide Ausprägungen nachfolgend „digitale girocard“). Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kontoinhaber und Dritten (z. B. Endgerätehersteller, Mobilfunkanbieter oder Anbieter von Bezahlplattformen, bei denen digitale girocard Karten hinterlegt werden können) bleiben unberührt. Die vertragliche Leistung der Bank betrifft nicht die Funktionsfähigkeit oder den Betrieb des mobilen Endgeräts und von Bezahlplattformen wie Apps für digitale Geldbörsen (z. B. Wallets), bei denen die digitale girocard hinterlegt werden kann. Soweit sich aus dem Sinnzusammenhang nichts anderes ergibt, wird der Begriff „girocard“ oder „Karte“ in den vorliegenden Bedingungen als Oberbegriff für die physische girocard einschließlich der jeweils zugehörigen digitalisierten girocard Karte(n) und die virtuelle girocard verwendet und erfasst sie alle gleichermaßen.

Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Für digitale girocard Karten gelten ergänzend die „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“.

2 Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das Konto, zu dem sie ausgegeben wird, sowie gegebenenfalls für zusätzlich vereinbarte Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn der Kontoinhaber die Kontovollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene physische girocard an die Bank zurückgegeben oder vernichtet wird, und dass eine vom Bevollmächtigten auf mobilen Endgeräten gespeicherte digitale girocard auf allen mobilen Endgeräten gelöscht wird. Falls die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist, ist der Kontoinhaber ferner verantwortlich dafür, dass diese Kartendaten des Bevollmächtigten gelöscht und nicht mehr für Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel genutzt werden. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen elektronisch sperren. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag. Solange die Rückgabe der Karte nicht erfolgt ist, besteht die Möglichkeit, dass weiterhin eine Nutzung der auf der Karte gespeicherten Zusatzanwendungen möglich ist.

3 Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des jeweiligen Kontoguthabens oder eines vorher für das jeweilige Konto eingeräumten Kredits vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4 Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis”. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5 Rückgabe der girocard

Die physische girocard bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der physischen girocard angegebenen, bzw. den bei Ausgabe oder Verlängerung einer digitalen girocard mitgeteilten Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen physischen girocard, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der physischen girocard ist die Bank berechtigt, die alte physische girocard zurückzuverlangen beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten, sowie die Löschung der Kartendaten für den Online-Handel zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrags), so hat der Karteninhaber die physische girocard unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale girocard auf den mobilen Endgeräten sowie die Kartendaten für den Online-Handel zu löschen. Auf der physischen girocard befindliche unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen hat der Karteninhaber bei dem Unternehmen, das die Zusatzanwendung auf die Karte aufgebracht hat, unverzüglich entfernen zu lassen. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und der Bank.

6 Sperre und Einziehung der girocard

(1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der physischen girocard (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, beziehungsweise die Löschung der digitalen girocard auf den mobilen Endgeräten sowie der Kartendaten für den Online-Handel verlangen oder selbst veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre oder Löschung unterrichten. Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

(2) Befindet sich auf der physischen girocard für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der physischen girocard auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(3) Hat der Karteninhaber auf einer eingezogenen physischen girocard eine Zusatzanwendung gespeichert, so hat der Einzug der physischen girocard zur Folge, dass er die Zusatzanwendung nicht mehr nutzen kann. Zum Zeitpunkt der Einziehung in der girocard gespeicherte unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen kann der Karteninhaber vom kartenausgebenden Institut herausverlangen, nachdem dieses die physische girocard von der Stelle, die die physische girocard eingezogen hat, zur Verfügung gestellt bekommen hat. Die Bank ist berechtigt, das Herausgabeverlangen in Bezug auf die unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen dadurch zu erfüllen, dass sie dem Karteninhaber die um die Zahlungsverkehrsfunktionen bereinigte physische girocard aushändigt. Die Möglichkeit zur weiteren Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach den für jene Zusatzanwendung geltenden Regeln.

7 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die physische girocard ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die physische girocard nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der girocard

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie missbräuchlich eingesetzt werden kann. So kann jeder, der im Besitz der physischen girocard ist, bis zur Sperre der Karte Transaktionen ohne persönliche Geheimzahl (PIN) an Akzeptanzstellen tätigen oder Fernzahlungsvorgänge im Online-Handel zulasten des Kontos vornehmen, sofern die Karte mit Kartendaten für den Online-Handel ausgestattet ist.

7.3 Geheimhaltung persönlicher Authentifizierungselemente

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. von der persönlichen Geheimzahl (PIN)) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen girocard vermerkt, bei einer digitalen girocard nicht in dem gleichen Endgerät gespeichert werden, das zur Nutzung der digitalen girocard verwendet wird, oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde sowie gegebenenfalls zulasten zusätzlich definierter Konten, auf die der Karteninhaber Zugriff hat, Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben). Sofern der Karteninhaber eine digitale girocard nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die für die Nutzung der digitalen girocard erforderlich ist.

7.4 Unterrichtungs- und Anzeigepflichten

(1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)), der Kartendaten für den Online-Handel oder die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder der PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst (Telefon: 116 116 aus dem Inland und +49 116 116 aus dem Ausland [ggf. abweichende Ländervorwahl]) abgeben. In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten sowie gegebenenfalls den Zugriff auf zusätzlich definierte Konten, auf die der Karteninhaber mit seiner Karte Zugriff hat, für die weitere Nutzung an Geldautomaten und Akzeptanzstellen. Zur Beschränkung der Sperre auf die abhandengekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

(2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App gelangt ist oder Kenntnis eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel erlangt hat, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard oder des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

(3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren zur Anwendung persönlicher Authentifizierungselemente im Online-Handel gemäß Nummer 8 Satz 3 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der Bank anzuzeigen.

(4) Befindet sich auf der Karte für das OnlineBanking ein TAN-Generator oder eine Signaturfunktion, so hat die Sperre der Karte auch eine Sperrung der Funktion für das OnlineBanking zur Folge.

(5) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, gesperrt. Eine Sperrung der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Karte gespeichert ist, kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktionen erfolgen.

(6) Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

(7) Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenzahlungsvorgangs zu unterrichten.

8 Autorisierung von Kartenzahlungsvorgängen durch den Karteninhaber

Mit dem Einsatz der Karte durch Einführen der physischen girocard an Akzeptanzstellen oder den Geldautomaten oder bei kontaktlosen Bezahlvorgängen durch Heranführen der Karte an Akzeptanzstellen oder bei kontaktlosen Bargeldauszahlungen am Geldautomaten durch das Heranführen der Karte an den Kontaktlosleser des Geldautomaten erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs. Soweit dafür zusätzlich ein persönliches Authentifizierungselement (z. B. persönliche Geheimzahl (PIN)) erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit dessen Einsatz erteilt. Wenn beim Einsatz der Karte im Online-Handel besondere Authentifizierungsverfahren gefordert werden, sind diese zu nutzen. Ergänzend finden die „Sonderbedingungen und Verfahrenshinweise für die gesicherte Authentifizierung bei Zahlungen mit der girocard (Debitkarte) im Internet“ in dem dort geregelten Umfang für den Einsatz im Online-Handel Anwendung. Die Erteilung der Zustimmung (Autorisierung) von Kartenzahlungsvorgängen durch den Einsatz der digitalen girocard durch individualisierte Authentifizierungsverfahren erfolgt nach Maßgabe der „Sonderbedingungen für die digitale girocard (Debitkarte) mit individualisierten Authentifizierungsverfahren“. Nach Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht mehr widerrufen. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung des Kartenzahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert. Ausnahmsweise können gegenüber Vertragsunternehmen im Rahmen eines fremden Debitkartensystems die geforderten Kartendaten z. B. über das Telefon angegeben werden.

9 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto des Kontoinhabers einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze (A. II. 3) verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden ist.

10 Ablehnung von Kartenzahlungsvorgängen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, den Kartenzahlungsvorgang abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber den Kartenzahlungsvorgang nicht gemäß A. II. 8 autorisiert hat,
- der für den Kartenzahlungsvorgang geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber im Rahmen des Kartenzahlungsvorgangs unterrichtet.

11 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrags bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

12 Entgelte und deren Änderung

(1) Die vom Kontoinhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

(2) Änderungen der Entgelte für Verbraucher: Änderungen der Entgelte werden dem Kontoinhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kontoinhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kontoinhaber diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kontoinhabers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kontoinhaber nur ausdrücklich treffen.
Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind: Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13 Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

14 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers

14.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

hat die Bank gegen den Kontoinhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, dem Kontoinhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag dem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang befunden hätte. Diese Verpflichtung ist unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass der Kartenzahlungsvorgang nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

14.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

kann der Kontoinhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrags insoweit verlangen, als der Kartenzahlungsvorgang nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kontoinhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des autorisierten Kartenzahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

(3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A. II. 11 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein autorisierter Kartenzahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank den Kartenzahlungsvorgang auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

14.3 Schadensersatzansprüche des Kontoinhabers wegen Pflichtverletzung

Im Falle eines nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgangs oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung eines autorisierten Kartenzahlungsvorgangs kann der Kontoinhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer A. II. 14.1 oder 14.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kontoinhaber den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlungsvorgang begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat
 und
- für den dem Kontoinhaber entstandenen Zinsschaden, soweit der Kontoinhaber Verbraucher ist.

14.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummern A. II. 14.1 bis 14.3 sind ausgeschlossen, wenn der Kontoinhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit dem Kartenzahlungsvorgang darüber unterrichtet hat, dass es sich um einen nicht autorisierten, nicht erfolgten oder fehlerhaften Kartenzahlungsvorgang handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kontoinhaber über die aus dem Kartenzahlungsvorgang resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer A. II. 14.3 kann der Kontoinhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(2) Ansprüche des Kontoinhabers gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14.5 Anspruch des Kontoinhabers bei einem von dem Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang

Im Falle eines von einem Handels- und Dienstleistungsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenzahlungsvorgang hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn

- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der Bank die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet. Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber der Bank geltend macht.

15 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge

15.1 Haftung des Kontoinhabers bis zur Sperranzeige

(1) Verliert der Karteninhaber seine Karte, das mobile Endgerät mit digitaler girocard, das mobile Endgerät mit SecureGo plus-App, die Kartendaten für den Online-Handel oder eines seiner persönlichen Authentifizierungselemente (z. B. die persönliche Geheimzahl (PIN)), oder werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder werden diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgängen, z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos,

haftet der Kontoinhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(2) Der Kontoinhaber haftet nicht nach Absatz 1, wenn

- es dem Karteninhaber nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler girocard, des mobilen Endgeräts mit SecureGo plus-App, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) vor dem nicht autorisierten Kartenzahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Karte, der Kartendaten für den Online-Handel oder eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der Bank oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der Bank ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Absatz 6 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

(3) Handelt es sich bei dem Kontoinhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Karte oder der Kartendaten für den Online-Handel in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraums, trägt der Kontoinhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenzahlungsvorgänge entstehenden Schaden nach Absatz 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

(4) Die Bank verzichtet auf die Schadensbeteiligung durch den Kunden in Höhe von maximal 50 Euro gemäß vorstehendem Absatz 1 und übernimmt alle Schäden, die durch nicht autorisierte Kartenzahlungsvorgänge bis zum Eingang der Sperranzeige entstanden sind, wenn der Karteninhaber seine ihm gemäß Abschnitt A. II. Ziffer 7 obliegenden Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat.

(5) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(6) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Kartenzahlung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis hat,
- die persönliche Geheimzahl (PIN) auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen girocard verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die persönliche Geheimzahl (PIN) der digitalen girocard auf dem mobilen Endgerät gespeichert hat oder
- die persönliche Geheimzahl (PIN) einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.

Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

(7) Hat die Bank beim Einsatz der Karte eine starke Kundenauthentifizierung nach § 55 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes nicht verlangt oder hat der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert, bestimmt sich die Haftung des Karteninhabers und der Bank abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nach den Bestimmungen in § 675v Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

15.2 Haftung des Kontoinhabers ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte bzw. der Kartendaten für den Online-Handel, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, eines persönlichen Authentifizierungselements (z. B. der persönlichen Geheimzahl (PIN)) oder der Kartendaten für den Online-Handel, angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Kartenzahlungsvorgänge z. B. in Form der

- Abhebung von Bargeld an einem Geldautomaten
- Verwendung der Karte an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen und/oder im Online-Handel
- Verwendung der Karte zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos

entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1 Geldautomaten-Service und Einsatz an Akzeptanzstellen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der girocard

Verfügungen an Geldautomaten und Akzeptanzstellen sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und Akzeptanzstellen wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits in Anspruch nehmen. Der Kontoinhaber kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Karte kann an Geldautomaten sowie an Akzeptanzstellen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und Akzeptanzstellen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Die Bank hat bei der Nutzung der Karte im Rahmen eines fremden Debitkartensystems den eingeschalteten Dienstleister mit dem direkten Einzug der verfügten Beträge beauftragt. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen oder dem Geldautomatenbetreiber, bei dem bargeldlos an einer Akzeptanzstelle bezahlt oder Bargeld verfügt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an Akzeptanzstellen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren Akzeptanzstellen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

2 Aufladen von Prepaid-Mobilfunk-Konten

2.1 Servicebeschreibung

Unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) kann der Karteninhaber ein Prepaid-Mobilfunk-Konto eines Mobilfunkanbieters, auf dem vorausbezahlte Telefonwerteinheiten verbucht werden, an Geldautomaten innerhalb des ihm von seiner Bank eingeräumten Verfügungsrahmens (Abschnitt A. III. Nummer 1.1) zulasten des Kontos, zu dem die Karte ausgegeben wurde, aufladen. Voraussetzung ist, dass der vom Karteninhaber gewählte Geldautomat über eine entsprechende Ladefunktion verfügt und der Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, das aufgeladen werden soll, an dem System teilnimmt. Zum Aufladen eines Prepaid-Mobilfunk-Kontos hat der Karteninhaber am Display des Geldautomaten den Menüpunkt zum Aufladen des Prepaid-Mobilfunk-Kontos zu wählen, die Mobilfunk-Telefonnummer („Handy-Nummer“) einzugeben und einen angezeigten Aufladebetrag zu wählen. Nach Autorisierung der Ladetransaktionen durch die Bank des Karteninhabers wird das Prepaid-Mobilfunk-Konto beim Mobilfunkanbieter aufgeladen. Mit diesem Verfahren kann der Karteninhaber sowohl sein eigenes Prepaid-Mobilfunk-Konto als auch das eines Dritten aufladen. Wird die Aufladung von der Bank, etwa wegen fehlender Kontodeckung, nicht autorisiert, wird am Display ein ablehnender Hinweis angezeigt.

2.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank ist vertraglich verpflichtet, Ladebeträge für ein Prepaid-Mobilfunk-Konto, die unter Verwendung der an den Karteninhaber ausgegebenen Karte autorisiert worden sind, zu bezahlen. Die Zahlungspflicht beschränkt sich auf den jeweils autorisierten Betrag. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Mobilfunkanbieter, der das Prepaid-Mobilfunk-Konto führt, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Der Karteninhaber kann die Karte, falls diese entsprechend ausgestattet ist, auch für die folgenden Dienstleistungen nutzen:

1 Erteilung von Überweisungsaufträgen an Selbstbedienungsterminals

1.1 Serviceumfang

Der Karteninhaber kann unter Verwendung seiner Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Selbstbedienungsterminals seiner Bank Überweisungsaufträge innerhalb des Verfügungsrahmens von 1.000 Euro pro Kalendertag erteilen, soweit zwischen Kontoinhaber und Bank nicht ein anderer Verfügungsrahmen vereinbart worden ist.

1.2 Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen

Für die Erteilung und Ausführung von Überweisungsaufträgen gelten die gesondert vereinbarten Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr.

1.3 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

1.4 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

1.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Überweisungsaufträge mit der Karte an Selbstbedienungsterminals richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf 1.000 Euro pro Kalendertag und sofern ein anderer Verfügungsrahmen gemäß B. 1.1 vereinbart wurde, auf diesen beschränkt.

2 SB-Sparverkehr

2.1 Serviceumfang

Der Inhaber eines Sparkontos kann unter Verwendung der Karte und der persönlichen Geheimzahl (PIN) an Geldautomaten über Sparkonten, die durch besondere Vereinbarung des Kontoinhabers mit der Bank für diese Verwendung freigegeben sind, Verfügungen treffen (SB-Sparverkehr). Die Freigabe zum SB-Sparverkehr erfolgt für den Inhaber des Sparkontos. Inwieweit Bevollmächtigte den SB-Sparverkehr nutzen können, richtet sich nach den zwischen der Bank und dem Kontoinhaber hierfür getroffenen Vereinbarungen.

Im SB-Sparverkehr sind Auszahlungen vom Sparkonto in bar am Geldautomaten möglich. Für Verfügungen vom Sparkonto an Geldautomaten vereinbart die Bank mit dem Kontoinhaber einen jeweils für einen bestimmten Zeitraum geltenden Verfügungsrahmen. Abhebungen, mit denen der Verfügungsrahmen überschritten würde, werden abgewiesen. Der Verfügungsumfang ist bei Auszahlungen im SB-Sparverkehr auf die versprochene Leistung beschränkt.

2.2 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Für den Umgang mit der Karte gelten ergänzend die Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten in Abschnitt A. II. 7.2 bis 7.4.

2.3 Fehleingabe der Geheimzahl

Es gelten die Regelungen in Abschnitt A. III. 1.2.

2.4 Erstattungs- und Schadensersatzanspruch des Kontoinhabers

Es gelten die Regelungen unter A. II. 14.

2.5 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen

Die Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Verfügungen richtet sich nach den Regelungen unter A. II. 15. Abweichend von A. II. 15.1 Absatz 6 ist die Haftung des Kontoinhabers auf den für den SB-Sparverkehr geltenden Verfügungsrahmen (B. 2.1) beschränkt.

2.6 Geltung der „Sonderbedingungen für die SparCard“

Ergänzend finden die „Sonderbedingungen für die SparCard“ in dem Umfang Anwendung, der für den SB-Sparverkehr dort festgelegt ist.

C. Zusatzanwendungen

1 Speicherung von Zusatzanwendungen auf der girocard

(1) Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, den auf der physischen girocard befindlichen Chip als Speichermedium für eine bankgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines Jugendschutzmerkmals) oder als Speichermedium für eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung (z. B. in Form eines elektronischen Fahrscheins) zu benutzen.

(2) Die Nutzung einer bankgenerierten Zusatzanwendung richtet sich nach dem Rechtsverhältnis des Karteninhabers zur Bank. Eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung kann der Karteninhaber nach Maßgabe des mit dem Unternehmen geschlossenen Vertrags nutzen. Es obliegt der Entscheidung des Karteninhabers, ob er seine physische girocard zur Speicherung unternehmensgenerierter Zusatzanwendungen nutzen möchte. Die Speicherung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard erfolgt am Terminal des Unternehmens nach Absprache zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen. Kreditinstitute nehmen vom Inhalt der am Unternehmensterminal kommunizierten Daten keine Kenntnis.

2 Verantwortlichkeit des Unternehmens für den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung

Die kartenausgebende Bank stellt mit dem Chip auf der physischen girocard lediglich die technische Plattform zur Verfügung, die es dem Karteninhaber ermöglicht, im Chip der physischen girocard unternehmensgenerierte Zusatzanwendungen zu speichern. Eine Leistung, die das Unternehmen über die unternehmensgenerierte Zusatzanwendung gegenüber dem Karteninhaber erbringt, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Karteninhaber und dem Unternehmen.

3 Reklamationsbearbeitung in Bezug auf Zusatzanwendungen

(1) Einwendungen, die den Inhalt einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber dem Unternehmen geltend zu machen, das die Zusatzanwendung in die physische girocard eingespeichert hat. Das Unternehmen bearbeitet derartige Einwendungen auf Basis der bei ihm gespeicherten Daten. Der Karteninhaber darf die physische girocard zum Zwecke der Reklamationsbearbeitung nicht dem Unternehmen aushändigen.

(2) Einwendungen, die den Inhalt einer bankgenerierten Zusatzanwendung betreffen, hat der Karteninhaber ausschließlich gegenüber der Bank geltend zu machen.

4 Keine Angabe der von der Bank an den Kunden ausgegebenen PIN bei unternehmensgenerierten Zusatzanwendungen

Bei der Speicherung, inhaltlichen Änderung oder Nutzung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung auf der physischen girocard wird die von der kartenausgebenden Bank an den Karteninhaber ausgegebene PIN nicht eingegeben. Sofern das Unternehmen, das eine unternehmensgenerierte Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat, dem Karteninhaber die Möglichkeit eröffnet, den Zugriff auf diese Zusatzanwendung mit einem separaten, von ihm wählbaren Legitimationsmedium abzusichern, so darf der Karteninhaber zur Absicherung der unternehmensgenerierten Zusatzanwendung nicht die PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Zahlungsverkehrsanwendungen zur Verfügung gestellt worden ist.

5 Sperrmöglichkeit von Zusatzanwendungen

Die Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der physischen girocard eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung von bankgenerierten Zusatzanwendungen kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank geschlossenen Vertrag.

D. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für den Scheckverkehr

Stand: Oktober 2018

1 Verwendung zugelassener Scheckvordrucke, Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung

(1) Für die Ausstellung von Schecks sind nur die vom bezogenen Institut zugelassenen Scheckvordrucke zu verwenden; anderenfalls besteht keine Einlösungspflicht. Überbringerschecks dürfen nur auf Vordrucken für Überbringerschecks, Orderschecks nur auf Vordrucken für Orderschecks ausgestellt werden. Verwendet der Kunde eigene Scheckvordrucke, gelten ebenfalls diese Bedingungen.

(2) Scheckvordrucke werden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Der Empfänger von Scheckvordrucken hat diese bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.

2 Sorgfaltspflichten bei Verwahrung und Verwendung von Scheckvordrucken und Schecks

(1) Scheckvordrucke und ausgefüllte Schecks sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken und Schecks ist der Bank, möglichst der kontoführenden Stelle, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Scheckvordrucke sind deutlich lesbar auszufüllen sowie sorgfältig zu behandeln (z. B. nicht knicken, lochen, beschmutzen). Änderungen und Streichungen des vorgedruckten Textes dürfen nicht vorgenommen werden. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und in Buchstaben unter Angabe der Währung so einzusetzen, dass nichts hinzugeschrieben werden kann. Hat sich der Kunde beim Ausstellen eines Schecks verschrieben oder ist der Scheck auf andere Weise unbrauchbar geworden, so ist er zu vernichten.

3 Haftungsverteilung

(1) Die Bank haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Scheckvertrag. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Löst die Bank Schecks ein, die dem Kunden nach der Ausstellung abhanden gekommen sind, so kann sie das Konto des Kunden nur belasten, wenn sie bei der Einlösung nicht grob fahrlässig gehandelt hat.

4 Einlösung trotz mangelndem Guthaben

Die Bank ist berechtigt, Schecks auch bei mangelndem Guthaben oder über einen zuvor für das Konto eingeräumten Kredit (eingeräumte Kontoüberziehung) hinaus einzulösen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung. Die Bank ist berechtigt, in diesem Fall den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

5 Beachtung von Scheckssperren

Der Widerruf eines ausgestellten Schecks kann nur beachtet werden, wenn er der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugeht, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs möglich ist. Nach Ablauf der Vorlegungsfrist hat das bezogene Institut eine Scheckssperre nur für sechs Monate, gerechnet vom Eingang des Widerrufs, zu beachten; später vorgelegte Schecks kann das bezogene Institut einlösen, sofern der Aussteller die Sperre nicht in Textform um weitere sechs Monate verlängert.

6 Fremdwährungsschecks

Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

7 Zusätzliche Regelungen für Orderschecks

Der Aussteller von Orderschecks steht allen Kreditinstituten, die am Einzug der von ihm begebenen Orderschecks beteiligt sind, für deren Bezahlung ein. Jedes dieser Kreditinstitute kann gegen Vorlage der innerhalb der Vorlegungsfrist vorgelegten und nicht bezahlten Schecks Zahlung vom Aussteller verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für nach Beendigung des Scheckvertrages ausgestellte Orderschecks.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Fassung: Januar 2026

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten die folgenden Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Eine Echtzeitüberweisung ist eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr sofort ausgeführt wird.

Der Kunde kann der Bank mehrere Überweisungsaufträge gebündelt elektronisch (zum Beispiel per OnlineBanking) als Sammelauftrag erteilen (Sammelüberweisung). Alle in einem Sammelauftrag enthaltenen Überweisungsaufträge werden unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausführung in einer Summe dem Zahlungskonto belastet.

1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde folgende Kundenkennung des Zahlungsempfängers zu verwenden.

Zielgebiet	**Währung**	**Kundenkennung des Zahlungsempfängers**
Inland	Euro	IBAN[1]
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2]	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	• IBAN und BIC[3] oder • Kontonummer und BIC
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	• IBAN und BIC oder • Kontonummer und BIC

Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben ergeben sich aus den Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

(1) Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Vordrucks oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel per OnlineBanking) mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1 beziehungsweise Nummern 3.1.1 und 3.2.1.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7). Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei beleghaft erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Belegs erfolgen, falls der Beleg selbst keine entsprechende Angabe vorsieht. Bei beleghaften Echtzeitüberweisungen in Euro kann der Kunde auf dem Überweisungsbeleg die Beauftragung einer Echtzeitüberweisung in Euro im dazu vorgesehenen Feld ankreuzen.

(2) Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (zum Beispiel PIN/TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

(3) Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

(4) Der Kunde ist berechtigt, für die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank auch einen Zahlungsauslösedienst gemäß § 1 Abs. 33 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu nutzen, es sei denn, das Zahlungskonto des Kunden ist für ihn nicht online zugänglich.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

(1) Der Überweisungsauftrag wird wirksam, wenn er der Bank zugeht. Das gilt auch, wenn der Überweisungsauftrag über einen Zahlungsauslösedienstleister erteilt wird. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank (zum Beispiel mit Abgabe in den Geschäftsräumen oder Eingang auf dem OnlineBanking-Server der Bank).

(2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 3 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, so gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

(3) Geht der Überweisungsauftrag nach dem an der Empfangsvorrichtung der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

(4) Bei Echtzeitüberweisungen gilt abweichend von Absätzen 2 und 3:

- Ein elektronisch erteilter Auftrag kann an jedem Kalendertag rund um die Uhr zugehen.
- Ein nicht elektronisch erteilter Auftrag (zum Beispiel beleghaft) ist zu dem Zeitpunkt zugegangen, an dem die Bank die Daten in ihr internes System eingegeben hat. Diese Eingabe beginnt so bald wie möglich, nachdem der Auftrag in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der Bank eingegangen ist.
- Echtzeitüberweisungsaufträge als Sammelauftrag sind zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem die Bank die daraus hervorgehenden Überweisungsaufträge herausgelöst hat. Die Bank beginnt mit der Umwandlung des Sammelauftrags unverzüglich nach der Auftragserteilung des Kunden und schließt die Umwandlung so bald wie möglich ab.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

(1) Bis zum Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1, 2 und 4) kann der Kunde diesen durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen. Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, so kann er den Überweisungsauftrag abweichend von Satz 1 nicht mehr gegenüber der Bank widerrufen, nachdem er dem Zahlungsauslösedienstleister die Zustimmung zur Auslösung der Überweisung erteilt hat.

(2) Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann der Kunde die Überweisung beziehungsweise den Dauerauftrag (siehe Nummer 1.1) bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

(3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Nutzt der Kunde für die Erteilung seines Überweisungsauftrags einen Zahlungsauslösedienstleister, bedarf es ergänzend der Zustimmung des Zahlungsauslösedienstleisters und des Zahlungsempfängers. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

(1) Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe die Nummern 2.1, 3.1.1 und 3.2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Bei einer Echtzeitüberweisung sind zusätzliche Ausführungsbedingungen, dass der vom Kunden festgelegte separate Höchstbetrag für Echtzeitüberweisungen (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) eingehalten wird und der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das Echtzeitüberweisungsverfahren der Bank unterstützt.

(2) Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Überweisungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

(4) Die Bank unterrichtet den Kunden unmittelbar über die Ausführung einer Echtzeitüberweisung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

1.7 Ablehnung der Ausführung

(1) Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Ist bei einer Echtzeitüberweisung der vom Kunden festgelegte Höchstbetrag (siehe Angaben im „Preis- und Leistungsverzeichnis“) nicht eingehalten, wird die Bank die Ausführung ablehnen. Unabhängig davon ist die Bank berechtigt, die Ausführung einer Sammelüberweisung abzulehnen, wenn der Sammelauftrag entgegen Nummer 1.1 nur eine Überweisung in Euro bzw. nur eine Echtzeitüberweisung in Euro enthält und der Kunde auf die Empfängerüberprüfung verzichtet hat. Über die Ablehnung der Ausführung wird die Bank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 beziehungsweise Nummer 3.1.2 und Nummer 3.2.2 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

(2) Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

(3) Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen und bei Eilüberweisungen im Inland können die Überweisungsdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10 Entgelte und deren Änderung

1.10.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Änderungen der Entgelte im Überweisungsverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das OnlineBanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.10.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Überweisungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.11 Wechselkurs

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses bei solchen Überweisungen ergibt sich aus der Umrechnungsregelung im „Preis- und Leistungsverzeichnis".

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam. Der Referenzwechselkurs wird von der Bank zugänglich gemacht oder stammt aus einer öffentlich zugänglichen Quelle.

1.12 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.13 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

1.14 Empfängerüberprüfung

1.14.1 Begriffsbestimmung und wesentliche Merkmale

Die Bank bietet dem Kunden eine Dienstleistung zur Überprüfung des Zahlungsempfängers, an den der Kunde eine Überweisung in Auftrag geben will, an (Empfängerüberprüfung).

Hat der Kunde die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) und den Namen des Zahlungsempfängers im Überweisungsauftrag angegeben, wird abgeglichen, ob die angegebene Kundenkennung und der vom Kunden angegebene Name des Zahlungsempfängers übereinstimmen. Diesen Abgleich wird der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Grundlage der Angaben des Kunden durchführen.

Dies erfolgt durch die Bank, wenn sie zur Empfängerüberprüfung gesetzlich verpflichtet oder anderweitig berechtigt ist, in Bezug auf den Zahlungsempfänger, an den der Kunde eine Überweisung in Euro oder Echtzeitüberweisung in Euro innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)[4] beauftragen will, es sei denn, der Überweisungsauftrag wird über ein Großbetragszahlungssystem abgewickelt[5].

Diese Empfängerüberprüfung wird unmittelbar, nachdem der Kunde die relevanten Informationen zum Zahlungsempfänger übermittelt hat und bevor dem Kunden die Möglichkeit zur Autorisierung seines Überweisungsauftrags gegeben wird, durchgeführt.

Im Falle von nicht elektronisch erteilten Überweisungsaufträgen (zum Beispiel beleghaft) führt die Bank die Empfängerüberprüfung zum Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags durch, es sei denn, der Kunde ist zum Zeitpunkt des Eingangs nicht anwesend.

Werden die Kundenkennung des Zahlungskontos des Zahlungsempfängers und der Name des Zahlungsempfängers von einem Zahlungsauslösedienstleister und nicht vom Zahler angegeben, so ist gesetzlich geregelt, dass dieser Zahlungsauslösedienstleister sicher zu stellen hat, dass die Angaben zum Zahlungsempfänger korrekt sind.

1.14.2 Ergebnisse der Empfängerüberprüfung

Die Bank unterrichtet den Kunden über das Ergebnis der Empfängerüberprüfung auf der Grundlage der vom kontoführenden Zahlungsdienstleister des Empfängers übermittelten Informationen. Ergibt die Empfängerüberprüfung, dass die Daten nicht oder nahezu mit den Angaben des Kunden übereinstimmen, teilt die Bank zusätzlich mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

Wird ein Zahlungskonto, das über die vom Kunden angegebene Kundenkennung identifiziert wird, im Namen mehrerer Zahlungsempfänger geführt, benachrichtigt die Bank den Kunden, wenn der vom Kunden angegebene Zahlungsempfänger nicht zu den verschiedenen Zahlungsempfängern gehört, in deren Namen das Zahlungsempfängerkonto geführt oder gehalten wird.

Ergibt die Empfängerüberprüfung bei einem Sammelauftrag bei mindestens einem Überweisungsauftrag eine Namensabweichung beim Kontoinhaber des Empfängerkontos, wird der Kunde hierüber informiert und muss entscheiden, ob er den Sammelauftrag insgesamt, das heißt einschließlich der Überweisungen mit Namensabweichungen, entweder autorisiert oder ob dieser nicht ausgeführt werden soll.

1.14.3 Ergänzende Regelungen für Nicht-Verbraucher

Kunden, die keine Verbraucher[6] sind, können, wenn sie mehrere Überweisungsaufträge als Bündel (Sammelüberweisung) einreichen, auf die Empfängerüberprüfung verzichten.

Haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bis auf Weiteres auf die Empfängerprüfung verzichtet, sind sie jederzeit berechtigt, diese Dienstleistung wieder in Anspruch zu nehmen.

Wenn der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung für die Einreichung von Überweisungsaufträgen als Bündel (Sammelüberweisung) verzichtet, teilt die Bank dem Kunden mit, welche Folge eine gleichwohl erfolgte Autorisierung des Überweisungsauftrags haben könnte.

2 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[7]) in Euro oder in anderen EWR-Währungen[8]

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

(1) Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).

(2) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt am darauffolgenden Geschäftstag die Ausführungsfrist. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

(3) Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

(4) Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

2.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

2.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3 Ansprüche im Zusammenhang mit der Empfängerüberprüfung

(1) Autorisiert der Kunde den Auftrag, obwohl ihm die Bank bei der Empfängerüberprüfung gemäß Nummer 1.14 unterrichtet hat, dass die Daten nicht oder nahezu übereinstimmen, haftet die Bank nicht für die Folgen dieser fehlenden Übereinstimmung, wenn sie die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers die Empfängerüberprüfung nicht durchgeführt hat und die Bank den Kunden darüber vor der Autorisierung des Auftrags informiert hat. Hat der Kunde, der kein Verbraucher ist, auf die Empfängerüberprüfung gemäß der Nummer 1.14.3 verzichtet, gehen Schäden und Nachteile zu dessen Lasten, wenn die Bank die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausführt.

(2) Wurde die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchgeführt und führt dies zu einer fehlerhaften Ausführung der Überweisung, so erstattet die Bank dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich den überwiesenen Betrag und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto des Kunden wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Überweisung befunden hätte. Gleiches gilt, wenn der Zahlungsauslösedienstleister des Kunden die Empfängerüberprüfung fehlerhaft durchführt.

2.3.4 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen,
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in Nummer 2.3.2 und in Nummer 2.3.4 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen oder bei nicht autorisierten Überweisungen neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Schadensersatzansprüche des Kunden sind der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Beschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, sowie für nicht autorisierte Überweisungen und für fehlerhafte Empfängerüberprüfungen.

2.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern 2.3.2, 2.3.4 und 2.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung (siehe Nummer 1.2) des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der Bank nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.4 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[9]) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[10]) sowie Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[11])

3.1 Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR[12]) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung[13])

3.1.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.1.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

3.1.3 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.1.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

3.1.3.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wird eine Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 1 und 2 die Bank. Soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

(2) Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

(3) Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank fordern, dass die Bank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die Bank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

(4) Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

3.1.3.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern 3.1.3.1 und 3.1.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

3.1.3.4 Sonderregelung für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung

Für die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) getätigten Bestandteile der Überweisung bestehen abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.1.3.5 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Abweichend von den Ansprüchen in den Nummern 3.1.3.2 und 3.1.3.3 haben Kunden, die keine Verbraucher sind, bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Überweisungen.

3.1.3.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummern 3.1.3.2 bis 3.1.3.5 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Überweisungsbetrags nach dem Satz 2 nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde gegen den tatsächlichen Empfänger der Überweisung einen Anspruch auf Erstattung des Überweisungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 bis 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach Nummern 3.1.3.1 bis 3.1.3.5 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 3.1.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

3.2 Überweisungen in Staaten außerhalb des EWR (Drittstaaten[14])

3.2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:
- Name und gegebenenfalls Adresse des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2); ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben,
- Zielland (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Währung (gegebenenfalls in Kurzform gemäß Anlage),
- Betrag,
- Name des Kunden,
- Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN des Kunden.

3.2.2 Ausführungsfrist

(1) Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

(2) Bei Echtzeitüberweisungen in Euro in einen Drittstaat des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA)[4]
- wird die Bank abweichend davon den Eingang des Überweisungsbetrags innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bewirken.
- Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der Bank (siehe Nummer 1.4).
- Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung einer Echtzeitüberweisung in Euro an einem bestimmten Tag, einem Zeitpunkt eines bestimmten Tags oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung Euro zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich.

3.2.3 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

3.2.3.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

(1) Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Überweisung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt. Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so treffen die Pflichten aus den Sätzen 2 bis 4 die Bank.

(2) Bei sonstigen Schäden, die aus einer nicht autorisierten Überweisung resultieren, haftet die Bank für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2.3.2 Haftung bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Bei nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Überweisungen hat der Kunde neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB Schadensersatzansprüche nach Maßgabe der folgenden Regelungen:
- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Die Haftung der Bank ist auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

3.2.3.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer 3.2.3.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Überweisungsbetrag ordnungsgemäß beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Überweisung wurde in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für die Tätigkeiten der Bank nach dem Satz 2 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern 3.2.3.1 und 3.2.3.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon in Textform unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister auslöst.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

4 Zu SEPA (Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum „Single Euro Payments Area") gehörende Staaten und Gebiete sind derzeit die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die weiteren Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und die sonstigen Staaten und Gebiete (SEPA-Drittstaaten) Albanien, Andorra, Moldawien, Monaco, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.
Siehe hierzu auch unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

5 Siehe hierzu unter www.epc-cep.eu. Die jeweils aktuelle Liste der teilnehmenden Zahlungsdienstleister am Empfängerüberprüfungsverfahren (VOP – Verification Of Payee) des EPC (European Payments Council) kann dort abgerufen werden.

6 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

7 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

8 Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

9 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

10 Zum Beispiel US-Dollar.

11 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

12 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

13 Zum Beispiel US-Dollar.

14 Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (derzeit: Die EU-Mitgliedstaaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen).

Anlage: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Euro	EUR
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Großbritannien	GB	Britisches Pfund	GBP
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Euro	EUR
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken[1]	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechien	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Zypern	CY	Euro	EUR

1 Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein

Sonderbedingungen für das OnlineBanking

Stand: Oktober 2025

1 Leistungsangebot

(1) Der Kunde und dessen Bevollmächtigte können Bankgeschäfte mittels OnlineBanking in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem können sie Informationen der Bank mittels OnlineBanking abrufen.
Des Weiteren sind sie gemäß § 675f Abs. 3 BGB berechtigt, Zahlungsauslösedienste und Kontoinformationsdienste gemäß § 1 Abs. 33 und 34 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) zu nutzen. Darüber hinaus können sie von ihnen ausgewählte sonstige Drittdienste nutzen.

(2) Kunde und Bevollmächtigte werden einheitlich als „Teilnehmer", Konto und Depot einheitlich als „Konto" bezeichnet, es sei denn, dies ist ausdrücklich anders bestimmt.

(3) Zur Nutzung des OnlineBanking gelten die mit der Bank gesondert vereinbarten Verfügungslimite. Eine Änderung dieser Limite kann der Teilnehmer mit seiner Bank gesondert vereinbaren.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des OnlineBanking

(1) Der Teilnehmer kann das OnlineBanking nutzen, wenn die Bank ihn authentifiziert hat.

(2) Authentifizierung ist das mit der Bank gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die Bank die Identität des Teilnehmers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstrumentes, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Teilnehmers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Teilnehmer sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Nummer 3 dieser Bedingungen) sowie Aufträge erteilen (siehe Nummer 4 dieser Bedingungen).

(3) Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Teilnehmer weiß (z. B. persönliche Identifikationsnummer [PIN] oder der Nutzungscode für die elektronische Signatur) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Teilnehmer besitzt (z. B. Gerät zur Erzeugung oder zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern [TAN]), die den Besitz des Teilnehmers nachweisen, wie die girocard mit TAN-Generator oder das mobile Endgerät, sowie
- Seinselemente, also etwas, das der Teilnehmer ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Teilnehmers).

(4) Die Authentifizierung des Teilnehmers erfolgt, indem der Teilnehmer gemäß der Anforderung der Bank das Wissenselement, den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die Bank übermittelt.

3 Zugang zum OnlineBanking

(1) Der Teilnehmer erhält Zugang zum OnlineBanking der Bank, wenn
- er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) angibt und
- er sich unter Verwendung des oder der von der Bank angeforderten Authentifizierungselemente(s) ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9 dieser Bedingungen) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum OnlineBanking kann auf Informationen zugegriffen oder können nach Nummer 4 dieser Bedingungen Aufträge erteilt werden.

(2) Für den Zugriff auf sensible Zahlungsdaten im Sinne des § 1 Abs. 26 Satz 1 ZAG (z. B. zum Zweck der Änderung der Anschrift des Kunden) fordert die Bank den Teilnehmer auf, sich unter Verwendung eines weiteren Authentifizierungselements auszuweisen, wenn beim Zugang zum OnlineBanking nur ein Authentifizierungselement angefordert wurde. Der Name des Kontoinhabers und die Kontonummer sind für den vom Teilnehmer genutzten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst keine sensiblen Zahlungsdaten (§ 1 Abs. 26 Satz 2 ZAG).

4 Aufträge

4.1 Auftragsarten

Es können Aufträge verschiedener Art erteilt werden, z. B. Verträge abschließen bzw. Vertragsänderungen zustimmen, Überweisungen oder Limitänderungen beauftragen oder Zahlbeträge für einen bestimmten Zeitraum reservieren. Darunter kann auch die Erteilung von Leseberechtigungen für Drittdienste und die Erlaubnis zur Benachrichtigung von Drittdiensten über spezielle Umsätze fallen (vgl. Nummer 1 Absatz 1 dieser Bedingungen).

4.2 Auftragserteilung

Der Teilnehmer muss einem Auftrag zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN oder elektronische Signatur als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der Bank nichts anderes vereinbart wurde. Die Bank bestätigt mittels OnlineBanking den Eingang des Auftrags.

4.3 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des OnlineBanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im OnlineBanking ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufs. Geht der Auftrag nach dem auf der OnlineBanking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß OnlineBanking-Seite der Bank oder „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Teilnehmer hat den Auftrag autorisiert (vgl. Nummer 4.2 dieser Bedingungen).
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart (z. B. Wertpapierorder) liegt vor.
- Das OnlineBanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte OnlineBanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten (vgl. Nummer 1 Absatz 3 dieser Bedingungen).
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die Bank die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht vor, wird die Bank den Auftrag nicht ausführen und dem Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels OnlineBanking zur Verfügung stellen.

6 Information des Kunden über OnlineBanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die mittels OnlineBanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7 Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das OnlineBanking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissenselemente, wie z. B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des OnlineBanking in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung der PIN im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das OnlineBanking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie z. B. die girocard mit TAN-Generator oder ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- sind die girocard mit TAN-Generator oder die Signaturkarte vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren,
- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das OnlineBanking (z. B. OnlineBanking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des OnlineBanking mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das OnlineBanking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen ihr Gerät als Besitzelement für das OnlineBanking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z. B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das OnlineBanking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das OnlineBanking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das OnlineBanking das von der Bank ausgegebene Wissenselement (z. B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

(3) Beim mobileTAN-Verfahren darf das mobile Endgerät, mit dem die TAN empfangen wird (z. B. Mobiltelefon), nicht gleichzeitig für das OnlineBanking genutzt werden.

(4) Die für das mobileTAN-Verfahren hinterlegte Telefonnummer ist zu löschen oder zu ändern, wenn der Teilnehmer diese Telefonnummer für das OnlineBanking nicht mehr nutzt.

(5) Ungeachtet der Schutzpflichten nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Teilnehmer seine Authentifizierungselemente gegenüber einem von ihm ausgewählten Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst sowie einem sonstigen Drittdienst verwenden (siehe Nummer 1 Absatz 1 Sätze 3 und 4 dieser Bedingungen). Sonstige Drittdienste hat der Teilnehmer mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt auszuwählen.

7.2 Sicherheitshinweise der Bank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der OnlineBanking-Seite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Die Bank zeigt dem Teilnehmer die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) über das gesondert vereinbarte Gerät des Teilnehmers an (z. B. mittels mobilem Endgerät, Chipkartenlesegerät mit Display). Der Teilnehmer ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

8 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. girocard mit TAN-Generator, mobiles Endgerät, Signaturkarte) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements

fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Authentifizierungselements unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung eines seiner Authentifizierungselemente, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9 Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen,

- den OnlineBanking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- seine Authentifizierungselemente zur Nutzung des OnlineBanking.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den OnlineBanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den OnlineBanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Authentifizierungselemente des Teilnehmers dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht.

(2) Die Bank wird den Kunden unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

9.4 Automatische Sperre eines Chip-basierten Besitzelements

(1) Eine Chipkarte mit Signaturfunktion sperrt sich selbst, wenn der Nutzungscode für die elektronische Signatur dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(2) Ein TAN-Generator als Bestandteil einer Chipkarte, der die Eingabe eines eigenen Nutzungscodes erfordert, sperrt sich selbst, wenn dieser dreimal in Folge falsch eingegeben wird.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Besitzelemente können dann nicht mehr für das OnlineBanking genutzt werden. Der Teilnehmer kann sich mit der Bank in Verbindung setzen, um die Nutzungsmöglichkeiten des OnlineBanking wiederherzustellen.

9.5 Zugangssperre für Zahlungsauslösedienst und Kontoinformationsdienst

Die Bank kann Kontoinformationsdienstleistern oder Zahlungsauslösedienstleistern den Zugang zu einem Zahlungskonto des Kunden verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschließlich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. Die Bank wird den Kunden über eine solche Zugangsverweigerung auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die Bank hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde. Sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen, hebt die Bank die Zugangssperre auf. Hierüber unterrichtet sie den Kunden unverzüglich.

10 Haftung

10.1 Haftung der Bank bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der Bank bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kunden bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

10.2.1 Haftung des Kunden für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Kunde für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer ein Verschulden trifft.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von den Absätzen 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach

- Nummer 7.1 Absatz 2,
- Nummer 7.1 Absatz 4,
- Nummer 7.3 oder
- Nummer 8.1 Absatz 1

dieser Bedingungen verletzt hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Teilnehmer eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 ZAG nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein (siehe Nummer 2 Absatz 3 dieser Bedingungen).

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Bedingungen nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Ist der Kunde kein Verbraucher, gilt ergänzend Folgendes:

- Der Kunde haftet für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 50 Euro nach Absätzen 1 und 3 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen verstoßen hat.
- Die Haftungsbeschränkung in Absatz 2 erster Spiegelstrich findet keine Anwendung.

10.2.2 Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige

Beruhen nicht autorisierte Verfügungen außerhalb von Zahlungsdiensten (z. B. Wertpapiertransaktionen) vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte OnlineBanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Teilnehmer an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking

Stand: Februar 2020

1 Leistungsangebot

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer in Ergänzung ihres OnlineBanking-Angebots eine Multibanking-Funktion (Multibanking) und darauf aufbauende Zusatzdienste (Multibanking-Zusatzdienste) als weitere Funktionalitäten zur Verfügung. Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das OnlineBanking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBanking und gehen diesen im Fall eines Widerspruchs vor.

(2) Dem Teilnehmer stehen das Multibanking sowie die Multibanking-Zusatzdienste über die gleichen Zugangswege zur Verfügung wie auch das OnlineBanking. Möglich sind im Rahmen des Angebots insbesondere der Abruf via PC oder mobilem Endgerät, wie Smartphone und Tablet. Letzteres kann die Installation einer Bank-Applikation erfordern, für die besondere Nutzungsbedingungen gelten.

(3) Die Multibanking-Funktion ermöglicht die Einbindung von weiteren Konten des Teilnehmers (Fremdbankkonten) bei anderen Kreditinstituten bzw. Zahlungsdienstleistern (Fremdbanken) in einer Kontoübersicht im OnlineBanking der Bank. Eingebunden werden können Zahlungskonten sowie weitere Konten, wie z. B. Sparkonten, Depotkonten, Kreditkartenkonten und sonstige Konten, sofern die Bank dies zulässt. Darüber hinaus kann der Teilnehmer weitere Zusatzdienste in dem von der Bank angebotenen Umfang auswählen.

(4) Voraussetzung für die Einbindung eines Fremdbankkontos ist, dass der Teilnehmer am OnlineBanking der Fremdbank teilnimmt, diese den Abruf der Kontoinformationen über eine Schnittstelle zulässt und der Teilnehmer dem Abruf von Kontoinformationen bei der Fremdbank durch Auswahl des betreffenden Kontos zur Anzeige gemäß Ziffer 2.1 Absätze 2 und 3 dieser Sonderbedingungen ausdrücklich zugestimmt hat.

(5) Der Abruf der Kontoinformationen erfolgt durch die Bank im Auftrag des Teilnehmers. Die Bank geht kein Vertragsverhältnis zur kontoführenden Fremdbank ein. Der Teilnehmer ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Fremdbank.

(6) Ist der Teilnehmer Mitinhaber oder Kontobevollmächtigter aufgrund einer Vollmacht, so ist er zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste nur berechtigt, wenn der Mitinhaber bzw. der Vollmachtgeber ihn hierzu ermächtigt hat. Der Teilnehmer nutzt diese Dienste insoweit als Vertreter des Kontoinhabers bzw. Mitkontoinhabers. Der Kontobevollmächtigte ist dennoch auch im eigenen Namen verpflichtet, die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen als Teilnehmer einzuhalten.

(7) Zur Nutzung der Multibanking-Zusatzdienste muss sich der Teilnehmer gegenüber der Fremdbank als berechtigter Kontoinhaber oder Bevollmächtigter authentifizieren. Die Authentifizierung erfolgt gemäß der Vereinbarung zwischen Teilnehmer und Fremdbank.

2 Funktionsumfang der Multibanking-Zusatzdienste

2.1 Anzeige Konto- und Umsatzübersicht

(1) Im OnlineBanking der Bank werden dem Teilnehmer in der Konto- und Umsatzübersicht die Konten der Bank sowie die jeweils eingebundenen Fremdbankkonten angezeigt.

(2) Zur Einbindung der Fremdbankkonten wählt der Teilnehmer die kontoführende Fremdbank mittels Namen, BIC oder Bankleitzahl aus. Anschließend gibt er seine individuelle Teilnehmerkennung (z. B. Kontonummer, Anmeldename) für das OnlineBanking der Fremdbank an und weist sich unter Verwendung des oder der von der Fremdbank angeforderten Authentifizierungselemente(s) aus. Der Teilnehmer wählt aus den der betreffenden Teilnehmerkennung zugeordneten Fremdbankkonten diejenigen Konten aus, die in die Konto- und Umsatzübersicht übernommen werden sollen.

(3) Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen der ausgewählten Konten zum Zwecke der Einbindung in die Konto- und Umsatzübersicht zugreifen und diese speichern und nutzen darf. Davon umfasst sind bspw. der aktuelle Kontostand sowie die für einen von der Fremdbank bestimmten Zeitraum abrufbaren Umsatzinformationen, in der Regel Betrag, Empfänger, Verwendungszweck und Datum.

(4) Die Kontoinformationen werden gespeichert und dem Teilnehmer bei jeder Anmeldung zum OnlineBanking angezeigt.

(5) Die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum eingebundenen Fremdkonto werden nur gespeichert, wenn der Teilnehmer die Aktualisierungsfunktion auswählt. In diesem Fall beauftragt der Teilnehmer die Bank, die Kontoinformationen regelmäßig mithilfe der Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente unabhängig von der Anmeldung des Teilnehmers im OnlineBanking der Bank automatisiert abzurufen und die abgerufenen Kontoinformationen in die Konto- und Umsatzübersicht zu übernehmen. Der Teilnehmer kann die aktualisierten Kontoinformationen bei der nächsten Anmeldung zum OnlineBanking in der Konto- und Umsatzübersicht einsehen. Der Zeitpunkt der jeweiligen Aktualisierung ist in der Kontoübersicht angegeben. Nach dem letzten Aktualisierungszeitraum liegende Umsätze sind in der Konto- und Umsatzanzeige nicht berücksichtigt.

(6) Wählt der Teilnehmer die automatische Aktualisierung nicht aus, werden die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto nicht gespeichert. Der Teilnehmer kann dann die Kontoinformationen manuell aktualisieren. Für eine manuelle Aktualisierung sind die Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto zum Abruf der Kontoinformationen erneut einzugeben.

(7) Die Speicherung der Teilnehmerkennung und der Authentifizierungselemente zum Zwecke der automatischen Aktualisierung der Kontoinformationen bedarf gegebenenfalls einer periodischen Erneuerung der Einwilligung des Teilnehmers. Die Bank wird den Teilnehmer hierauf hinweisen. Bei Änderungen der Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdbankkonto sind die Zugangsdaten ebenfalls im Onlinebereich der Bank zu ändern, da andernfalls eine Aktualisierung nicht möglich ist.

(8) Der Teilnehmer kann jederzeit Fremdbankkonten aus der Konto- und Umsatzübersicht entfernen. In diesem Fall werden sämtliche bei der Bank gespeicherten Daten zu diesen Konten automatisch gelöscht, es sei denn, zwingende gesetzliche Regelungen oder die weiteren vom Teilnehmer gewählten Funktionen verlangen eine weitere Speicherung.

2.2 Weitere Zusatzdienste

(1) Darüber hinaus bietet die Bank weitere Multibanking-Zusatzdienste an, die der Teilnehmer einzeln durch Betätigung eines entsprechenden Aktivierungsbuttons auswählen und jederzeit abwählen kann. Der Teilnehmer erteilt seine ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Bank auf die Kontoinformationen zu Zwecken des aktivierten Zusatzdienstes zugreifen und diese speichern und nutzen darf.

(2) Der Zusatzdienst „frei verfügbares Geld" bietet dem Teilnehmer eine Prognose des frei verfügbaren Geldes bis zum nächsten Gehaltseingang. Die Prognose basiert auf einer finanzmathematischen Analyse der zurückliegenden Ein- und Ausgänge auf sämtlichen eingebundenen Zahlungskonten einschließlich der Zahlungskonten bei der Bank und soll dem Teilnehmer eine Einschätzung der Entwicklung seiner Liquidität ermöglichen. Nicht berücksichtigt wird die auf sonstigen Konten (z. B. Geldmarktkonten, Sparkonten) vorhandene Liquidität. Die Aussagekraft der Prognose ist unter anderem davon abhängig, dass es sich bei den eingebundenen Zahlungskonten um solche des Teilnehmers handelt, die Ein- und Ausgaben des Teilnehmers im Wesentlichen über diese Zahlungskonten abgewickelt werden und eine regelmäßige Aktualisierung der über die Konten vorgenommenen Umsätze im Multibanking erfolgt.

(3) Der Zusatzdienst „Umsatzanalyse" ordnet die Umsätze bestimmten vorgegebenen Kategorien zu und ermöglicht so dem Teilnehmer einen Überblick über die Gesamteinnahmen oder -ausgaben je Kategorie. Der Teilnehmer hat die Möglichkeit, Daten manuell einzugeben und selbst Umsätze bestimmten Kategorien zuzuordnen. Die Kategorien und die Zuordnung der Umsätze sind unverbindliche Vorschläge der Bank auf der Grundlage einer Analyse der Umsatzdaten. Der Teilnehmer kann die Kategorien jederzeit ändern und eigene Kategorien erstellen.

(4) Der Zusatzdienst „Vertragsübersicht" eröffnet dem Teilnehmer die Möglichkeit, Verträge in einer Anwendung gebündelt zu verwalten. Die Übersicht erfasst sowohl Finanzdienstleistungen als auch Verträge bei Nicht-Finanzdienstleistern, wie z. B. Energieversorgern und Telekommunikationsanbietern. Die Vertragsinformationen werden auf Grundlage einer Analyse der Kontoinformationen erhoben, wie sie sich aus den Kontoumsätzen bei der Bank und den über die Schnittstelle der Fremdbank abgerufenen Kontoumsätzen ergeben. Der Teilnehmer kann die Daten manuell ergänzen und bearbeiten. Dem Teilnehmer werden zudem Verlängerungs- und Kündigungsoptionen sowie gegebenenfalls Vertragsalternativen angezeigt.

2.3 Zahlungsauslösedienst

(1) Die Nutzung des von der Bank angebotenen Zahlungsauslösedienstes (ZAD) ermöglicht es dem Teilnehmer, Zahlungen von Fremdkonten auszulösen, die in die Kontoübersicht im OnlineBanking der Bank eingebunden wurden. Damit kann der Teilnehmer seine Bankgeschäfte über alle von ihm eingebundenen Fremdkonten, die zugleich Zahlungskonten sind, hinweg im OnlineBanking der Bank ausführen.

(2) Mit der Nutzung des ZAD beauftragt der Teilnehmer die Bank, einen Zahlungsauftrag an die Fremdbank zu übermitteln. Die Bank wird sich unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsauslösediensten als Übermittler des Auftrags des Teilnehmers gegenüber der Fremdbank identifizieren und der Fremdbank den Zahlungsauftrag über die von dieser zur Verfügung gestellte Schnittstelle übermitteln.

(3) Zur Auslösung einer Zahlung füllt der Teilnehmer das Zahlungsformular unter Angabe u. a. des Empfängers, des Zahlbetrags und des Verwendungszwecks aus und gibt in die dafür vorgesehenen Felder Teilnehmerkennung und Authentifizierungselemente zum Fremdkonto ein. Anschließend autorisiert der Teilnehmer die Auslösung der Zahlung durch Eingabe eines weiteren Authentifizierungselementes (z. B. TAN).

(4) Bis zur Erteilung der Zustimmung zur Auslösung der Zahlung kann dieser den Übermittlungsauftrag durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen.

(5) Die Übermittlung des Zahlungsauftrags erfolgt unverzüglich unter der Voraussetzung, dass die von der Fremdbank zur Verfügung gestellte Schnittstelle die Übermittlung zulässt. Konnte der Zahlungsauftrag nicht innerhalb der üblichen Frist übermittelt werden, bspw. weil die Schnittstelle der Fremdbank nicht erreichbar ist, wird die Bank dem Teilnehmer dies unverzüglich mitteilen.

(6) Die Bank bestätigt dem Teilnehmer die Zahlung unter Angabe der dem Zahlungsvorgang zugeordneten Kennung, des Zahlbetrags und des Datums des Zugangs des Übermittlungsauftrags, sobald sie eine entsprechende Bestätigung durch die Fremdbank erhalten hat. Die Ausführung des Zahlungsauftrags erfolgt dann zu den Bedingungen zwischen Fremdbank und Teilnehmer. Dem Teilnehmer obliegt es, die zwischen ihm und der Fremdbank getroffenen Vereinbarungen, insbesondere zur Nutzung des OnlineBankings im Zusammenhang mit Zahlungsauslösediensten, einzuhalten.

3 Änderungen des Leistungsangebots und dieser Sonderbedingungen

(1) Der Teilnehmer kann die Multibanking-Zusatzdienste in dem Umfang nutzen, wie sie von der Bank aktuell angeboten werden. Die Bank behält sich vor, das Multibanking-Angebot regelmäßig anzupassen und zu verändern, insbesondere weitere Zusatzdienste in das Angebot aufzunehmen und wenig genutzte Funktionen aus dem Angebot zu entfernen.

(2) Für Änderungen dieser Sonderbedingungen gilt Ziff. 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4 Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erbringung der Leistungen des Multibanking-Angebots verarbeitet die Bank personenbezogene Daten des Teilnehmers (Stammdaten über Konten bei Fremdbanken, Kontoinformationen wie Umsätze, Depotinformationen) auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DSGVO.

(2) Weiterhin verarbeitet die Bank die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten des Teilnehmers, um ihm passend und zielgenau werbliche Angebote für Produkte der Bank und Mitgliedern der Genossenschaftsgruppe (z. B. Union Investment, R+V Versicherung) unterbreiten zu können. Dies geschieht nur, wenn der Teilnehmer der Bank eine Einwilligung zur Nutzung der Daten für diesen Zweck erteilt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a DSGVO) oder wenn die Bank den Teilnehmer ausdrücklich auf die werbliche Nutzung seiner Daten hingewiesen hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO). Der Teilnehmer kann seine erteilte Einwilligung über einen Widerrufsbutton unter Einstellungen in der Zugriffsverwaltung des OnlineBanking der Bank jederzeit widerrufen oder der werblichen Nutzung seiner Daten generell widersprechen.

(3) Die Bank analysiert im Fall einer Verarbeitung gemäß Ziffer 2 keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten i. S. v. Art. 9 Abs. 1 DSGVO (z. B. politische Meinungen, Gesundheit).

(4) Personenbezogene Daten übermittelt die Bank nur dann an Dritte, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Teilnehmer der Bank hierzu seine Einwilligung erteilt hat.

5 Kündigung

(1) Die Sonderbedingungen für die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking gelten auf unbestimmte Zeit.

(2) Mit der Beendigung der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBankings endet zugleich auch die Vereinbarung über die Nutzung von Multibanking-Zusatzdiensten im OnlineBanking.

(3) Der Teilnehmer kann diese Vereinbarung jederzeit zusammen mit der Vereinbarung über die Nutzung des OnlineBankings kündigen. Die Kündigung kann auch durch Deaktivierung der Multibanking-Funktion im OnlineBanking der Bank erfolgen. Darüber hinaus kann der Teilnehmer jederzeit Fremdbankkonten löschen und die Zusatzdienste abwählen.

6 Haftung

(1) Die Bank ruft die Kontoinformationen des Teilnehmers von Fremdkonten über Schnittstellen bei der Fremdbank ab und gibt diese in der Konto- bzw. Umsatzübersicht lediglich wieder. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der angezeigten Kontoinformationen sowie der hierauf beruhenden Anzeigen und Auswertungen.

(2) Die Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste hängt von der Verfügbarkeit der Schnittstellen der Fremdbanken ab. Die Bank übernimmt daher keine Gewähr für die ständige Verfügbarkeit der Multibanking-Zusatzdienste.

(3) Die im Multibanking-Angebot der Bank erstellten Auswertungen und Prognosen dienen der Unterstützung der Finanzplanung des Teilnehmers und werden mit großer Sorgfalt unter Einsatz finanzmathematischer Analysen und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten erstellt. Diese stellen weder eine Handlungsempfehlung der Bank dar noch übernimmt die Bank die Gewähr für den Eintritt des prognostizierten Ereignisses.

(4) Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich im Übrigen nach Nr. 3 der AGB der Bank.

Sonderbedingungen für die Nutzung des elektronischen Postfachs

Fassung Juni 2021

1 Die Bank stellt dem Kunden auf seinen Wunsch ein elektronisches Postfach zur Verfügung. Die Nutzung des elektronischen Postfachs setzt die Teilnahme des Kunden am Online-Banking-Angebot der Bank voraus. Der Kunde kann das Postfach im bereitgestellten Funktionsumfang nutzen.

Bevollmächtigten ist die Nutzung des elektronischen Postfachs in gleicher Weise wie dem Kontoinhaber bzw. den Kontoinhabern gestattet.

2 Bei Nutzung des elektronischen Postfachs übermittelt die Bank auf diesem Weg für die festgelegten Konten, Depots und sonstigen Vertragsbeziehungen grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen. Dies umfasst beispielsweise

- Konto- und Depotauszüge,
- Rechnungsabschlüsse,
- Kreditkartenabrechnungen,
- Angebote zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen oder Entgelten.

Die Übermittlung der Mitteilungen und Informationen erfolgt unter anderem durch Einstellung von Dateien im PDF-Format in das elektronische Postfach des Kunden. Die Bank bleibt dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente nicht durch Einstellung einer Datei in das elektronische Postfach, sondern per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Kunden, die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen, sollten sich bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe informieren, was im Fall des Bezugs von elektronischen Dokumenten (z. B. Kontoauszügen) zur Erfüllung dieser Pflichten zu beachten ist.

3 Der Kunde kann die Nutzung des elektronischen Postfachs jederzeit in Textform ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Die Bank kann die Nutzung des Postfachs jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten kündigen, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der sie zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn es der Bank auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Kunden unzumutbar erscheint, den elektronischen Postfach-Dienst fortzusetzen.

Hat der Kunde mittels seiner girocard (Debitkarte) Zugang zum Kontoauszugdrucker, werden ihm ab dem Wirksamwerden der Kündigung grundsätzlich alle Mitteilungen und Informationen der Bank am Kontoauszugdrucker zur Verfügung gestellt. Andernfalls werden sie ihm per Post zugestellt. Die Bank bleibt in jedem Fall dazu berechtigt, dem Kunden Dokumente per Post zuzusenden, wenn sie dies unter Berücksichtigung des Kundeninteresses für zweckmäßig hält oder es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist.

Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr

Fassung: September 2021

Die Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr unterscheiden die folgenden zwei Verfahren:
Abschnitt A.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren"
Abschnitt B.: „Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren"
Der Abschnitt A. gilt für alle Kunden. Der Abschnitt B. gilt nur für Kunden, die keine Verbraucher sind. Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren können Sie daher nur nutzen, wenn Sie kein Verbraucher sind. Für Verbraucher kommt Abschnitt B. der Sonderbedingungen für den Lastschriftverkehr daher nicht zur Anwendung.

A. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basis-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgelte für Verbraucher

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".
Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.
Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.2 Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Entgelten und deren Änderung für Zahlungen von Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.
Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss
- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.
Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[1] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.
In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:
- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer A. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.
Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Name des Kunden,
- Kundenkennung nach Nummer A. 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder seiner Bank – möglichst in Textform – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.
Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von Lastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basis-Lastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3 Einzug der SEPA-Basis-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und et-

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

waige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 2 und Satz 5 bzw. Nummer A. 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer A. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Basis-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats gemäß Nummer A. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine gesonderte Weisung zur Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer A. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 + eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 + eine Mandatsreferenz fehlt,
 + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basis-Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift (siehe Nummer A. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer A. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer A. 2.4.1 Absatz 2, dritter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

(1) Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte.

Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

(2) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

(3) Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer A. 2.6.2.

2.6 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

(1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Konto des Kunden belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer A.2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden.

(4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den Nummern A. 2.6.1 und A. 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht

- für nicht autorisierte Zahlungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat,

und

- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4 Ansprüche von Kunden, die keine Verbraucher sind

Für Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten abweichend von den Ansprüchen in Nummer A. 2.6.2 und in Nummer A. 2.6.3 bei einer nicht erfolgten, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung neben etwaigen Ansprüchen aus Auftragsrecht nach § 667 BGB und ungerechtfertigter Bereicherung nach §§ 812 ff. BGB lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

2.6.5 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach den Nummern A. 2.6.2 bis A. 2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zah-

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

lungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern A. 2.6.1 bis A. 2.6.4 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer A. 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

– auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

– von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher[1] ist, an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmen-Lastschrift über sein Konto bei der Bank gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2 Entgelte

Bei Entgelten und deren Änderung sind die Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

1.3 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

1.4 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Firmen-Lastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

– der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,
– der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
– der Kunde die Bank über die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats unterrichten.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN[2] und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] zusätzlich den BIC[4] der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC des Zahlungsempfängers aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.2 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist in Textform oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschrifteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

– Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
– Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
– Kennzeichnung einmalige oder wiederkehrende Zahlung,
– Name des Kunden,
– Bezeichnung der Bank des Kunden und
– seine Kundenkennung (siehe Nummer B. 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung nach Nummer B. 2.2.1 unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten in der vereinbarten Art und Weise aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschrift-Mandat übermittelt:

– Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
– Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
– Mandatsreferenz,
– Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
– Datum und Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst in Textform, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats

Das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber seiner Bank widerrufen werden. Der Widerruf wird ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" wirksam. Der Widerruf sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Der Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats erfasst bereits dem Konto des Kunden belastete SEPA-Firmen-Lastschriften nicht. Für diese gilt Nummer B. 2.2.4 Absätze 2 und 3.

2.2.4 Zurückweisung einzelner Lastschriften

(1) Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst in Textform erfolgen und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

(2) Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(3) Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmen-Lastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmen-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats durch den Zahlungsempfänger

(1) Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

(2) Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Einschaltung seines Zah-

1 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

2 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).

3 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.

4 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

lungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschrift-Mandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.2.1 Sätze 2 und 5). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des Mandats vereinbarte Form (siehe Nummer B. 2.2.1 Satz 3).

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

(1) Eingehende SEPA-Firmen-Lastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesenen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

(2) Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am dritten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.2 vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats gemäß Nummer B. 2.2.3 zugegangen ist,
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden gemäß Nummer B. 2.2.4 zugegangen ist,
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die Bank nicht vor,
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der Bank zuzuordnen ist

oder

- die Lastschrift nicht von der Bank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
 + eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
 + eine Mandatsreferenz fehlt,
 + ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
 + kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmen-Lastschriften

SEPA-Firmen-Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag[1] nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmen-Lastschrift (siehe Nummer B. 2.4.2) wird die Bank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer B. 2.4.4 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Firmen-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer B. 2.4.1 Absatz 2, vierter Spiegelstrich) berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

(1) Die Bank ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis" angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

(2) Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

(3) Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen. Ansprüche aus § 675x BGB sind ausgeschlossen.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer B. 2.6.2.

2.6 Erstattungs- und Schadensansprüche des Kunden

2.6.1 Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis" zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Sätzen 2 und 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgten autorisierten Zahlungen, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten autorisierten Zahlungen oder bei nicht autorisierten Zahlungen kann der Kunde von der Bank, neben etwaigen Herausgabeansprüchen nach § 667 BGB und nach §§ 812 ff. BGB, den Ersatz eines hierdurch entstehenden Schadens nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.
- Für das Verschulden der von der Bank zwischengeschalteten Stellen haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle.
- Die Haftung der Bank für Schäden ist der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat sowie für nicht autorisierte Zahlungen.

Ansprüche aus § 675y BGB sind ausgeschlossen.

2.6.3 Haftungs- und Einwendungsausschluss

(1) Eine Haftung der Bank nach Nummer A. 2.6.2 bis A.2.6.4 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Die Bank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die Bank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis" ausgewiesene Entgelt.

(2) Ansprüche des Kunden nach den Nummern B. 2.6.1 und B. 2.6.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche aus einer verschuldensabhängigen Haftung der Bank nach Nummer B. 2.6.2 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

(3) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können

oder

- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anlage: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

1 Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

Sonderbedingungen für den Lastschrifteinzug

Fassung: September 2021

Für den Einzug von Forderungen des Kunden als Zahlungsempfänger mittels Lastschrift gelten folgende Bedingungen.

1 Allgemein

1.1 Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Kunden als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Zahlers bei dessen Zahlungsdienstleister, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Kunden angegeben wird.

1.2 Entgelte und deren Änderung

1.2.1 Entgeltvereinbarung

Die Entgelte für den Einzug von Lastschriften ergeben sich aus der Lastschriftinkassovereinbarung, soweit nicht anderweitig vereinbart.

1.2.2 Änderungen der Entgelte für Verbraucher

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die Bank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen.

Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdiensterahmenvertrag (Girovertrag) richtet sich nach Nr. 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.3 Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind

Bei Änderungen der Entgelte für Kunden, die keine Verbraucher sind, verbleibt es bei den Regelungen in Nr. 12 Abs. 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.4 Abzug von Entgelten von der Lastschriftgutschrift

Die Bank darf die ihr zustehenden Entgelte von dem gutzuschreibenden Lastschriftbetrag abziehen.

1.3 Unterrichtung

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Lastschriftinkassoaufträgen und Lastschriftrückgaben auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kunden, die keine Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, werden bei Sammelgutschriften von Lastschrifteinzügen nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge ausgewiesen, sondern nur der Gesamtbetrag.

1.4 Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

1.4.1 Unterrichtungspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung fehlerhaft ausgeführter Lastschrifteinzüge zu unterrichten.

1.4.2 Ansprüche bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank und bei verspätetem Eingang des Lastschriftbetrags

(1) Im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags durch die Bank kann der Kunde verlangen, dass die Bank diesen unverzüglich, gegebenenfalls erneut, an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermittelt.

(2) Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

(3) Ist der Lastschriftbetrag lediglich verspätet bei der Bank eingegangen, kann der Kunde von der Bank im Rahmen des § 675y Absatz 4 BGB verlangen, dass sie die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Kunden so vornimmt, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden.

1.4.3 Schadensersatz bei Pflichtverletzung

(1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines Lastschriftinkassoauftrags kann der Kunde von der Bank den Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt, ist die Haftung der Bank für Schäden der Höhe nach auf den Lastschriftbetrag begrenzt. Soweit es sich hierbei um Folgeschäden handelt, ist die Haftung zusätzlich auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung begrenzt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank und für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat.

1.4.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Kunden nach Nummer 1.4.2 und Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Inkassoaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Buchung mit einem fehlerhaft ausgeführten Inkassovorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über den Vorgang entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Buchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich.

1.5 Sonstige Sonderregelungen mit Kunden, die keine Verbraucher sind

(1) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gelten § 675d Absatz 1, Absätze 3 bis 5 (Informationspflichten) und § 675f Absatz 5 Satz 2 (Auslagen und Entgelte für die Erfüllung von Nebenpflichten) des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht.

(2) Gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, gilt – soweit nicht anders vereinbart – abweichend von Nummer 19 Absatz 1 Satz 3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Mindestkündigungsfrist der Bank von zwei Wochen.

1.6 Zurverfügungstellung von Kopien der Lastschriftmandate

Auf Anforderung hat der Kunde der Bank innerhalb von sieben Geschäftstagen Kopien des SEPA-Lastschriftmandats (oder der bisherigen Einzugsermächtigung gemäß Nummer 2.4.2) bzw. des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

1.7 Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Kunde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis" näher bezeichneten Streitschlichtungs- oder Beschwerdestellen wenden.

2 SEPA-Basis-Lastschrift

2.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basis-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council (EPC).

Mit dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basis-Lastschriften muss der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basis-Lastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von seinem Zahlungsdienstleister die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags ohne Angabe von Gründen verlangen. Dies führt zu einer Rückgängigmachung der Gutschrift auf dem Konto des Kunden als Zahlungsempfänger.

2.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde

- die ihm von der Bank erteilte IBAN[1] – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank – als seine Kundenkennung sowie
- die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

2.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basis-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

2.4 SEPA-Lastschriftmandat

2.4.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Basis-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Lastschriftmandat einholen. In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:

- Ermächtigung des Kunden durch den Zahler, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Basis-Lastschrift einzuziehen, und
- Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Basis-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 1 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council[1] verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:

- Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank[2] vergeben),
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder für eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
- Name des Zahlers oder Bezeichnung gemäß Anlage B. 2,
- Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 2.2),
- Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz

- bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
- ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
- kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.4.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

(1) Der Kunde kann eine vor dem 1. Februar 2014 erteilte Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat nutzen. Dazu müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Der Zahler hat dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.
- Der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister haben vereinbart, dass
 + der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und
 + diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

(2) Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Bezeichnung des Zahlers,
- Kundenkennung nach Nummer 2.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Zahlers.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

(3) Vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug hat der Kunde den Zahler über den Wechsel vom Einzug per Einzugsermächtigungslastschrift auf den Einzug per SEPA-Basis-Lastschrift unter Angabe von Gläubiger-Identifikationsnummer und Mandatsreferenz in Textform zu unterrichten. Auf Nachfrage der Bank hat der Kunde die Unterrichtung des Zahlers nach Satz 1 in geeigneter Weise nachzuweisen.

(4) Die erste SEPA-Basis-Lastschrift, die nach dem Wechsel von der Einzugsermächtigungslastschrift erfolgt, wird als Erstlastschrift gekennzeichnet. Im Datensatz der eingereichten Lastschriften ist als Datum der Unterschrift des Zahlers das Datum der Unterrichtung des Zahlers nach Absatz 3 anzugeben. Dieses muss zwischen dem 9. Juli 2012 und mindestens fünf Geschäftstage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Basis-Lastschrift liegen.

2.4.3 Aufbewahrungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

2.4.4 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats durch einen Zahler

Widerruft ein Zahler gegenüber dem Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat, darf der Kunde keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

Erhält der Kunde eine SEPA-Basis-Lastschrift mit dem Rückgabegrund „kein Mandat/nicht autorisierte Zahlung" („no mandate/unauthorised transaction") zurück, teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers damit dem Kunden mit, dass der Zahler das dem Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat. Der Kunde darf dann keine weiteren SEPA-Basis-Lastschriften mehr auf Grundlage dieses SEPA-Lastschriftmandats einziehen.

2.5 Ankündigung des Lastschrifteinzugs mittels SEPA-Basis-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Basis-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

2.6 Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Kunden als Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basis-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Basis-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[3] gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basis-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Lastschriftmandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Basis-Lastschrift) keine SEPA-Basis-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Basis-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahmen in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Basis-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

2.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Basis-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Zahlers zurückgegebenen Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift beziehungsweise die Gutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

3 SEPA-Firmen-Lastschrift

3.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren richtet sich nach dem „SEPA Business-to-Business Direct Debit Scheme Rulebook" des European Payments Council (EPC). Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann nur von Zahlern genutzt werden, die keine Verbraucher[4] sind.

Mit dem SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren kann ein Zahler über seinen Zahlungsdienstleister über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area", SEPA) bewirken. Zu SEPA gehören die in der Anlage C. genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmen-Lastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und sein Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren nutzen,

1 Siehe hierzu unter: www.epc-cep.eu.
2 Siehe hierzu unter: http://glaeubiger-id.bundesbank.de.
3 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
4 § 13 BGB: Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

– der Zahler vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat erteilen und
– der Zahler seinem Zahlungsdienstleister die Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bestätigen.

Der Kunde als Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über die Bank dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Lastschriften vorlegt.

Der Zahler kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von seinem Zahlungsdienstleister keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

3.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde
– die ihm von der Bank erteilte IBAN[1] – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC[3] der Bank – als seine Kundenkennung sowie
– die ihm vom Zahler mitgeteilte IBAN – und bei grenzüberschreitenden Lastschrifteinzügen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] zusätzlich den BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers – als die Kundenkennung des Zahlers zu verwenden.

Die Bank ist berechtigt, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.

3.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmen-Lastschriften können die Lastschriftdaten auch über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA weitergeleitet werden.

3.4 SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

3.4.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde muss vor Einreichung von SEPA-Firmen-Lastschriften vom Zahler ein SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einholen. In dem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat müssen die folgenden Erklärungen des Zahlers enthalten sein:
– Ermächtigung des Kunden, Zahlungen vom Konto des Zahlers mittels SEPA-Firmen-Lastschrift einzuziehen, und
– Weisung des Zahlers an seinen Zahlungsdienstleister, die vom Kunden auf das Konto des Zahlers gezogenen SEPA-Firmen-Lastschriften einzulösen.

Der Kunde muss hierzu den gemäß Anlage A. 2 beigefügten Text oder einen inhaltsgleichen Text in einer Amtssprache der in Anlage C. genannten Staaten und Gebiete gemäß den Vorgaben des European Payments Council[4] verwenden.

Zusätzlich müssen folgende Angaben im Mandat enthalten sein:
– Name des Kunden, seine Adresse und seine Gläubiger-Identifikationsnummer (diese wird für in Deutschland ansässige Kunden von der Deutschen Bundesbank[5] vergeben),
– Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende Zahlungen oder eine einmalige Zahlung gegeben wird, sowie
– Name des Zahlers,
– Kundenkennung des Zahlers (siehe Nummer 3.2),
– Datum/Zeichnung durch den Zahler.

Die vom Kunden individuell vergebene Mandatsreferenz
– bezeichnet in Verbindung mit der Gläubiger-Identifikationsnummer das jeweilige Mandat eindeutig,
– ist bis zu 35 alphanumerische Stellen lang und
– kann bereits im Mandat enthalten sein oder muss dem Zahler nachträglich bekannt gegeben werden.

Über die genannten Daten hinaus kann das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat zusätzliche Angaben enthalten.

3.4.2 Aufbewahrungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat – einschließlich Änderungen – in der gesetzlich vorgegebenen Form aufzubewahren. Nach Erlöschen des Mandats ist dieses noch für einen Zeitraum von mindestens 14 Monaten, gerechnet vom Einreichungsdatum der letzten eingezogenen Lastschrift, aufzubewahren.

3.5 Ankündigung des Lastschrifteinzuges mittels SEPA-Firmen-Lastschrift

Der Kunde hat dem Zahler spätestens 14 Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten Zahlung mittels SEPA-Firmen-Lastschrift den Lastschrifteinzug anzukündigen (z. B. durch Rechnungsstellung); Kunde und Zahler können auch eine andere Frist vereinbaren. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlers vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine.

3.6 Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift

(1) Das vom Zahler erteilte SEPA-Firmenlastschrift-Mandat verbleibt beim Kunden. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmen-Lastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag und der Fälligkeitstag der Lastschriftzahlung werden vom Kunden angegeben. Wird die SEPA-Firmen-Lastschrift auf ein Konto des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums[2] gezogen, ist im Datensatz zusätzlich die Anschrift des Zahlers anzugeben.

(2) Der Kunde übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmen-Lastschrift unter Beachtung der vereinbarten Einreichungsfristen an die Bank. Die Lastschrift ist gemäß Anlage B. zu kennzeichnen. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers ist berechtigt, die Lastschrift nach der Kennzeichnung zu bearbeiten.

(3) Fällt der im Datensatz vom Kunden angegebene Fälligkeitstag auf keinen Geschäftstag der Bank, so gilt der folgende Geschäftstag als Fälligkeitstag. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis".

(4) Reicht der Kunde zu einem SEPA-Firmenlastschrift-Mandat in einem Zeitraum von 36 Monaten (gerechnet vom Fälligkeitstermin der zuletzt vorgelegten SEPA-Firmen-Lastschrift) keine SEPA-Firmen-Lastschrift ein, hat er Lastschrifteinzüge auf Basis dieses Mandats zu unterlassen und ist verpflichtet, ein neues SEPA-Firmenlastschrift-Mandat einzuholen, wenn er zukünftig SEPA-Firmen-Lastschriften von dem Zahler einziehen möchte. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Maßnahme in Satz 1 zu prüfen.

(5) Die Bank wird die rechtzeitig und ordnungsgemäß eingereichte SEPA-Firmen-Lastschrift so an den Zahlungsdienstleister des Zahlers übermitteln, dass die Verrechnung an dem im Lastschriftdatensatz enthaltenen Fälligkeitstag ermöglicht wird.

3.7 Ausführung des Zahlungsvorgangs und Rücklastschriften

(1) Der Zahlungsdienstleister des Zahlers leitet den von ihm dem Konto des Zahlers aufgrund der SEPA-Firmen-Lastschrift belasteten Lastschriftbetrag der Bank zu.

(2) Bei einer von dem Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht eingelösten Lastschrift macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

1 International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer).
2 Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern und die Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen.
3 Business Identifier Code (Internationale Bankleitzahl).
4 Siehe hierzu unter: www.epc-cep.eu.
5 Siehe hierzu unter: http://glaeubiger-id.bundesbank.de.

Anlage A. 1: Text für das SEPA-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren

„SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers) auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen."

Anlage A. 2: Text für das SEPA-Firmenlastschrift-Mandat (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate) des Zahlers im SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren

„SEPA-Firmenlastschrift-Mandat

Ich ermächtige (Wir ermächtigen)

(Name des Zahlungsempfängers), Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von

(Name des Zahlungsempfängers), auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Ich bin (Wir sind) nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Ich bin (Wir sind) berechtigt, mein (unser) Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen."

Anlage B. 1: Kennzeichnung der jeweiligen Lastschriftverfahren im Datensatz

Lastschriftverfahren	Kennzeichnung im entsprechenden Datensatz
SEPA-Basis-Lastschrift-verfahren als Variante	
• Standard-Lastschrift (CORE)	• „CORE" im Element „Code" der Elementgruppe „Local Instrument"
SEPA-Firmen-Lastschrift-verfahren	• „B2B" im Element „Code" der Elementgruppe „Local Instrument"

Anlage B. 2: Name des Zahlers gemäß Nummer 2.4.1 Absatz 3 dritter Spiegelstrich

Sofern ein Lastschriftmandat für eine SEPA-Basis-Lastschrift („Local Instrument" enthält „CORE") am POS (Point Of Sale/Kartenterminal) aus Bankkartendaten generiert wird und soweit der Name des Zahlers nicht verfügbar ist, können zur Identifizierung des Zahlers anstelle des Namens auch Daten der Karte wie folgt angegeben werden: Konstante /CDGM (Card Data Generated Mandate), gefolgt von /Kartennummer, /Kartenfolgenummer und /Verfalldatum der Karte (vierstellig im Format JJMM). Soweit die Kartennummer nicht verfügbar ist, ist die PAN zu verwenden. Um eine gleiche Feldlänge Kartennummer/PAN zu bewirken, ist die Kartennummer linksbündig mit Nullen auf 19 Stellen aufzufüllen.

Anlage C.: Liste der zu SEPA gehörenden Staaten und Gebiete

1 Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)

1.1 Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie Zypern.

1.2 Weitere Staaten

Island, Liechtenstein und Norwegen.

2 Sonstige Staaten und Gebiete

Andorra, Monaco, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Saint-Pierre und Miquelon, Jersey, Guernsey sowie Isle of Man.

Verbraucherdarlehens-verträge

Allgemeine Informationen
und Erläuterungen zu
Allgemein- und Immobiliar-
Verbraucherdarlehensverträgen

BVR · Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken



Verbraucherdarlehensverträge

Allgemeine Informationen und Erläuterungen zu
Allgemein- und Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen

Überreicht durch:

Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Straße 2
07607 Eisenberg

Überreicht durch:

EthikBank eG,
Zwiegniederlassung der Volksbank Eisenberg eG
Martin-Luther-Straße 2
07607 Eisenberg

8. Auflage 2025

Redaktionsstand: September 2024

Herausgeber: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR), Schellingstraße 4, 10785 Berlin, www.bvr.de

Titelfoto: AdobeStock, Alexander Raths

Verlag: DG Nexolution eG, Leipziger Straße 35, 65191 Wiesbaden, fachinformationen@dg-nexolution.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten. Der Inhalt dieser Broschüre wurde von Autor und Verlag sorgfältig erwogen und geprüft, dennoch kann eine Garantie nicht übernommen werden. Eine Haftung des Verlags beziehungsweise des Autors für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

Bestell-Nr. 962 222 DG nexolution

Inhalt

Vorwort 5

1 Allgemeine und vorvertragliche Informationen 6

2 Vertragsabschluss, Auszahlungsvoraussetzungen 7
2.1 Vertragsabschluss, Auszahlungsvoraussetzungen 7
2.2 Finanzielle Belastungen 8
2.3 Vertragstypische Risiken, Haftungsrisiken, Zahlungsverzug 8

3 Hauptmerkmale des Vertrags 10
3.1 Vertragsarten 10
3.2 Verbraucherdarlehensvertrag 10
3.2.1 Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag 10
3.2.2 Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag 11
3.2.3 Eingeräumte Kontoüberziehung 12
3.2.4 Fremdwährungsdarlehen 12
3.3 Sollzinsarten 13
3.4 Weitere Kosten 15
3.5 Tilgungsarten 15
3.5.1 Annuitätentilgung 15
3.5.2 Ratentilgung 15
3.5.3 Tilgungsaussetzung 16
3.5.4 Vorzeitige Rückzahlung 18
3.6 Sicherheitenarten, Verwertung 19
3.7 Vertragslaufzeiten 20
3.8 Repräsentatives Beispiel 21
3.9 Nebenleistungen 21

4 Weitere Merkmale des Vertrags 22
4.1 Nichtabnahme des Darlehens 22
4.2 Steuerliche Förderung 22
4.3 Vorgehen bei Beschwerden 22

5 Vertragsänderungen 23

6 Erläuterung von Fachbegriffen 25

Vorwort

Nach dem heute geltenden Verbraucherdarlehensrecht, das im Wesentlichen auf die Verbraucherkreditrichtlinie aus dem Jahr 2014 und die Wohnimmobilienkreditrichtlinie aus dem Jahr 2016 zurückgeht, hat der Darlehensgeber unter anderem allgemeine Informationen über Verbraucherdarlehensverträge zur Verfügung zu stellen und dem Darlehensnehmer vor Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags angemessene Erläuterungen zu geben. Diese Informationen und Erläuterungen sollen Sie als Darlehensnehmer in die Lage versetzen zu beurteilen, ob der Vertrag dem von Ihnen verfolgten Zweck und Ihren Vermögensverhältnissen gerecht wird.

Ihre Bank, Ihre Bausparkasse, Ihre Hypothekenbank oder Ihr Versicherungsunternehmen – im Folgenden aus Gründen der Verständlichkeit einheitlich als „Bank“ bezeichnet – informiert Sie und erläutert Ihnen vor diesem Hintergrund im gemeinsamen Kreditgespräch und mithilfe der vorliegenden Broschüre die wesentlichen Bestimmungen Ihres Verbraucherdarlehensvertrags. Sofern Sie über die Inhalte dieser Broschüre hinaus weitere Informationen und Erläuterungen benötigen, sprechen Sie bitte Ihren Kundenberater an.

1 Allgemeine und vorvertragliche Informationen

Diese Broschüre enthält allgemeine Informationen zu Verbraucherdarlehensverträgen. Sie wird Ihnen von Ihrer Bank zur Verfügung gestellt, wenn Sie Interesse an einem Verbraucherdarlehensvertrag bekunden. Bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag unterrichtet Ihre Bank Sie rechtzeitig vor Vertragsschluss mittels einer vorvertraglichen Information über wesentliche Vertragsinhalte. Bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag erhalten Sie die vorvertragliche Information unverzüglich, nachdem Sie Ihrer Bank die für den Kreditantrag benötigten Informationen und Nachweise, die von Ihnen zu besorgen sind, eingereicht haben, und rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung. Die jeweilige vorvertragliche Information orientiert sich an einem gesetzlich vorgegebenen Muster und informiert Sie über bestimmte Inhalte des Verbraucherdarlehensvertrags. Der genaue Zeitpunkt der Aushändigung der vorvertraglichen Information richtet sich auch nach den Geschäftsprozessen Ihrer Bank sowie nach den Umständen Ihres Kreditgesprächs. Zu den Inhalten der vorvertraglichen Informationen finden Sie ebenfalls weitergehende Erläuterungen in dieser Broschüre.

2 Vertragsabschluss, Auszahlungsvoraussetzungen

2.1 Vertragsabschluss, Auszahlungs-voraussetzungen

Bevor Sie mit Ihrer Bank einen Verbraucherdarlehensvertrag abschließen, sind auf beiden Seiten Entscheidungen zu treffen. Gern ist Ihre Bank bereit, Ihnen bei der Vorbereitung Ihrer Entscheidung zur Seite zu stehen. Die Entscheidung für eine Darlehensaufnahme liegt aber letztlich in Ihrer Verantwortung.

Ihre Bank prüft und bewertet grundsätzlich und auch in Ihrem Fall die Risiken einer Kreditvergabe. In die Kreditentscheidung Ihrer Bank fließen folgende Kriterien ein:

- Informationen von Ihnen, zum Beispiel Angaben zu Ihrer Person und zu dem Zweck der Darlehensaufnahme;
- Ihr aktuelles und abzusehendes Einkommen und Ihre Ausgaben sowie andere finanzielle und wirtschaftliche Umstände;
- gegebenenfalls Informationen, die Ihre Bank unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einholt, zum Beispiel von Kreditauskunfteien wie der SCHUFA oder von anderen Banken;
- Werthaltigkeiten etwaiger Sicherheiten, beispielsweise einer Immobilie oder sonstiger Sicherheiten, die Sie Ihrer Bank zur Sicherung Ihres Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags oder Ihres Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags anbieten.

Nach Prüfung und Bewertung dieser Informationen entscheidet Ihre Bank möglichst kurzfristig über das besprochene Darlehen. Vor dem eigentlichen Vertragsabschluss, das heißt, bevor der Vertrag durch Angebot und Annahme zustande gekommen ist, ergibt sich für keine Seite eine Verpflichtung aus dem Vertrag.

Kommt es zum Vertragsabschluss, regelt der Darlehensvertrag auch die Auszahlungsvoraussetzungen. Voraussetzung für die Auszahlung ist regelmäßig der Nachweis über die Erbringung der vertraglich vereinbarten Sicherheiten wie etwa eine Grundschuld oder Versicherungsnachweise. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird das Darlehen Ihrer Anweisung entsprechend ausgezahlt. Der Auszahlungsverpflichtung Ihrer Bank steht Ihre Pflicht zur Abnahme des Darlehensbetrags gegenüber. Bei Allge-

mein-Verbraucherdarlehensverträgen wird das Darlehen zum vereinbarten Zeitpunkt grundsätzlich vollständig ausgezahlt beziehungsweise der Kreditrahmen zur Verfügung gestellt. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen wird das Darlehen für fertiggestellte Gebäude üblicherweise in einer Summe, für Neubauten entsprechend dem Baufortschritt in mehreren Raten je nach Vereinbarung ausgezahlt.

2.2 Finanzielle Belastungen

Die finanziellen Belastungen für Sie ergeben sich im Einzelnen aus den Informationen, die Ihnen Ihre Bank im Kundengespräch mitgeteilt hat sowie aus den ausgehändigten Unterlagen (der vorvertraglichen Information und gegebenenfalls dem Vertragsentwurf). Besteht eine Finanzierung aus mehreren Verbraucherdarlehensverträgen, ist eine Gesamtschau vorzunehmen.

Bitte prüfen Sie Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das heißt, welche finanziellen Belastungen Sie mit Blick auf Ihre persönlichen Lebensumstände für die voraussichtliche Dauer des Darlehensvertrags (oder gegebenenfalls der Darlehensverträge) verkraften können. Technischer ausgedrückt: Prüfen Sie in Ihrem Interesse die Einnahmen- und die Ausgabenseite Ihrer „persönlichen Bilanz“.

2.3 Vertragstypische Risiken, Haftungsrisiken, Zahlungsverzug

Die Aufnahme eines Kredits gehört bei vielen Menschen zu den wichtigen finanziellen Entscheidungen ihres Lebens. Diese sollte wohl überlegt getroffen werden.

Sofern sich während der Vertragslaufzeit Ihre persönlichen Lebensumstände ändern, bestehen die vertraglichen Leistungsverpflichtungen gleichwohl uneingeschränkt fort. Sollten Sie dadurch in finanzielle Schwierigkeiten kommen, sprechen Sie Ihre Bank bitte rechtzeitig an. Ihre Bank wird gemeinsam mit Ihnen versuchen, eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu finden (beispielsweise durch eine Vertragsänderung, hierzu ausführlicher unter Ziffer 5).

Im Falle des Zahlungsverzugs (siehe hierzu unter „Erläuterung von Fachbegriffen“) können schwerwiegende Folgen auf Sie zukommen. Die Bank hat – sofern es nicht zu einer anderweitigen einvernehmlichen Lösung kommt – die Möglichkeit der Darlehenskündigung. Die Bank ist dann zur Verwertung der Sicherheiten berechtigt, also zum Beispiel zur Versteigerung oder zum Verkauf Ihrer Immobilie. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, kann dies zusätzlich eine Vollstreckung in Ihr persönliches Vermögen bedeuten. Es ist jedoch

das Anliegen Ihrer Bank, die zwangsweise Verwertung der Sicherheiten möglichst zu vermeiden. Je eher Sie sich daher mit Ihrer Bank in Verbindung setzen und Sie offen über Ihre neue Situation informieren, desto größer ist die Chance, gemeinsam zu einer Lösung zu kommen.

Ihre Bank behandelt Ihre gesamten persönlichen Informationen vertraulich. Nur im rechtlich vorgegebenen Rahmen von Datenschutz und Bankgeheimnis oder mit Ihrer Zustimmung können Informationen über Ihr finanzielles Engagement bei Ihrer Bank, zum Beispiel an Kreditauskunfteien, weitergegeben werden.

3 Hauptmerkmale des Vertrags

3.1 Vertragsarten

Die Vertragsarten unterscheiden sich nicht nur hinsichtlich der Art der Darlehensgewährung. Auch bei der Vertragsabwicklung, zum Beispiel den Verzugs- oder Beendigungsregelungen, gibt es Unterschiede.

3.2 Verbraucherdarlehensvertrag

Nach der gesetzlichen Bestimmung wird der Darlehensgeber durch einen Darlehensvertrag verpflichtet, dem Darlehensnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, den geschuldeten Zins zu zahlen und das Darlehen zurückzuzahlen. Die Besonderheit bei einem Verbraucherdarlehensvertrag besteht darin, dass der Darlehensvertrag, der die oben genannten Voraussetzungen zu erfüllen hat, zwischen einem Unternehmer, der Bank, und einem Verbraucher, das heißt, einer natürlichen Person vereinbart wird, die den Darlehensvertrag zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Der Verbraucherdarlehensvertrag umfasst begrifflich den Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag und den Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag.

3.2.1 Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag

Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge sind im Gegensatz zu den Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen dadurch gekennzeichnet, dass sie weder durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast gesichert sind, noch für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber folgende Verbraucherdarlehen vom Anwendungsbereich der Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge ausgenommen: Kleindarlehen mit einem Nettodarlehensbetrag von weni-

ger als 200 Euro; Pfanddarlehen, bei denen sich die Haftung auf ein übergebenes Pfand beschränkt; kurzzeitige Darlehen, bei denen das Darlehen binnen drei Monaten zurückzuzahlen ist; Arbeitgeberdarlehen; Förderdarlehen, das heißt, Verbraucherdarlehen, die nur mit einem begrenzten Personenkreis aufgrund von Rechtsvorschriften in öffentlichem Interesse abgeschlossen werden, wenn im Vertrag für den Darlehensnehmer günstigere als marktübliche Bedingungen und höchstens der marktübliche Sollzinssatz vereinbart sind.

Beispiele: Allgemein-Verbraucherdarlehen werden typischerweise abgeschlossen, um Gegenstände des täglichen Lebens, wie etwa ein Auto, Haushaltsgeräte oder eine Reise zu finanzieren. Verwendungszweck kann auch die Renovierung Ihrer Immobilie sein.

3.2.2 Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag

Bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag handelt es sich zunächst um einen Verbraucherdarlehensvertrag im zuvor beschriebenen Sinne. Das Besondere an einem Immobiliar-Verbraucherdarlehen – auch Immobilien-, Grundpfanddarlehen oder Hypothekendarlehen genannt – ist, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen der Darlehensvertrag 1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist, oder 2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist (sogenannter „gebäudewirtschaftlicher Zweck“). Die Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte, an denen die Sicherheiten bestellt werden, können – sofern mit dem Darlehensgeber vereinbart – auch in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland liegen. Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind regelmäßig langfristige Verträge. Darin liegt ein gewisser Vorteil. Denn zum einen ermöglicht die lange Laufzeit einen niedrigen Tilgungssatz und damit eine niedrige Darlehensrate. Zum anderen bringt Ihnen der regelmäßig vereinbarte gebundene Sollzinssatz – auch Festzins genannt – Planungssicherheit für Ihre Zukunft. Für einen im Voraus vereinbarten Zeitraum bleibt Ihre monatliche Rate gleich hoch und damit überschaubar.

Beispiele: Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge sind typischerweise Verbraucherdarlehen, einschließlich Bauspardarlehen, die dinglich gesichert sind und/oder für den Erwerb einer Immobilie genutzt werden. Auch dinglich gesicherte Verbraucherdarlehen, die nicht für den Kauf einer Immobilie genutzt werden, sondern beispielsweise für

eine Reise oder Konsumgüter, sind Immobiliar-Verbraucherdarlehen.

3.2.3 Eingeräumte Kontoüberziehung

Als eingeräumte Kontoüberziehung sieht das Gesetz die befristete, die kurzfristige und die unbefristete Überziehungsmöglichkeit vor. Eingeräumte Kontoüberziehungen unterliegen im Wesentlichen den Vorgaben für den Verbraucherdarlehensvertrag (siehe Ziffer 3.2). Die Überziehung kann jederzeit bis zur Höhe der Kreditlinie wiederholend in Anspruch genommen und jederzeit zurückgeführt werden.

Auch für kurzfristige oder unbefristete eingeräumte Kontoüberziehungen gilt, dass sie jederzeit bis zur Höhe der Kreditlinie wiederholend in Anspruch genommen und jederzeit zurückgeführt werden können. Für kurzfristige oder unbefristete eingeräumte Kontoüberziehungen in der Form eines Allgemein-Verbraucherdarlehens gelten jedoch nicht alle Vorschriften des Verbraucherdarlehensrechts, wie zum Beispiel das grundsätzliche Schriftformerfordernis.

3.2.4 Fremdwährungsdarlehen

Ein Fremdwährungsdarlehen lässt sich stets einer der im Gesetz vorgesehenen unter den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 dargestellten Kreditarten zuordnen. Ein Fremdwährungsdarlehen im ursprünglichen Sinn ist durch die Besonderheit geprägt, dass das Darlehen in ausländischer Währung aufgenommen wird und auch in dieser zurückzuzahlen ist. Damit geht das sogenannte Wechselkursrisiko einher, das heißt, dass bei der Aufnahme und auch bei der Rückzahlung des Währungskredits beim Tausch von der Währung in Euro und von Euro in die jeweilige Währung der dann aktuelle und gültige Wechselkurs zum Euro zugrunde gelegt wird. Der jeweilige Wechselkurs gilt unabhängig davon, ob dies bei Rückzahlung des Darlehens für Sie günstig oder weniger günstig ist. Interessant ist eine Währungsfinanzierung dann, wenn sie im Vergleich zum Euro einen Zinsvorteil bietet oder, wenn Sie über Einnahmen oder Vermögen in dieser Währung verfügen. Währungskredite bieten Ihnen die Möglichkeit, Unterschiede auf den internationalen Geldmärkten zu Ihrem Vorteil zu nutzen. Neben dem günstigeren Zinssatz im Vergleich zum Euro bietet sich die Chance einer für Sie vorteilhaften Kursentwicklung der Währung. Entsprechend tragen Sie das Risiko einer für Sie ungünstigen Währungsentwicklung, die im ungünstigsten Fall zu einer erheblichen Verteuerung des Fremdwährungskredits gegenüber einer Finanzierung in Euro führen kann.

Besondere Regeln gelten für das im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelte Immobiliar-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung,

das dann gegeben ist, wenn die Darlehenswährung nicht der Währung des Mitgliedstaats der Europäischen Union, in dem der Darlehensnehmer bei Vertragsschluss seinen Wohnsitz hat (Landeswährung des Darlehensnehmers) entspricht. Daraus ergibt sich, dass auch Euro-Darlehen Fremdwährungsdarlehen im Sinne des Gesetzes sein können, wenn der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz in einem Nicht-Euro-Land der Europäischen Union hat. Die Nicht-Euro-Länder der Europäischen Union sind: Bulgarien (Bulgarischer Lew), Dänemark (Dänische Krone), Polen (Polnischer Zloty), Rumänien (Rumänischer Leu), Schweden (Schwedische Krone), Tschechische Republik (Tschechische Krone), Ungarn (Ungarischer Forint). Das Vereinigte Königreich (Pfund Sterling) ist am 31. Januar 2020 aus der EU ausgetreten. Nach dem Abkommen über den EU-Austritt von Großbritannien galten für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 die für die Mitgliedstaaten vorgesehenen EU-rechtlichen Regelungen bis zum Ablauf der Übergangszeit auch in Bezug auf Großbritannien weiter (siehe Art 127 Abs. 6 des Abkommens). Die Währungen der Nicht-Euro-Länder der Europäischen Union kommen in Abhängigkeit vom Wohnsitz des Darlehensnehmers auch als Fremdwährungen für das Immobiliar-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung in Betracht. Bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen in Fremdwährung hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf Umwandlung der Darlehenswährung in seine Landeswährung, wenn sich das Wechselkursverhältnis der Darlehensvertragswährung zu der Währung, in die die Umwandlung verlangt werden kann, um mehr als 20 Prozent zum Nachteil des Darlehensnehmers von dem Wert abweicht, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegeben war. Der Darlehensgeber informiert den Darlehensnehmer bei derartigen Kursentwicklungen über seinen Umwandlungsanspruch und dessen Bedingungen unter Angabe des Restbetrags und wiederholt diese Informationen in regelmäßigen Abständen bis die Grenze von 20 Prozent wieder unterschritten ist.

3.3 Sollzinsarten

Gebundener Sollzins

Ein Sollzinssatz ist gebunden, wenn für die gesamte oder einen Teil der Vertragslaufzeit ein Sollzinssatz vereinbart wird, der durch eine feststehende Prozentzahl ausgedrückt wird. Üblicherweise werden Vereinbarungen über einen gebundenen Sollzins, sogenannte Festzinsvereinbarungen, nicht für die gesamte Darlehenslaufzeit (die bei einer Anfangstilgung von 1 Prozent über 30 Jahre betragen kann), sondern für einen kürzeren Zeitraum getroffen. Das bedeutet, die Konditionen werden für einen bestimmten Zeitraum Ihrer Wahl festgeschrieben und bleiben für diese Zeit unverändert. Dieser Zeitraum wird üblicherweise Festschrei-

bungszeit oder auch Zinsbindungsfrist genannt. Am Ende einer Festschreibungszeit werden die Konditionen des Darlehens jeweils neu vereinbart (Konditionenanpassung). Sie können zwar das Darlehen vor Ablauf der Festschreibungszeit grundsätzlich nicht kündigen, aber dafür haben Sie den Vorteil, dass Sie während dieser Zeit vor einem Zinsanstieg geschützt sind.

Im Gegensatz dazu ist der gebundene Sollzinssatz bei Inanspruchnahme eines Bauspardarlehens für die Dauer des Kredits festgeschrieben. Sie können das Darlehen jederzeit zur Rückzahlung kündigen und zurückzahlen. In den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge ist hinterlegt, wie hoch der Sollzinssatz für Ihr Bauspardarlehen ist beziehungsweise auf welcher Grundlage der Sollzinssatz für Ihr Bauspardarlehen berechnet wird.

Veränderlicher Sollzins

Wenn Sie statt eines gebundenen Sollzinses einen veränderlichen Sollzins bevorzugen, ist eine Vereinbarung möglich, wonach der Zinssatz entsprechend der jeweiligen Zinsentwicklung täglich oder in bestimmten Überprüfungszeiträumen nach oben oder unten anzupassen ist. Der Grund für die Anpassung liegt darin, dass die Bank variabel verzinsliche Darlehen durch die Aufnahme kurzfristiger Mittel refinanziert, die für die Bank entsprechend der Zinsentwicklung teurer oder günstiger sind. Bei einem veränderlichen Sollzins tragen Sie das Zinsänderungsrisiko – mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich das Zinsniveau im Markt gerade entwickelt. Ist ein Sollzins täglich zu überprüfen und ggf. anzupassen, liegt ein veränderlicher Sollzins im Rechtssinne vor, der eine jederzeitige Kündigung des Vertrags mit einer Frist von drei Monaten ermöglicht. Ist eine Sollzinsanpassung in Abständen bis zu einem Jahr vereinbart, liegt im Rechtssinne ein gebundener Zins vor, der eine Kündigung des Vertrags mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des Tages, an dem die jeweilige Sollzinsbindung endet, ermöglicht.

Ein veränderlicher Sollzins wird mithilfe einer Zinsänderungsklausel regelmäßig in Form einer Zinsgleitklausel vereinbart. Bei einer Zinsgleitklausel sind Zeitpunkt und Höhe der Zinsänderung an einen Index als Referenzparameter gekoppelt. Das Steigen oder Fallen dieses Referenzzinses bewirkt eine automatische Änderung des Vertragszinses – gleitend oder zu bestimmten Terminen. Die Entwicklung des Indexes lässt sich in öffentlich zugänglichen Quellen, zum Beispiel in der Wirtschaftspresse, verfolgen.

Der genaue Wortlaut und die exakten Parameter einer Zinsänderungsklausel können unterschiedlich ausfallen; daher sollten Sie die für Sie verbindliche Fassung in Ihrem Darlehensvertrag nachlesen.

3.4 Weitere Kosten

Im Zusammenhang mit Ihrem Darlehen können neben den Darlehenszinsen weitere Kosten anfallen, die Sie an Ihre Bank oder an Dritte zu zahlen haben.

An Ihre Bank zu zahlende Kosten: Dazu können Bereitstellungszinsen gehören. Die Höhe dieser Kosten ist in Ihrem Darlehensvertrag aufgeführt. Gern informiert Ihre Bank darüber auch vorab. Zu den an Dritte zu leistenden Kosten können beispielsweise Notar- und Gerichtsgebühren, Prämien für die Gebäudeversicherung, Schätzkosten für die Ermittlung des Beleihungswerts der Immobilie und Kosten für gegebenenfalls freiwillig abgeschlossene andere Verträge (zum Beispiel Versicherungen, Bausparverträge oder weitere Sicherheiten) gehören. Auf diese Kostenarten wird – sofern sie vorliegen – auch im Darlehensvertrag hingewiesen.

3.5 Tilgungsarten

Für die Darlehensrückzahlung können Sie eine von den genannten Möglichkeiten mit Ihrer Bank vereinbaren.

3.5.1 Annuitätentilgung

Bei einer Annuitätentilgung wird für die Rückzahlung des Darlehens ein Tilgungssatz vereinbart. Dieser beträgt bei Immobiliardarlehen jährlich mindestens 1 Prozent vom Darlehensbetrag „zuzüglich ersparter Zinsen“. Zur schnelleren Rückzahlung ist auch ein höherer Tilgungssatz möglich. Bei Verbraucherdarlehen für sonstige Anschaffungen wird der Tilgungssatz regelmäßig so gewählt, dass am Ende der Laufzeit das Darlehen zurückgezahlt ist.

Sie zahlen für die gesamte Dauer der Festschreibungszeit eine gleichbleibende Jahresleistung, genannt Annuität, üblicherweise in monatlichen Raten. Aus jeder Rate werden zunächst die Zinsen für den jeweils laufenden Kalendermonat abgedeckt (Zinsanteil) und der verbleibende Teil der Rate wird zur Tilgung verwendet (Tilgungsanteil). Dieser Tilgungsanteil erhöht sich also in dem Maße, wie sich der Zinsanteil durch die fortschreitende Tilgung des Darlehens ermäßigt. Daher der Begriff „zuzüglich ersparter Zinsen“. Im Einzelfall kann die Möglichkeit bestehen, die Tilgung in den ersten Jahren ganz oder teilweise auszusetzen.

3.5.2 Ratentilgung

Anders als beim Annuitätendarlehen bleibt die Rückzahlungsrate bei dieser Form der Tilgung innerhalb der Zinsfestschreibungszeit nicht gleich hoch, sondern sie sinkt kontinuierlich. Grund dafür ist, dass der Tilgungsanteil in der Rate nicht um die „ersparten Zinsen“ steigt, sondern gleich bleibt und der Zinsanteil sinkt.

3.5.3 Tilgungsaussetzung

Statt einer Annuitäten- oder Ratentilgung kann eine Tilgungsaussetzung vereinbart werden. Während der Laufzeit dieses sogenannten Zinszahlungsdarlehens sind dann lediglich die Zinsen zu zahlen, die aus dem zu verzinsenden Nennbetrag errechnet werden. Dies kann sich positiv auswirken, soweit die Zinsen steuerlich geltend gemacht werden können (zum Beispiel bei der Finanzierung vermieteter Immobilien). Anstelle der laufenden Tilgung kann vereinbart werden, Beiträge in einen Bausparvertrag, gegebenenfalls eine Lebensversicherung oder in einen Fondssparplan zu zahlen. In diesem Zusammenhang wird häufig auch die Bezeichnung „endfälliges Baufinanzierungsdarlehen“ verwendet. Das Darlehen muss nicht in jedem Fall mit einem speziellen Ansparprodukt kombiniert sein, jedoch muss der Darlehensnehmer dann die vollständige Tilgung aus ihm anderweitig zur Verfügung stehenden Mitteln erbringen. Dies wird im Folgenden ausführlicher erläutert.

Tilgungsaussetzung bei Zwischenkredit bis Zuteilung des Bausparvertrags

Mit dem Abschluss eines Bausparvertrags haben Sie bei Zuteilung Anspruch auf ein zinssicheres, nachrangig gesichertes Darlehen. Die Bausparkasse darf sich nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichten, die Zuteilung des Bausparvertrags zu einem bestimmten Zeitpunkt zu gewährleisten. Für die Zuteilung des Bausparvertrags ist die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (Erreichen einer bestimmten Bewertungszahl und des tariflich festgelegten Mindestsparguthabens) erforderlich. Noch nicht zugeteilte Bausparverträge können durch eine Zwischenfinanzierung in eine Gesamtfinanzierung eingebunden werden. Der Zwischenkredit wird vor Zuteilung zur Verfügung gestellt. Sie zahlen lediglich die Zinsen für den Zwischenkredit bis zur Zuteilung des Bausparvertrags; dann wird der Zwischenkredit durch das Bauspargutheben und das Bauspardarlehen abgelöst. Anschließend wird das Bauspardarlehen getilgt. Voraussetzung für eine Zwischenfinanzierung ist die Ansparung des tariflich festgelegten Mindestsparguthabens. Die Zinsbindung des Zwischenkredits erfolgt in der Regel bis zur Zuteilung des Bausparvertrags. Ist das tariflich festgelegte Mindestsparguthaben noch nicht angespart, ist eine Vorfinanzierung möglich, die sich auch auf den Differenzbetrag zwischen dem bereits auf dem Bausparkonto befindlichen Guthaben und dem tariflich festgelegten Mindestbetrag erstreckt. Eine derartige Vorfinanzierung erfordert zusätzliche Sparleistungen für den Differenzbetrag.

Bauspardarlehen können mit anderen Immobiliar-Verbraucherdarlehen kombiniert werden. Dann wirkt es sich günstig aus, dass Bauspardarlehen regelmäßig nachrangig besichert werden und so für das ander-

weitige Immobiliar-Verbraucherdarlehen der erste Rang für die Sicherheit vereinbart werden kann. Bauspardarlehen und Immobiliar-Verbraucherdarlehen sind dann nach den jeweils getroffenen Vereinbarungen zu tilgen.

Tilgungsaussetzung gegen Bausparvertrag

Bei dieser Finanzierungsform erhalten Sie ein Verbraucherdarlehen für wohnwirtschaftliche Zwecke, dessen Tilgung ausgesetzt wird (TA-Darlehen). Statt der Tilgung wird ein Bausparvertrag angespart (die Bausparsumme entspricht der Höhe des TA-Darlehens). Bis zur Zuteilung des Bausparvertrags zahlen Sie monatlich die Zinsen aus dem TA-Darlehen. Auf das Bausparguthaben erhalten Sie die tariflichen Guthabenzinsen. Bei Zuteilung des Bausparvertrags wird das TA-Darlehen mit dem Bausparguthaben und dem Bauspardarlehen abgelöst. Anschließend ist dann das Bauspardarlehen zu tilgen. Für das TA-Darlehen kann zwischen unterschiedlichen Zinsbindungszeiträumen gewählt werden.

Der Vorteil dieser Tilgungsvariante liegt für Sie in der langfristigen Planungssicherheit. Bei Zinsbindung des Vorausdarlehens bis zur Zuteilung des Bausparvertrags besteht absolute Zinssicherheit vom ersten bis zum letzten Tag Ihrer Finanzierung.

Tilgungsaussetzung gegen Altersvorsorge-Bausparvertrag (Tilgungsförderung mit Riester-Förderung bei selbstgenutzter Immobilie)

Bei einem Zinszahlungsdarlehen können Tilgungsersatzleistungen auch auf einen Altersvorsorge-Bausparvertrag erbracht werden. Seit dem 1. Januar 2008 wird der Erwerb beziehungsweise die Herstellung von selbst genutzten Wohnimmobilien, der Erwerb von Pflichtgeschäftsanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft staatlich gefördert und so als private Altersvorsorge gestärkt. Bei einem Altersvorsorge-Bausparvertrag sind sowohl die Sparbeiträge als auch die Tilgungsleistungen auf das Bauspardarlehen förderfähig. Daneben sind auch die Sparbeiträge in eine Altersvorsorge-Bauspar-Vorfinanzierung (Tilgungsersatzleistungen) förderfähig. Voraussetzung einer Tilgungsförderung ist zudem, dass es spätestens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahrs getilgt wird. Die Förderung der Spar- und Tilgungsleistungen setzt weiter voraus, dass die Mittel nachweislich wohnwirtschaftlich verwendet werden (zum Beispiel für die Anschaffung oder Herstellung von selbst genutztem, in der Bundesrepublik Deutschland liegendem Wohneigentum, das den Lebensmittelpunkt des Bausparers bildet). Seit 2014 wurden die förderfähigen Maßnahmen um die jederzeitige Entschuldung/Anschlussfinanzierung/Umschuldung sowie den barrierereduzierenden Umbau erweitert.

Hinweis: Über die aktuellen Bedingungen und die Möglichkeiten der Riester-Förderung erhalten Sie auf Anfrage weitergehende Informationen von Ihrer Bank.

Tilgungsaussetzung gegen Lebensversicherung

Sofern mit dem Darlehensgeber vereinbart, können Sie die Tilgung Ihres Kredits gegen Abtretung Ihrer Ansprüche aus einer Kapitallebensversicherung aussetzen. Die Leistungen hierfür sparen Sie gesondert an. Bei dieser Regelung zahlen Sie für die Dauer der Tilgungsaussetzung an die Bank nur die vereinbarten Zinsen und an den Lebensversicherer die vereinbarten Prämien. Am Ende der Laufzeit wird das Darlehen dann in Höhe der Ablaufleistung, also der Zahlung aus der Versicherung, getilgt („Tilgungsersatz“).

Hierbei kann die Bank keine Garantie dafür übernehmen, ob beziehungsweise inwieweit die vollständige Rückzahlung des Darlehens durch die Ablaufleistung der Lebensversicherung möglich ist. Denn die Ablaufleistung einer Lebensversicherung setzt sich regelmäßig aus einem garantierten Auszahlungsbetrag und einer prognostizierten, aber nicht garantierten Überschussbeteiligungen zusammen. Entspricht die Überschussbeteiligung nicht dem prognostizierten Wert und erreicht die Ablaufleistung damit nicht den Darlehensbetrag, ist es erforderlich, die Rückzahlung des Differenzbetrags aus sonstigen Mitteln zu bewirken oder das Darlehen gegebenenfalls als Tilgungsdarlehen bis zur endgültigen Tilgung weiterzuführen.

3.5.4 Vorzeitige Rückzahlung

Allgemein-Verbraucherdarlehen

Für das Allgemein-Verbraucherdarlehen sieht das Gesetz die Möglichkeit der vorzeitigen Erfüllung vor. Darunter ist das Recht des Darlehensnehmers zu verstehen, seine Verbindlichkeiten jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zu erfüllen. Besteht für die Bank eine gesicherte Zinserwartung – wie dies typischerweise bei Festzinsvereinbarungen der Fall ist – steht ihr nach der gesetzlichen Regelung eine Vorfälligkeitsentschädigung zu.

Immobiliar-Verbraucherdarlehen

Im Falle der Vereinbarung eines gebundenen Sollzinssatzes können Sie das Immobiliar-Verbraucherdarlehen während der Zinsbindungsfrist grundsätzlich nicht kündigen. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Bank für denselben Zeitraum Refinanzierungsmittel aufgenommen hat, die ebenfalls nicht vorzeitig gekündigt werden können. Die Unkündbarkeit des Darlehens während der Zinsbindungsfrist ist die faire Gegenleistung für langfristige Zinssicherheit. Von diesem Grundsatz sieht das Gesetz jedoch folgende Ausnahmen vor.

Bei einer Festschreibungszeit von mehr als zehn Jahren können Sie das Darlehen zehn Jahre nach Vollauszahlung beziehungsweise der letzten Konditionenanpassung mit sechsmonatiger Frist kündigen.

Insbesondere in zwei Konstellationen lässt das Gesetz eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens zu und gewährt dem Darlehensnehmer bei Vorliegen eines berechtigten Interesses das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung sowie ein außerordentliches Kündigungsrecht: Zum einen, wenn Sie das Beleihungsobjekt unbelastet verkaufen wollen. Zum anderen, wenn Sie es als Sicherheit für einen weiteren Kredit benötigen, den die finanzierende Bank Ihnen nicht geben kann. Allerdings sind Sie dann verpflichtet, den wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen, der durch die Rückzahlung vor Ablauf der Festschreibungszeit entsteht. Die Höhe dieser „Vorfälligkeitsentschädigung“, die nach den von der Rechtsprechung entwickelten und vertraglich vereinbarten Grundsätzen berechnet wird, hängt von der Gesamtdauer der rechtlich geschützten Zinserwartung ab. Hat Ihr Darlehen eine lange rechtlich geschützte Zinserwartung und ist das allgemeine Zinsniveau seit dem Abschluss Ihres Darlehensvertrags gesunken, kann die Höhe der Vorfälligkeitsentschädigung unter Umständen beträchtlich sein.

Im Falle der Vereinbarung einer variablen Finanzierung sind (Teil-)Rückzahlungen zum Ende einer jeden Zinsperiode ohne Berechnung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Bauspardarlehen

Beim Bauspardarlehen sind Sondertilgungen jederzeit und in beliebiger Höhe möglich.

3.6 Sicherheitenarten, Verwertung

Grundschuld

Als Sicherheit für Ihr grundpfandrechtlich gesichertes Darlehen erhält die Bank in der Regel von Ihnen oder einer dritten Person eine vollstreckbare Grundschuld. Eine Grundschuld ist ein Pfandrecht an einer Immobilie, das im Grundbuch eingetragen wird. Sie wird entweder neu bestellt oder eine schon bestehende Grundschuld wird an die finanzierende Bank abgetreten. Die Bestellung der vereinbarten Sicherheit ist Auszahlungsvoraussetzung. Weitere Voraussetzung für die Auszahlung eines grundpfandrechtlich gesicherten Darlehens ist in der Regel, dass eine Gebäudeversicherung besteht, die das Beleihungsobjekt gegen Feuer-, Sturm- und Wasserschäden ausreichend versichert. Im Schadensfall soll sie die Gesamtkosten der Wiederherstellung des Gebäudes decken. Die Prämien entrichten Sie an die Versicherungsgesellschaft.

Beleihungswert: Der Beleihungswert repräsentiert den Wert einer Sicherheit, von dem erwartet werden kann, dass er sich jederzeit realisieren lässt. Zur Ermittlung des Beleihungswerts benötigt Ihre Bank aufgrund gesetzlicher Vorschriften die Schätzung eines anerkannten und von der Bank akzeptierten Sachverständigen. Dabei werden zum Beispiel die Lage des Grundstücks, der Zustand des darauf errichteten Gebäudes und der erzielte oder nachhaltig erzielbare Mietertrag sowie die örtlichen Marktverhältnisse berücksichtigt.

Bei Beleihungen inländischer wohnwirtschaftlich genutzter Objekte und gemischt genutzter Objekte mit einem gewerblich genutzten Anteil von untergeordneter Bedeutung (Mietertrag des gewerblich genutzten Teils nicht mehr als ein Drittel der gesamten Jahres-Nettokaltmiete) kann von einem förmlichen Gutachten abgesehen werden, wenn das Darlehen einschließlich aller auf dem Objekt lastender vorrangiger Rechte die sogenannte Kleindarlehensgrenze, deren Höhe Sie bei Ihrer Bank erfragen können, nicht überschreitet. Die Voraussetzung hierfür ist, dass der Beleihungswert anhand der vorliegenden Unterlagen nach Besichtigung des Objekts – durch einen Mitarbeiter der Bank beziehungsweise durch einen externen Sachverständigen – ermittelt werden kann.

Schuldanerkenntnis

Da ein Darlehensnehmer für das Darlehen auch mit seinem sonstigen Vermögen haftet, ist es üblich, dass er neben der Grundschuld ein notarielles, vollstreckbares Schuldanerkenntnis abgibt, mit dem er sich – für den Fall des Falles – der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Andere Sicherheiten

Im Einzelfall kann die Darlehensvergabe davon abhängen, dass der Bank weitere Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden. Das können beispielsweise Bankgarantien (Avale), Bürgschaften, Ansprüche aus abgeschlossenen Lebensversicherungen oder Bausparverträgen sein.

Verwertung der Sicherheiten

Als Darlehensgeber ist die Bank berechtigt, Sicherheiten zu verwerten, wenn Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht erfüllt werden oder erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die auf andere Weise nicht gelöst werden können (siehe hierzu bereits Ziffer 2.3).

3.7 Vertragslaufzeiten

Die Vertragslaufzeiten bei Allgemein-Verbraucherdarlehen liegen in der Regel zwischen einem und fünf Jahr(en), bei Immobiliar-Verbraucherdarlehen zwischen fünf

und 30 Jahren. Abweichungen davon können individuell vereinbart werden. Variable Darlehen, wie beispielsweise eingeräumte Kontoüberziehungen, können auch unbefristet gewährt werden.

3.8 Repräsentatives Beispiel

Zur Veranschaulichung folgt ein repräsentatives Beispiel mit Angaben zum Nettodarlehensbetrag, zu den Gesamtkosten, zum Gesamtbetrag und zum effektiven Jahreszins:

Für den Erwerb einer Immobilie wird ein Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag unmittelbar bei der örtlichen Volksbank oder Raiffeisenbank über einen Nettodarlehensbetrag in Höhe von 200.000 Euro abgeschlossen. Bei einer Sollzinsbindung von zehn Jahren beträgt der gebundene Sollzins 2,5 Prozent pro Jahr. Das Darlehen wird annuitätisch mit einem Tilgungssatz von 3 Prozent pro Jahr getilgt. Bei diesen Vertragskonditionen ergeben sich eine Vertragslaufzeit von 24 Jahren und vier Monaten, Gesamtkosten in Höhe von 66.977,18 Euro, ein Gesamtbetrag in Höhe von 266.977,18 Euro sowie ein effektiver Jahreszins in Höhe von 2,53 Prozent pro Jahr. Die Darlehensrate, bestehend aus Zins und Tilgung, beläuft sich auf 916,67 Euro pro Monat.

3.9 Nebenleistungen

Auskünfte über Nebenleistungen, die Sie als Darlehensnehmer erwerben müssen, um das Darlehen überhaupt oder zu den vorgesehenen Vertragsbedingungen zu erhalten, hängen von den Umständen der jeweiligen Finanzierung ab. Informationen dazu und zu der Frage, ob diese Nebenleistungen auch von einem anderen Anbieter als dem Darlehensgeber erworben werden können, ergeben sich im Einzelnen aus dem ESIS-Merkblatt sowie dem Verbraucherdarlehensvertrag. Typische Nebenleistungen sind beispielsweise eine Gebäudeversicherung oder eine Restschuldversicherung. Diese Begriffe werden im Glossar erklärt.

4 Weitere Merkmale des Vertrags

4.1 Nichtabnahme des Darlehens

Wenn Sie ein von der Bank zugesagtes Darlehen entgegen Ihrer vertraglichen Verpflichtung nicht abnehmen, entsteht in der Regel ein Schaden, den die Bank Ihnen in Rechnung stellt. Diese sogenannte Nichtabnahmeentschädigung wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie eine Vorfälligkeitsentschädigung.

4.2 Steuerliche Förderung

Zu Ihren steuerlichen Möglichkeiten befragen Sie bitte einen Steuerberater. Informationen über sonstige öffentliche Fördermaßnahmen in Ihrer Region erhalten Sie bei Ihrem Landratsamt, Ihrer Gemeinde oder der sonst zuständigen Bewilligungsbehörde.

4.3 Vorgehen bei Beschwerden

Sollte es für Sie einmal Grund zur Unzufriedenheit geben, wenden Sie sich bitte an Ihre Bank. Ihre Bank wird Ihr Anliegen unvoreingenommen prüfen. Lässt sich eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung nicht finden, haben Sie vielfach die Möglichkeit, über die Schlichtungsstelle des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. (BVR), www.bvr.de, ein Ombudsmann-Verfahren einzuleiten oder sich an die Deutsche Bundesbank zu wenden. Bei Streitigkeiten mit einer privaten Bausparkasse (wie zum Beispiel der Bausparkasse Schwäbisch Hall AG) steht Ihnen zusätzlich das Ombudsverfahren beim Verband der Privaten Bausparkassen zur Verfügung (www.schlichtungsstelle-bausparen.de). Ein solches außergerichtliches Schlichtungsverfahren ist für Sie kostenlos. Weitergehende Informationen können Sie der Ihnen zur Verfügung gestellten vorvertraglichen Information entnehmen. Bei Streitigkeiten mit einem Versicherungsunternehmen (wie zum Beispiel der R+V Lebensversicherung AG) steht Ihnen zusätzlich das Ombudsverfahren der Versicherungswirtschaft zur Verfügung. Siehe hierzu Ziffer 6.

5 Vertragsänderungen

Änderungen des Verbraucherdarlehensvertrags während der Vertragslaufzeit können sinnvoll sein, wenn sich persönliche Umstände ändern. Vertragsänderungen bedürfen einer zweiseitigen Vereinbarung in Schriftform. Beispiele für mögliche Vertragsänderungen und deren Zweck sind:

- Änderung des vertraglich vereinbarten Sollzins- und/oder Tilgungssatzes: Dies kann sinnvoll sein, wenn sich die persönliche Leistungsfähigkeit verändert.

- Nachträgliche Einräumung einer Sondertilgungs- und/oder einer Tilgungssatzänderungsoption: Dies kann ebenfalls sinnvoll sein, wenn sich die persönliche Leistungsfähigkeit verändert.

- Vereinbarung einer Stundung: Eine Stundung ist das Hinausschieben der durch Gesetz oder Parteivereinbarung bestimmten Fälligkeit einer Forderung bei Bestehenbleiben der Erfüllbarkeit. Dies kann sinnvoll sein, wenn die vereinbarten Raten für einen überschaubaren Zeitraum nicht geleistet werden können.

- Vereinbarung eines Sicherheitentauschs: Dies kann sinnvoll sein, wenn die gewährte Sicherheit für einen anderen Zweck benötigt wird.

- Vereinbarung einer Sollzinssicherung: Dies kann sinnvoll sein, um sich bei steigenden Zinsen einen bestimmten Sollzins für den nächsten Finanzierungsabschnitt zu sichern.

- Vereinbarung über die vorzeitige vollständige oder teilweise Rückzahlung eines zinsgebundenen Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrags: Dies kann sinnvoll sein, wenn unvorhergesehen ein gewisser Betrag für die Tilgung zur Verfügung steht.

- Vereinbarung über die Vertragsaufhebungen ggf. in Verbindung mit Abschluss eines neuen Verbraucherdarlehens: Dies kann sinnvoll sein, um die vorhandene Finanzierung neu zu strukturieren.

- Vereinbarung über die Schuldhaftentlassung eines Darlehensnehmers: Dies kann sinnvoll sein, wenn nur ein Darle-

hensnehmer zukünftig für das Darlehen verantwortlich zu sein wünscht.

Wenn Sie eine derartige oder ähnliche Änderung Ihres Verbraucherdarlehensvertrags für sinnvoll erachten, sollten Sie Ihre Hausbank ansprechen. Derartige Änderungen können entgeltlich sein, weil es keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer solchen Änderungsvereinbarung gibt. Rechtzeitig, bevor eine solche Änderung vereinbart wird, erhalten Sie von Ihrer Bank eine vorvertragliche Information über die wesentlichen Leistungsmerkmale der Änderungsvereinbarung.

6 Erläuterung von Fachbegriffen

Angegebenes Geschäft

Das angegebene Geschäft ist ein Spezialfall des sogenannten zusammenhängenden Vertrags. Besonderes Merkmal für das angegebene Geschäft ist, dass die finanzierte Ware oder die finanzierte Leistung im Vertrag konkret angegeben ist. Eine bloße Typenbeschreibung ist nicht ausreichend. Widerrufen Sie den angegebenen Vertrag, sind Sie auch nicht mehr an den Verbraucherdarlehensvertrag gebunden.

Annuitätendarlehen

Siehe hierzu Ziffer 3.5.1.

Aufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt und kontrolliert alle Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel in Deutschland. Als bedeutend eingestufte Institute werden von der Europäischen Zentralbank (EZB) direkt beaufsichtigt.

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Der erste Schritt im Falle einer etwaigen Unzufriedenheit sollte immer die Beschwerde bei der Bank selbst sein. Deshalb ist es empfehlenswert, zunächst eine schriftliche Entscheidung der Bank einzuholen, bevor Sie weitere Schritte unternehmen. Daneben können Sie sich auch beim Ombudsmann beschweren, den Sie über die Schlichtungsstelle des BVR, Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffei-senbanken e. V. (www.bvr.de), erreichen. Wenn Sie sich beschweren möchten, richten Sie Ihre Beschwerde schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. · BVR, Schellingstraße 4, 10785 Berlin.

Falls Ihr Darlehensgeber ein Versicherungsunternehmen ist, können Sie sich auch schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts nebst Beifügung von Unterlagen direkt an das Versicherungsunternehmen oder an die Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, oder an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn oder an den Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 08 00-3 69 60 00; Fax: 08 00-3 69 90 00, www.versicherungsombudsmann.de wenden.

Für den Fall, dass Ihr Darlehensgeber eine private Bausparkasse ist, wenden Sie sich

bitte zunächst an die Bausparkasse. Sollte es auf diesem Wege zu keiner Einigung kommen, steht Ihnen das Ombudsverfahren der privaten Bausparkassen zur Verfügung. Das Ombudsverfahren der privaten Bausparkassen dient der außergerichtlichen Beilegung von rechtlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen privaten Bausparkassen und ihren Kunden. Beschwerden sind unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien aller relevanten Unterlagen an die Schlichtungsstelle des Verbands der Privaten Bauparkassen zu richten. Die Schlichtungsstelle des Verbands der Privaten Bausparkassen erreichen Sie wie folgt: Verband der Privaten Bausparkassen e.V., Schlichtungsstelle, Postfach 30 30 79, 10730 Berlin,E-Mail: info@schlichtungsstelle-bausparen.
de. Weitere Informationen zum Ombudsverfahren der privaten Bausparkassen (sowie die Verfahrensordnung) finden Sie unter www.schlichtungsstelle-bausparen.de.

Auszahlungsbetrag

Der Auszahlungsbetrag ist ein anderer Begriff für Gesamtkreditbetrag (siehe dort) beziehungsweise Nettodarlehensbetrag.

Außergeschäftsraumvertrag

Ein Außergeschäftsraumvertrag ist gegeben, wenn die Vertragsparteien beziehungsweise deren Vertreter den Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen der Bank geschlossen haben, beispielsweise in der Wohnung des Kunden. Ein Sonderfall des Außergeschäftsraumvertrags ist gegeben, wenn der Kunde sein Angebot außerhalb von Geschäftsräumen der Bank abgegeben hat oder der Vertrag in den Geschäftsräumen der Bank geschlossen wurde, der Kunde jedoch unmittelbar zuvor außerhalb ihrer Geschäftsräume von Mitarbeitern der Bank persönlich und individuell angesprochen wurde.

Bauspardarlehen

Nach der Zuteilung des Bausparvertrags (siehe „Bausparvertrag“ sowie „Zuteilung des Bausparvertrags“) erhält der Bausparer die Bausparsumme, bestehend aus seinem angesparten Guthaben und (vorbehaltlich einer positiven Kreditwürdigkeitsprüfung) dem Bauspardarlehen, ausgezahlt. Das Bauspardarlehen darf nur für wohnwirtschaftliche Maßnahmen (siehe „wohnwirtschaftliche Maßnahmen“) verwendet werden. Bauspardarlehen werden in der Regel durch ein Grundpfandrecht gesichert, wobei bei Darlehen bis zu einer Darlehenssumme von 30.000 Euro von einer grundpfandrechtlichen Sicherung abgesehen werden kann.

Bausparvertrag

Bausparer ist, wer mit einer Bausparkasse einen Vertrag schließt, durch den er nach Leistung von Bauspareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens erwirbt (Bausparvertrag). Durch den Abschluss eines Bausparvertrags

wird man Mitglied in einer Sparergemeinschaft. Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Bausparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von den Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Bereitstellungszins

Bereitstellungszinsen werden von der Bank von einem vereinbarten Zeitpunkt an für den nicht ausgezahlten Darlehensbetrag bis zur Auszahlung berechnet. Sie sind das Entgelt dafür, dass die Bank Ihr Darlehen zu garantierten Konditionen bereitstellt, aber noch nicht auszahlen kann, weil noch nicht sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt sind oder Sie das Darlehen noch nicht abgerufen haben.

Bürgschaft

Eine Bürgschaft dient der Bank als Sicherheit für die Rückzahlung eines Darlehens. Durch die Bürgschaft verpflichtet sich der Bürge der Bank gegenüber, das Darlehen, das die Bank einem Dritten (dem sogenannten Hauptschuldner) gegeben hat, einschließlich der Zinsen und Kosten zurückzuzahlen, wenn der Hauptschuldner seinen Zahlungsverpflichtungen der Bank gegenüber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Siehe Aufsichtsbehörde

Darlehenskonto

Auf einem Darlehenskonto werden der von Ihnen geschuldete Darlehensbetrag und fällige Zinsen und Kosten ebenso wie Ihre darauf geleisteten Zahlungen gebucht.

Darlehensvermittler

Darlehensvermittler vermitteln gewerblich Kredite an Kreditnehmer und erhalten dafür Provisionen. Die Provision kann entweder vom Kreditinstitut oder vom Kunden gezahlt werden.

Datenbankabfrage

Mithilfe einer Datenbankabfrage kann die Bank Informationen über die wirtschaftliche Situation ihrer Kunden bekommen, um die Möglichkeit des Kunden zur Rückzahlung eines Darlehens einschätzen zu können und zu entscheiden, ob sie einen Darlehensvertrag abschließt. Die bekannteste Datenbankabfrage ist die sogenannte SCHUFA-Auskunft. Solche Abfragen wird die Bank selbstverständlich nicht ohne einen entsprechenden Hinweis an ihre Kunden vornehmen.

Disagio (Damnum)

Das Disagio (Damnum) stellt wirtschaftlich eine Zinsvorauszahlung dar. Es wird spätestens bei Auszahlung fällig und ist deshalb

vom Darlehensbetrag einzubehalten. Das Darlehen wird also nicht in voller Höhe (zu 100 Prozent) ausgezahlt, sondern beispielsweise bei einem Disagio von 5 Prozent nur zu 95 Prozent (Auszahlungsbetrag).

Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes

Der Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes ist der durchschnittliche Zinssatz für dreimonatige Termingelder in Euro im Interbankengeschäft, das heißt, wenn Geld von einer Bank bei einer anderen Bank angelegt wird. Täglich melden bestimmte Kreditinstitute aus dem In- und Ausland diese Zinssätze an einen Informationsanbieter, der daraus taggleich nach einem festgelegten Verfahren den Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes ermittelt. Er wird oft als Referenzzinssatz bei Darlehen genutzt.

Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins beziffert in Form eines jährlichen Prozentsatzes alle von Ihnen jährlich zu tragenden Kosten des Gesamtbetrags des Darlehens. Die Berechnung des effektiven Jahreszinses wird durch den europäischen Gesetzgeber vorgegeben und ist damit die entscheidende Größe, um Angebote von unterschiedlichen Kreditinstituten miteinander zu vergleichen.

Endfälliges Darlehen

Der Begriff „endfälliges Darlehen“ ist eine andere Bezeichnung für Zinszahlungsdarlehen, siehe Ziffer 3.5.3.

Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite

Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite sind vorvertragliche Informationen, die Sie von Ihrer Bank vor dem Abschluss eines Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrags auf Papier oder auf einem dauerhaften Datenträger erhalten, um Sie über den wesentlichen Inhalt des Darlehensvertrags zu informieren. Den Kreditinstituten wird gesetzlich genau vorgegeben, welchen Inhalt diese Standardinformationen haben müssen und wie diese zu gestalten sind. Mithilfe der Standardinformationen können Sie deshalb die Angebote verschiedener Banken in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft vergleichen, da alle anderen Banken ebenso wie Ihre Bank verpflichtet sind, Ihnen im Vorfeld eines Vertragsabschlusses die Informationen in derselben gestalteten Form zu übergeben.

Europäische Verbraucherkreditinformation bei Überziehungen

Bei der Europäischen Verbraucherkreditinformation für Überziehungen handelt es sich um das Pendant zur Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite (siehe dort) mit dem Unterschied, dass sich die Europäische Verbraucherkreditinfor-

mation für Überziehungen auf kurzfristige oder unbefristete eingeräumte Kontoüberziehungen bezieht.

Europäisches Standardisiertes Merkblatt

Bei dem Europäischen Standardisierten Merkblatt handelt es sich um das Pendant zur Europäischen Standardinformation für Verbraucherkredite (siehe dort) mit dem Unterschied, dass sich das Europäische Standardisierte Merkblatt auf Immobiliar-Verbraucherdarlehen bezieht.

Fälligkeit

Fälligkeit bezeichnet den Zeitpunkt, von dem an der Gläubiger die Leistung verlangen kann und der Schuldner den Anspruch erfüllen muss. Der Zeitpunkt der Fälligkeit einzelner Raten ist stets im Kreditvertrag geregelt.

Fernabsatzvertrag

Bei einem Fernabsatzvertrag haben die Vertragsparteien beziehungsweise deren Vertreter für die Vertragsverhandlungen und für den Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet.

Finanzierungsabschnitt

In vorher festgelegten Zeitabständen können Zinssätze und eventuell auch sonstige Konditionen nach einer bestimmten Laufzeit neu festgelegt werden. Die Anpassung der Konditionen erfolgt dabei entweder dadurch, dass das Darlehen nach Ablauf der Festschreibungsfrist fällig gestellt wird, durch einseitige Festlegung des Kreditinstituts oder durch beidseitige Vereinbarung.

Fondsgebundene Lebensversicherung/Fondssparplan

Eine fondsgebundene Lebensversicherung ist eine Form der Kapitallebensversicherung, bei der der gesamte Leistungsanspruch oder ein wesentlicher Teil direkt an die Wertentwicklung von bestimmten vertraglich vereinbarten Finanzinstrumenten, meist Fondsanteile, oder andere Indizes, gebunden ist. Die entsprechenden Kapitalanlagen des Versicherers werden auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers gehalten. Wertveränderungen beziehungsweise Kapitalerträge der vertraglich bestimmten Kapitalanlagen gehen vollständig zulasten beziehungsweise zugunsten der Versicherungsnehmer. Ein Fondssparplan ist ein Sparvertrag mit regelmäßiger Einzahlung in einen Investmentfonds. Durch die Wahl des zu besparenden Fonds können Fondssparpläne hinsichtlich Sicherheit, Verfügbarkeit, Rendite und Anlageschwerpunkt auf die individuellen Sparziele abgestimmt werden. Im Regelfall werden fondsgebundene Lebensversicherungen im Zusammenhang mit Zinszahlungsdarlehen verwendet. Siehe hierzu Ziffer 3.5.3.

Forward-Sollzinsvereinbarung

Wenn Sie bereits einen laufenden Verbraucherdarlehensvertrag haben und sich aktuell niedrige Sollzinsen für den Zeitpunkt einer Vertragsverlängerung sichern möchten, können Sie mit einer Forward-Sollzinsvereinbarung den Sollzins für eine Anschlussfinanzierung vorab fest vereinbaren.

Gesamtbetrag

Das ist die Summe aus Gesamtkreditbetrag (siehe dort) und Gesamtkosten (siehe dort).

Gesamtkosten

Gesamtkosten sind mitfinanzierte Kosten, Sollzinsen und sonstige Kosten, die der Verbraucher im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu zahlen hat und die dem Kreditgeber bekannt sind. Kosten für Nebenleistungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag, insbesondere Versicherungsprämien, sind ebenfalls enthalten, wenn der Abschluss des Vertrags über diese Nebenleistung eine zusätzliche zwingende Voraussetzung dafür ist, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird.

Gesamtkreditbetrag

Der Gesamtkreditbetrag ist die Obergrenze oder die Summe aller Beträge, die aufgrund eines Kreditvertrags zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst den an den Kunden beziehungsweise auf Weisung des Kunden an Dritten ausgezahlten Betrag.

Gesetzliche, zusätzliche Annahmen

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses (siehe dort) hängt von verschiedenen Umständen ab, beispielsweise von der Kredithöhe, dem Sollzinssatz – gebunden oder veränderlich –, dem Zeitpunkt der Auszahlung und der Laufzeit des Kredits, dem Zeitpunkt der Tilgungs- und Zinsleistungen. Diese werden grundsätzlich entsprechend der vertraglichen Vereinbarung berücksichtigt. Sind dem Kreditgeber zum Beispiel bei der Abgabe eines Kreditangebots (noch) nicht alle preisbestimmenden Umstände wie etwa Laufzeit und Auszahlungszeitpunkt bekannt oder hat der Kreditnehmer vertraglich Wahlmöglichkeiten vereinbart, etwa wenn er den Tilgungsanteil seiner Leistungsraten variieren kann, werden zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Effektivzinsangabe in der Preisangabenverordnung (Ziffer II. der Anlage zu § 16 PAngV – www.bundesrecht.juris.de) für diese Fälle zusätzliche Annahmen bestimmt. Diese Annahmen werden dann der Effektivzinsberechnung zugrunde gelegt.

Haftungsübernahme

Im Falle einer Haftungsübernahme verpflichtet sich ein Dritter – der Übernehmer – eine bestehende Schuld zu übernehmen, beispielsweise die festgelegten monatlichen Leistungsraten – Zins und Tilgung – aus einem Darlehensvertrag. Die Haftungsübernahme begründet für den Übernehmer eine eigene Verbindlichkeit.

Eine Haftungsübernahme kann in der Form des Schuldbeitritts oder der befreienden Schuldübernahme erfolgen. Bei einem Schuldbeitritt tritt der Übernehmer zusätzlich zum bisherigen Schuldner zum Beispiel in den Darlehensvertrag ein. Beide werden Gesamtschuldner. Bei einer befreienden Schuldübernahme kommt es hingegen zu einem Schuldnerwechsel: Der Übernehmer tritt anstelle des bisherigen Schuldners zum Beispiel in den Darlehensvertrag ein und der bisherige Schuldner wird frei.

Für eine befreiende Schuldübernahme ist das Einverständnis des Gläubigers, beispielsweise des Kreditinstituts, erforderlich.

Handelsregister

Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, das Eintragungen (Neueintragung, Veränderung, Löschung) über die angemeldeten Kaufleute im Bezirk des zuständigen Registergerichts führt; ausgenommen sind sogenannte Kleingewerbetreibende. Das Handelsregister wird seit 2007 elektronisch geführt (www.handelsregister.de). Zweck des Handelsregisters ist es, jedermann darüber Auskunft zu geben, wer Kaufmann ist und wie dessen wichtigste Rechtsverhältnisse gestaltet sind. So enthält es Angaben zu Firma, Sitz, Niederlassung und Zweigniederlassungen sowie deren Anschrift, Gegenstand des Unternehmens, vertretungsberechtigte Personen, Rechtsform des Unternehmens, Grund- oder Stammkapital, Kommanditisten und Mitglieder. Neben dem Handelsregister werden als öffentliche Register zum Beispiel das Genossenschafts-, Vereins- und Partnerschaftsregister geführt.

Kapitallebensversicherung/ Rentenversicherung

Während bei einer Risikolebensversicherung (siehe dort) lediglich das Todesfallrisiko finanziell abgesichert ist, wird bei der Kapitallebensversicherung zusätzlich ein Teil der eingezahlten Beiträge für die Kapitalbildung verwendet und in der Regel zum vereinbarten Zeitpunkt wieder ausgezahlt.

Versicherungen auf den Todes- und Erlebensfall werden auch als gemischte Lebensversicherungen bezeichnet: Sowohl der Todesfall vor als auch das Erleben des Endes der Vertragslaufzeit (Ablauf) stellen einen Versicherungsfall dar und führen zur Leistung mindestens des im Versicherungsvertrag vereinbarten festen Geldbetrags. Stirbt der Versicherte vor Ablauf des Vertrags, erhalten die Bezugsberechtigten die garantierte Versicherungssumme zuzüglich der fälligen Überschussanteile (Todesfallversicherung). Erlebt der Versicherte den vereinbarten Zeitpunkt, zum Beispiel das 65. Lebensjahr, bekommt er selbst diesen Betrag (Erlebensfallversicherung). Ein Teil der eingezahlten Beiträge wird zur Kapitalbildung verwendet, der andere Teil dient der Abdeckung des Todesfallrisikos und der Verwaltungskosten. Der Lebensversiche-

rungsvertrag kommt zwischen dem Lebensversicherer und dem Versicherungsnehmer zustande. Die Kapitallebensversicherung ist von der Risikolebensversicherung (siehe dort) abzugrenzen.

Die private Rentenversicherung ist eine Variante der Lebensversicherung, bei der ab einem bestimmten Zeitpunkt eine lebenslange Leibrente in vereinbarter Höhe gezahlt wird. Versichert wird nicht das Risiko des zu frühen Todes (Versicherung auf den Todesfall), sondern das wirtschaftliche Risiko des zu langen Lebens (Versicherung auf den Erlebensfall). Die klassische Form ist die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung, bei der der Versicherte das Kapital durch regelmäßige Zahlungen aufbaut oder einen Einmalbeitrag leistet. Zu einem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt kann der Versicherte von seinem Kapitalwahlrecht Gebrauch machen, sofern dies vereinbart ist. Das heißt, er wählt, ob er eine lebenslange Rente oder einmalig einen hohen Geldbetrag – die Kapitalabfindung – erhalten möchte. Bei der Sofortrente beginnt die Rentenauszahlung auf Lebenszeit unmittelbar nach Vertragsschluss und Einzahlung des Einmalbetrags. Varianten der privaten Rentenversicherung sind die deutsche Riester-Rente und die Basisrente. Siehe auch den Begriff Lebensversicherung.

Kreditgeber

Kreditgeber und damit Gläubiger der Kreditforderung ist, wer einem anderen – etwa einem Verbraucher oder Unternehmen – einen Kredit gewährt. Geschäftsmäßig betreiben dies die Kreditinstitute. Für die Gewährung des Kredits berechnet der Kreditgeber Zinsen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer werden im Kreditvertrag schriftlich festgelegt.

Kreditwürdigkeit

Vor Kreditvergabe prüft jedes Kreditinstitut die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers, das heißt, die Wahrscheinlichkeit mit der der Kreditnehmer seine Zahlungsverpflichtungen erfüllen kann. Grundlage der Prüfung können die Auskünfte des Kunden und/oder die Auskünfte von Datenbanken sein.

Lebensversicherung und Kreditvertrag

Eine Lebensversicherung setzt den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags mit einer Versicherungsgesellschaft voraus. Im Lebensversicherungsvertrag wird eine Versicherungsleistung vereinbart, die im Versicherungsfall – meist Tod während einer bestimmten Zeit (Todesfallversicherung) oder Erleben eines bestimmten Zeitpunkts (Erlebensfallversicherung) – an den Versicherungsnehmer oder einen anderen Bezugsberechtigten ausgezahlt wird.

Eine Lebensversicherung kann – je nach Vereinbarung im Darlehensvertrag – zur Tilgung oder Absicherung eines Darlehens eingesetzt werden. Bei Einsatz einer Lebensversicherung zu Tilgungszwecken besteht für Sie das Risiko einer Tilgungslücke, etwa wenn eine geringere Überschussbeteiligung bei der Lebensversicherung anfällt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, den Darlehensrestbetrag mit anderweitigen Mitteln zurückzuzahlen. Sowohl der Tilgungs- als auch der Sicherungszweck einer Lebensversicherung setzt die Abtretung der Lebensversicherung an die Bank voraus. Vor der Abtretung von Ansprüchen aus einer Lebensversicherung sollten Sie durch einen steuerlichen Berater prüfen lassen, ob eventuelle Steuervorteile aus dem Versicherungsvertrag durch die Abtretung gefährdet werden. Siehe auch die Begriffe Kapitallebensversicherung und Risikolebensversicherung.

Lohn- und Gehaltsabtretung

Im Einzelfall kann die Darlehensgewährung davon abhängen, dass Sie Ihrer Bank Ihre Lohn- und Gehaltsansprüche als Kreditsicherheit abtreten. Im Fall von Zahlungsstörungen ist Ihre Bank in diesem Fall berechtigt, die Abtretung Ihrem Arbeitgeber gegenüber offenzulegen und den pfändbaren Teil Ihres Arbeitseinkommens direkt an sich selbst überweisen zu lassen.

Nennbetrag

Der Nennbetrag – früher auch Darlehensnennbetrag oder Nominalbetrag genannt – ist der Kapitalbetrag, der verzinst wird und von Ihnen zurückzuzahlen ist, zum Beispiel Auszahlungsbetrag und Disagio (siehe jeweils dort).

Nettodarlehensbetrag

Der Nettodarlehensbetrag ist ein anderer Begriff für Gesamtkreditbetrag (siehe dort) beziehungsweise Auszahlungsbetrag.

Notarkosten

Bestimmte Rechtsgeschäfte müssen vor einem Notar abgeschlossen werden, zum Beispiel der Kauf einer Immobilie oder eine Grundschuldbestellung für die finanzierende Bank. Der Notar berechnet für seine Tätigkeit die gesetzlich festgelegten Gebühren. Hinzu kommen eventuell Auslagen des Notars sowie die gesetzliche Umsatzsteuer.

Pfandrecht

Der Kreditgeber erhält das Recht, einen bestimmten Gegenstand oder ein Recht zu verwerten, wenn der gesicherte Kredit nicht ordnungsgemäß zurückgezahlt wird. Die Verwertung erfolgt in der Regel durch Versteigerung (Auktion) oder Verkauf des Pfandgegenstands beziehungsweise durch die Vollstreckung aus dem verpfändeten Recht.

Präsenzvertrag

Bei einem Präsenzvertrag haben die Vertragsparteien beziehungsweise deren Vertreter den wesentlichen Inhalt des Vertrags vor oder bei Abschluss unter persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit in den Geschäftsräumen der Bank erörtert. Der Kunde hat sein Angebot auf Abschluss des Vertrags weder außerhalb von Geschäftsräumen abgegeben, noch wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen der Bank abgeschlossen. Der Kunde wurde auch nicht unmittelbar vor Vertragsabschluss außerhalb der Geschäftsräume der Bank bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit der Vertragsparteien persönlich und individuell angesprochen.

Raten

In regelmäßigen Abständen (meistens monatlich oder vierteljährlich) vom Kreditnehmer an den Kreditgeber vereinbarungsgemäß zu leistenden Teilzahlungen. Üblicherweise enthält die Rate zwei Komponenten, nämlich einen Zins- und einen Tilgungsanteil.

Ratenkredit

Siehe hierzu Ziffer 3.5.2.

Referenzzinssatz

Ein Referenzzinssatz ist ein Zinssatz, an dem und insbesondere an dessen Veränderungen sich andere Zinssätze orientieren. Bedeutende Referenzzinssätze sind beispielsweise die einheitlichen europäischen Referenzzinssätze EURIBOR, die täglich für verschiedene Kreditlaufzeiten festgelegt und in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank und der Europäischen Zentralbank veröffentlicht werden. Siehe auch den Begriff Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes.

Restkreditversicherung

Eine Restkreditversicherung ist eine Zusatzversicherung zum Kredit. Sie übernimmt je nach vereinbartem Versicherungsumfang die Zahlung der Kreditraten an die Bank, wenn Sie zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren, arbeitsunfähig werden oder auch im Todesfall. Die Versicherungsbeiträge sind davon abhängig, welche und wie viele Risiken Sie versichern wollen. Lesen Sie sich die Versicherungsbedingungen bitte aufmerksam durch. Wenn Ihnen etwas nicht klar ist, so fragen Sie bitte nach. Ihre Bank und die Versicherungsgesellschaft geben Ihnen gern Antwort. Eine Restkreditversicherung ist grundsätzlich freiwillig. Sie ist unabhängig von der Vergabe des Kredits. Auch wenn Sie sich nicht versichern und die Risiken selbst tragen wollen, können Sie einen Kredit erhalten.

Restschuld

Meint den Betrag, den der Kreditgeber vom Kreditnehmer zu einem bestimmten Stichtag insgesamt, das heißt einschließlich Zinsen

und Kosten, noch verlangen kann, der also noch zur Rückzahlung offensteht.

Risikolebensversicherung

Im Gegensatz zur Kapitallebensversicherung (siehe dort) wird bei einer Risikolebensversicherung allein das Todesfallrisiko finanziell abgesichert. Stirbt der Versicherungsnehmer, wird die bei Vertragsabschluss vereinbarte Summe an die Bezugsberechtigten ausgezahlt. Kapital wie bei der Kapitallebensversicherung wird nicht gebildet. Dementsprechend sind die Beiträge für eine Risikolebensversicherung geringer.

Sicherheit

Sicherheit im Rechtssinne bezeichnet alle Rechtsgeschäfte, deren Hauptzweck die Erhöhung der Wahrscheinlichkeit ist, dass der Gläubiger einer Forderung diese auch nebst Zinsen zurückgezahlt bekommt, sei es, dass der Schuldner seiner Leistungspflicht nachkommt, sei es, dass ein anderer die Schuld erfüllt, sei es, dass der Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung seines Anspruchs auf bestimmte Vermögensgegenstände zugreifen kann, deren Wert für die Erfüllung des Anspruchs des Gläubigers haftet. Übliche Sicherheiten sind die Grundschuld und die Bürgschaft. Siehe Ziffern 2.1 und 3.6.

Sollzinssatz

Der Sollzinssatz ist der Zinssatz, der auf den zu verzinsenden Nennbetrag (siehe dort) zu zahlen ist.

Sondertilgung

Sondertilgungen sind Tilgungen, welche über die regelmäßig zu entrichtenden Tilgungen hinausgehen. Durch Sondertilgungen können die Laufzeit und die Höhe der Tilgungsraten verändert werden. Sondertilgungen sind nur möglich, wenn sie vorher vertraglich vereinbart werden.

Tilgung

Nimmt ein Kunde ein Darlehen auf, so ist der Kreditgeber verpflichtet, dem Kunden den vereinbarten Geldbetrag zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, den vereinbarten Zins zu bezahlen und das Darlehen bei Fälligkeit zurückzuerstatten, also zu tilgen. Siehe hierzu Ziffer 3.5.

Tilgungsbeträge

Sie müssen den eingeräumten Kredit entsprechend der Vereinbarung im Kreditvertrag tilgen, das heißt, zurückzahlen. Diese Rückzahlungsbeträge nennt man Tilgungsbeträge. Einzelheiten zur Höhe Ihrer Tilgungsbeiträge können Sie der vorvertraglichen Information oder einem Tilgungsplan (siehe dort) entnehmen.

Tilgungsdarlehen

Bei einem Tilgungsdarlehen – auch als Abzahlungsdarlehen oder Darlehen mit linearer (gleichmäßiger) Tilgung bezeichnet – wird mit dem Darlehensnehmer über eine feste Laufzeit eine gleichbleibende Tilgungsleistung (Kapitaltilgung) verein-

bart. Die Leistungsrate setzt sich zu den jeweils vereinbarten Terminen aus dieser Tilgungsleistung und den jeweils aus der Restschuld errechneten Zinsen zusammen, sodass durch abnehmende Zinsen wegen der zunehmenden Kapitaltilgung sinkende Leistungsraten entstehen. Die lineare Tilgungsrate ergibt sich durch Division der Darlehenssumme durch die Anzahl der Tilgungsleistungen. Siehe hierzu Ziffer 3.5.2.

Tilgungsplan

Ergibt sich der Zeitpunkt für die Rückzahlung des Kredits aus dem Vertrag, können Sie von der Bank jederzeit, auch wiederholt, einen Tilgungsplan in Textform verlangen. Der Tilgungsplan führt Ihnen nicht nur Ihre Belastung und den Stand der Rückführung des Darlehens vor Augen. Er dient auch dazu, im Streitfall rasch zu ermitteln, welche Forderungen der Bank offen sind und auf welche Einzelforderung Sie welche Leistung erbracht haben. Bei Verträgen mit gebundenem Sollzinssatz gibt der Tilgungsplan an, welche Zahlungen Sie in welchen Zeitabständen leisten müssen und welche Bedingungen für diese Zahlungen gelten. Er schlüsselt auf, in welcher Höhe die Bank Teilzahlungen auf den Kredit, die nach dem Sollzinssatz berechneten Zinsen und die sonstigen Kosten anrechnet. Ist der Sollzinssatz nicht gebunden oder kann die Bank die sonstigen Kosten anpassen, ist der Tilgungsplan nur für die Dauer bis zur nächsten Anpassung des Sollzinssatzes verbindlich. Bitte beachten Sie, dass der im Rahmen der Modellrechnung erstellte Tilgungsplan auf den bei Vertragsabschluss bestehenden Annahmen beruht und sich ändern kann. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Sie optionale Sondertilgungen tatsächlich erbringen oder das Darlehen nur teilweise abnehmen.

Verbundener Vertrag

Ein Kreditvertrag zwischen Ihnen und der Bank und ein Vertrag zwischen Ihnen und einem Unternehmer über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung sind verbunden, wenn der Kreditvertrag ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist dann anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst Ihre Gegenleistung finanziert. Sind Bank und Unternehmer nicht identisch, liegt eine wirtschaftliche Einheit vor, wenn sich die Bank bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts (zum Beispiel eines Erbbaurechts) liegt eine wirtschaftliche Einheit nur in zwei Fällen vor: Entweder verschafft die Bank selbst Ihnen das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht. Oder sie fördert den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit

dem Unternehmer. Das liegt vor, wenn sich die Bank die Veräußerungsinteressen des Unternehmers ganz oder teilweise zueigen macht, weil sie bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Unternehmers übernimmt oder weil sie den Unternehmer einseitig begünstigt. Allein der Umstand, dass die Bank den Kredit zur Verfügung stellt, begründet noch keine wirtschaftliche Einheit. Die wirtschaftlich verbundenen Verträge bilden zwar kein einheitliches Rechtsgeschäft, sondern bleiben rechtlich selbstständige Verträge. Ihr rechtliches Schicksal ist jedoch eng miteinander verbunden. Wenn Sie den Kreditvertrag widerrufen, sind Sie bei verbundenen Verträgen auch nicht mehr an den finanzierten Erwerbsvertrag gebunden. Das gilt nicht, wenn der Kredit der Finanzierung des Erwerbs von Finanzinstrumenten (zum Beispiel Aktien) dient. Umgekehrt wirkt sich der Widerruf des finanzierten Erwerbsvertrags entsprechend auf den Kreditvertrag aus.

Verzugszinssatz

Soweit Sie mit Zahlungen, die Sie aufgrund des Kreditvertrags schulden, in Verzug kommen, haben Sie den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Der Verzugszins soll den Schaden der Bank pauschal ausgleichen, den diese durch Ihr vertragswidriges Verhalten erleidet. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge beträgt der Verzugszinssatz zweieinhalb Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Basiszinssatz ist veränderlich. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz unverzüglich nach dem 1. Januar beziehungsweise 1. Juli im Bundesanzeiger bekannt. Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie in der Bank erfragen. Er wird auch in zahlreichen Medien veröffentlicht. Im Einzelfall kann die Bank einen höheren oder Sie einen niedrigeren Schaden nachweisen.

Vorfälligkeitsentschädigung

Zahlen Sie einen Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurück, kann die Bank unter bestimmten Voraussetzungen eine Vorfälligkeitsentschädigung von Ihnen verlangen. Grund hierfür ist folgender: Die Bank erleidet durch die vorzeitige Tilgung eines Kredits einen finanziellen Nachteil. Sie hat sich nämlich in der Regel laufzeitkonform refinanziert und muss diese Refinanzierung trotz vorzeitiger Rückzahlung des Kredits weiter bedienen. Diesen Nachteil soll die Vorfälligkeitsentschädigung ausgleichen. Siehe Ziffer 3.5.4.

Vorvertragliche Informationen

Bei Außergeschäftsraum- und bei Fernabsatzverträgen ist die Bank verpflichtet, dem Verbraucher rechtzeitig vor Abschluss des Vertrags gesetzlich bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen. Sonderfälle dieser vorvertraglichen Informationen sind die vorvertraglichen Informationen für Ver-

braucherkredite, zum Beispiel die Europäische Standardinformation für Verbraucherkredite (siehe dort), welche die Bank dem Kunden auch bei Präsenzgeschäften zur Verfügung zu stellen hat.

Vorzeitige Rückzahlung

Siehe Ziffer 3.5.4.

Widerrufsrecht

Das Gesetz räumt dem Kreditnehmer bei Abschluss eines Verbraucherkreditvertrags grundsätzlich ein Widerrufsrecht ein. Dies bedeutet, dass ein Darlehensnehmer an eine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nur dann gebunden ist, wenn er sie nicht dem Darlehensgeber gegenüber unter Wahrung der Widerrufsfrist schriftlich widerruft. Die näheren Voraussetzungen und Rechtsfolgen können Sie der Widerrufsinformation in Ihrem Vertragsentwurf entnehmen.

Wohnwirtschaftliche Maßnahme

Bauspardarlehen dürfen regelmäßig nur für wohnwirtschaftliche Maßnahmen verwendet werden, wie zum Beispiel für den Bau oder Kauf einer Immobilie, die Modernisierung von Wohneigentum, die Ablösung von Wohnbau-Verbindlichkeiten etc. Wofür Bauspardarlehen sonst noch verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt.

Zahlungsaufschub

Jede entgeltliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und dem Schuldner einer Leistung, durch die die Fälligkeit der Leistung hinausgeschoben wird (Stundung).

Zahlungsmittel

Je nach Vereinbarung mit dem Darlehensgeber können Sie sich verschiedener Zahlungsmittel bedienen, um Ihre Darlehensschuld zurückzuzahlen. Zu den Zahlungsmitteln zählen zunächst auf Euro lautende Banknoten – als einzige gesetzliche Zahlungsmittel – und Buch- oder Giralgelder (insbesondere Guthaben bei Geschäftsbanken). Geldersatzmittel, wie etwa Schecks oder Wechsel oder andere Zahlungsmittel, wie zum Beispiel Kreditkarten, bewirken noch keine unmittelbare Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten, sondern wirken zunächst nur „erfüllungshalber“. So wird durch den Einsatz eines Schecks eine Verbindlichkeit erst dann getilgt, wenn der Scheck auch tatsächlich eingelöst worden ist. Die Verwendung von Zahlungsmitteln kann mit weiteren Kosten verbunden sein (in der Regel zum Beispiel bei Kreditkarten).

Zahlungsverzug

Werden die aus einem Darlehen geschuldeten Verbindlichkeiten nicht zu den vereinbarten Fälligkeiten oder nach Mahnung geleistet, so gerät der Darlehensnehmer in Verzug. Es liegt jedoch kein Verzug vor, solange die Zahlung infolge eines Umstands

unterbleibt, der nicht vom Darlehensnehmer zu vertreten ist. Im Falle des Verzugs hat der Darlehensnehmer grundsätzlich den geschuldeten Betrag zu verzinsen. Siehe Verzugszinssatz.

Zahlungsvorgang
Jede Bereitstellung, Übermittlung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

Zins- und Gewinnanteilscheine
Urkunden, die den Anspruch auf Auszahlung von Zinsen beziehungsweise Gewinnanteilen (zum Beispiel Dividende) verbriefen.

Zinsänderungsklausel
Vereinbarung im Kreditvertrag, die den Kreditgeber berechtigt, den Zins entsprechend dem im Einzelnen vereinbarten Maßstab zu senken oder anzuheben. Siehe Ziffer 3.3.

Zinsanteil
Anteil der Zinsen, die bei einem Annuitätendarlehen in der über die gesamte Dauer der Sollzinsbindung gleichbleibenden Rate enthalten sind.

Zinsbindungszeitraum
Im Darlehensvertrag festgelegter Zeitraum, für den ein fester Sollzins vereinbart ist (Darlehen mit gebundenem Sollzinssatz). Siehe Ziffer 3.3.

Zinssatzänderungen
Nach Ablauf der Zeit, für die ein fester Zins vereinbart wurde, kann sich der Zins in Abhängigkeit von dem dann bestehenden Zinsniveau ändern.

Zinszahlungsdarlehen
Siehe Ziffer 3.5.3.

Zusammenhängende Verträge
Liegen die Voraussetzungen eines verbundenen Vertrags nicht vor, können zwei Verträge als zusammenhängende Verträge zu bewerten sein, wenn sie einen Bezug zueinander aufweisen, das heißt in einem unmittelbar ursächlichen Zusammenhang (zum Beispiel einem wirtschaftlichen Zusammenhang) stehen, und beide Leistungen von demselben Unternehmer oder die Leistung des einen Vertrags von einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Unternehmer erbracht wird. Widerruft der Verbraucher in derartigen Konstellationen den einen Vertrag, ist er auch an den zusammenhängenden Vertrag nicht gebunden. Ein typisches Beispiel für zusammenhängende Verträge ist ein Verbraucherdarlehensvertrag und eine Neben- oder Zusatzleistung (zum Beispiel eine Restschuldversicherung oder ein Kontoführungsvertrag), die der Verbraucher aus eigenen Mitteln finanziert. Ein Sonderfall des zusammenhängenden Vertrags ist das angegebene Geschäft (siehe dort).

Zuteilung des Bausparvertrags

Die Zuteilung bedeutet, dass aufgrund der bisherigen Sparleistungen des Bausparers die Voraussetzungen für die Gewährung eines Bauspardarlehens vorliegen. Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus der Bausparsumme und den Guthabenzinsen für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung.

Zwangsversteigerung

Kommt der Darlehensnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht nach, kann der Darlehensgeber zum Beispiel die Zwangsversteigerung der als Sicherheit dienenden Immobilie beantragen.

Referenzwert-Dokument
(für Immobiliarkredite mit variablen Zinssätzen oder mit teilweise variablen Zinssätzen)
Stand: 26.04.2021

Hinweis zur möglichen Verwendung von Referenzzinssätzen.

Möglichkeit der Verwendung eines Referenzzinses
Es besteht die Möglichkeit, dass in unseren Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträgen für die gesamte Vertragslaufzeit oder für einen Teil der Vertragslaufzeit ein Referenzzins verwendet wird oder verwendet werden kann.

Üblicher Referenzzins
Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, lautet der üblicherweise von uns verwendete Referenzzins 3-Monats-EURIBOR.

Administrator
Dieser Referenzzins wird administriert von European Money Markets Institute (EMMI).

Art der Verwendung und weitergehende Informationen
Ein Referenzzins kann im Rahmen einer Zinsänderungsklausel oder nach einer Festzinsphase verwendet werden. Eine ausführliche Information dazu enthält das Europäische Standardisierte Merkblatt, wenn eine solche Regelung im Vertrag vereinbart werden soll.

Auswirkungen mit Beispiel
Die Verwendung eines Referenzzinses kann Auswirkungen auf den zu zahlenden Sollzinssatz und den effektiven Jahreszins haben. Dementsprechend kann sich auch die zu zahlende Ratenhöhe (bestehend aus Sollzinssatz und Tilgung) verändern. Sie tragen also in diesem Fall das Zinsänderungsrisiko mit der Folge, dass Ihre monatliche Belastung steigen oder sinken kann, je nachdem, wie sich das Zinsniveau im Markt gerade entwickelt.

Ein zwischen Bank und Kunde üblicher Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag mit anfänglich gebundenem Sollzins kann beispielsweise wie folgt gestaltet sein:

Darlehensbetrag	EUR 100.000,00
Vertragslaufzeit	20 Jahre
Tilgungssatz	3,00%
ursprünglicher Sollzinssatz	2,00% p.a.
Zahlungsrhythmus	monatliche Raten bestehend aus Sollzins und Tilgung

Der effektive Jahreszins wird anhand der vertraglichen Konditionen und den gesetzlichen Annahmen berechnet.

Falls sich der Sollzinssatz nach Ablauf der Festzinsphase im zuvor dargestellten Beispiel beispielsweise auf den höchsten Sollzinssatz der mindestens letzten 20 Jahre von 6,3900 % erhöht, kann der ursprünglich errechnete effektive Jahreszins von beispielsweise 2,05 % auf 6,69 % ansteigen. In diesem Fall würde Ihre Rate von EUR 417 auf EUR 783 ansteigen.

Wegfall oder Änderung des Referenzzinses
Wenn der genannte Referenzzins vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden kann oder sich seine Berechnungsgrundlagen ändern, werden wir entsprechend den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einen anderen geeigneten Referenzzinssatz zugrunde legen.

Über diesen neuen Referenzzinssatz werden wir Sie informieren.

Mit dieser Information zur Vorgehensweise bei Wegfall oder Änderung eines Referenzwertes erfüllen wir die aus Art. 28 Referenzwert-Verordnung resultierenden Vorgaben.

CHECKLISTE - Diese Unterlagen brauchen wir noch

Damit wir Ihre Baufinanzierung rasch in Papier und Tüten kriegen, brauchen wir noch folgende Unterlagen. Sie schicken uns die hier genannten Unterlagen mit Ihrem Kreditantrag.

I. Bonitätsunterlagen (eigene Unterlagen oder Unterlagen vom Steuerberater)	
Kreditantrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)	◯
Nachweis aller Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit: Wir brauchen die letzten 3 Gehaltsabrechnungen und die letzten beiden Steuerbescheide	◯
Beamte(r)/ angestellt im öffentlichen Dienst — Die letzte **Gehaltsbescheinigung** und Kontoauszüge, die die **letzten 3 Gehaltseingänge** dokumentieren **Pensionär(in)/Rentner(in)** — Den letzten **Rentenbescheid** und Kontoauszüge, die die letzten **3 Renteneingänge** dokumentieren **Freiberufler/Einzelfirma** — Sofern einer der beiden Kontoinhaber Einkünfte aus selbstständiger Arbeit bezieht, benötigen wir auch die **letzten Jahresabschlüsse/Überschussrechnungen** und die **aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung**.	◯
Nachweis aller Einkünfte aus Mieteinnahmen: Anlage „Vermietung und Verpachtung“ der letzten Einkommenssteuererklärung, aktuelle Mietverträge, aktuelle Mieteraufstellung, Kontoauszüge mit den letzten 3 Zahlungseingängen	◯
Nachweis aller sonstigen regelmäßigen Einkünfte: Nachweis über sonstige regelmäßige Einkünfte, z.B. Zahlungsbescheid, Kontoauszüge mit den letzten 3 Zahlungseingängen	◯
Nachweis über das Vermögen und das zur Finanzierung eingesetzte Eigenkapital z.B. Konto- und Depotauszüge, Rückkaufswerte Lebensversicherungen, Grundbuchauszug bei weiterem Immobilienvermögen	◯
Nachweis zu bestehenden Verbindlichkeiten in Form von Leasing- oder Darlehensverträgen, Darlehensauszug	◯
Nachweis sonstiger Finanzierungsmittel z.B. über Schenkung, Bewilligungsbescheide bzw. Finanzierungsbestätigungen bei Arbeitgeberdarlehen, öffentliche Darlehen, Bauspardarlehen, Zuteilungsbedingungen bei öffentlichen Darlehen etc.	◯
Sofern Sie geschieden sind: Kopie des Scheidungsurteils oder notarielle Scheidungsfolgevereinbarung	◯
II. Unterlagen zur Immobilie (Grundbuchamt, Katasteramt, Makler, Verkäufer, Architekt)	
Aktueller Grundbuchauszug	◯
Makler-Exposé, Baubeschreibung, Werkvertrag, Baukostenschätzung	◯
Flurkarte, amtlicher Lageplan	◯
Bauzeichnungen: Grundriss, Ansicht, Schnitte	◯
Berechnung des umbauten Raumes	◯
Wohn-/Nutzflächenberechnung	◯
Notarieller Kaufvertrag oder Kaufvertragsentwurf	◯
Energieeinsparnachweis („Geburtsurkunde“ bei Neubauten)	◯
Energieausweis für Altbauten (Bedarfsnachweis)	◯
Energieausweis für Altbauten (Verbrauchsnachweis)	◯
Wohngebäudeversicherung	◯
III. Spezielle Unterlagen (spezielle Unterlagen je nach Immobilie und Finanzierungszweck)	
Bei Modernisierung/Sanierung: Detaillierte Kostenaufstellung inklusive eventuell eingeplanter Eigenleistungen, Rechnungen, Kostenvoranschläge, Kostenschätzung	◯
Bei bestehenden Objekten: Objektfotos innen und außen, Kopie Feuerversicherung	◯
Bei Umschuldung: Darlehensvertrag des/der abzulösenden Instituts(e), ggf. Bestätigung über den umzuschuldenden Restdarlehensbetrag	◯
Bei Neubauten: Baugenehmigung, detaillierte Kostenaufstellung des Architekten/Bauträgers, ggf. detaillierte Eigenleistungsaufstellung	◯
Bei Eigentumswohnungen: Teilungserklärung mit eventuellen Nachträgen	◯
Bei Erbbaurecht: Erbbaurechtsvertrag, Grundbuchauszug für Erbbaugrundstück	◯
Bei Eigenkapitalersatzmitteln: Vollständige Immobilienunterlagen, aktueller Nachweis über die Rückkaufswerte von Lebensversicherungen, Nachweis über Bausparguthaben o.ä.	◯
Bei Eigenleistungen: Aufstellung geplanter Eigenleistungen, evtl. vom Architekten bestätigt	◯
Bei Probezeit: Arbeitsvertrag, Bescheinigung über die Beendigung der Probezeit	◯
IV. Nachweis der sozialen/ökologischen Maßnahme (Bestätigung Architekt/eigene Unterlagen)	
Nachweis durch Zertifikat (z.B. Toxproof-Zertifikat) **oder Vertrag mit jeweiligem Partner** (z.B. Baubiologe VDB)	◯

Besondere datenschutzrechtliche Hinweise zu individuellen Informationen, Empfehlungen und Angeboten
Stand: 12.11.2018

Wir arbeiten permanent daran, unser Informations- und Serviceangebot zu verbessern und für Sie sowohl kundenfreundlich als auch individuell zu gestalten. Verschiedene Lebensphasen und -umstände führen zu unterschiedlichen Bedürfnissen, Wünschen und Herausforderungen. Um sicherzustellen, dass Sie nur Informationen, Empfehlungen und Angebote zu solchen Produkten und sonstigen Dienstleistungen (wie beispielsweise Veranstaltungen) erhalten, die Sie auch wirklich interessieren, möchten wir unsere Leistungen zielgerichtet auf Ihren Bedarf anpassen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie, in welchem Umfang und zu welchem Zweck wir Ihre Daten verarbeiten. Ferner sagen wir Ihnen auch, was Sie tun können, wenn Sie dies nicht möchten.

Welche Daten verarbeiten wir?
Nach einer Interessenabwägung verarbeiten wir Ihre Daten, die wir aus unserer Geschäftsbeziehung und Zusammenarbeit mit Ihnen gewonnen haben. Selbstverständlich berücksichtigen wir dabei immer auch Ihre Interessen.

Zu den verarbeiteten Daten zählen:
1. Stamm- und Kontaktdaten, wie z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Personenbeziehungen, Angaben zu Kindern, wie deren Anzahl oder Geburtsdatum, Ihre E-Mail-Adresse oder Telefonnummer;
2. Daten zur Erwerbstätigkeit, wie z. B. Beruf, Branche, Angaben zur Selbstständigkeit oder Beschäftigung, Angaben zum Arbeitgeber;
3. Daten zu laufenden Konten, Depots, Debit- und Kreditkarten, wie z. B. Produktart, Kartennummern, Zinssatz, Limit, Saldo, Umsatz- sowie Wertpapiertransaktionsdaten;
4. Zahlungsverkehrsdaten, wie z. B. Angaben zu Zahlungsempfängern und Zahlern sowie Angaben aus Verwendungszwecken;
5. Daten zu Termingeldern und Einlagen, wie z. B. Produktart, Betrag, Sparrate, Zinssatz, Laufzeit;
6. Daten zu Kredit- oder Leasingverträgen, wie z. B. Produktart, Darlehenshöhe bzw. Anfangswert, Zinssatz, Tilgung, Laufzeit, Saldo, geleistete Raten;
7. Daten aus von uns für Sie vermittelten Verträgen, wie z. B. Angaben zu Depots, Versicherungen, Bausparverträgen und sonstigen Finanzdienst- und Versicherungsleistungen;
8. Daten, die wir im Rahmen unseres Beratungs- und Serviceangebots online oder im direkten Gespräch gewonnen haben, wie z. B. Ihre mitgeteilten Ziele und Wünsche, Ihre Risikotoleranz, Ihre Produktkenntnisse und -erfahrungen sowie Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen, wie z. B. Einnahmen, Ausgaben sowie weitere Vermögenswerte wie Sachwerte, Immobilienvermögen, Beteiligungen einschließlich den auch bei Drittanbietern außerhalb der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken bestehenden Konten, Depots und weiteren Finanzdienstleistungs-, Versicherungs- und sonstigen Verträgen;
9. Daten, die wir im Rahmen der Kundenbeziehung selbst erstellt haben. Hierzu zählen z. B. Angaben aus Beratungsdokumentationen (wie etwa internen Protokollen, Kundenausdrucken, Geeignetheitserklärungen) oder Informationen, die wir durch eigene Punktebewertungsverfahren gewinnen (z. B. sogenannte Marketing Scores). Bei bestimmten Produkten, wie z. B. Krediten, beziehen wir auch sogenannte Bonitätsdaten mit ein;
10. Daten, die wir bei Ihrer Nutzung unseres Online-Angebots (wie z. B. Webseiten, Online-Banking und Apps) verarbeiten. Hierzu zählen z. B. Informationen über den von Ihnen gewählten Zugangsweg/Kommunikationskanal (wie etwa IP-Adresse, Art des Empfangsgeräts), Datum und Uhrzeit der Nutzung, Informationen zu Ihrer Servicehistorie sowie Informationen zu den von Ihnen aufgerufenen Onlineprodukten.

Welche Daten beziehen wir von Dritten oder aus sonstigen Quellen?

Ferner verarbeiten wir auch Daten, die wir über Dritte erhoben haben. Dazu gehören:
1. Daten, die uns zulässigerweise von unseren Finanzpartnern in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unseren weiteren Kooperationspartnern übermittelt worden sind. Dazu können z. B. Informationen zu Ihren dortigen Verträgen, wie Versicherungen, Bausparverträgen, Depots, aber auch Angaben zu Beratungswünschen sowie zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zählen. Eine solche Übermittlung findet statt, wenn Sie bei einem Produktabschluss in die Datenübermittlung eingewilligt haben oder aber das von Ihnen gewünschte oder abgeschlossene Produkt eine solche Übermittlung erforderlich macht;
2. Öffentlich zugängliche Daten. Hierzu können Daten aus der Konsumforschung sowie Daten aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und öffentlich zugänglichen Einträgen von Online-Diensten (z. B. Twitter) gehören.

Wie und zu welchem Zweck verarbeiten wir Ihre Daten?
Wir verarbeiten Ihre Daten, um Ihnen individualisierte Informationen, Empfehlungen und Angebote zu Produkten und unseren sonstigen Dienstleistungen (wie beispielsweise Veranstaltungen) zukommen lassen zu können.

Hierzu speichern wir die genannten Daten, werten diese aus und führen diese zu Ihrem individuellen Kundenprofil zusammen. Im Rahmen der Auswertung verwenden wir verschiedene Algorithmen und statistische Verfahren, um zu ermitteln, welche unserer Produkte und Dienstleistungen (z. B. Veranstaltungen) zu Ihnen passen und Ihren Interessen entsprechen. Dabei beziehen wir z. B. Daten zur Marktentwicklung mit ein und berücksichtigen auch, welchen Bedarf an Produkten und Finanzdienstleistungen typischerweise mit Ihnen vergleichbare Kundengruppen haben (sogenannte Peer-Group-Vergleiche).

Schließlich nutzen wir Ihre Daten zur Entwicklung neuer Verfahren und Analysemodelle. Soweit möglich, verarbeiten wir Ihre Daten dabei anonymisiert.

Auf welchem Weg erhalten Sie von uns Werbung?
Sie bestimmen, ob und wie Sie Informationen zu unseren Produkten und Dienstleistungen erhalten wollen. Telefonische Informationen, Newsletter, persönliche E-Mails, SMS oder sonstige elektronische Kommunikation erhalten Sie nur, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben. Andernfalls informieren wir Sie ausschließlich auf dem Postweg über unser Angebot. Sie können auch dem jederzeit widersprechen. Näheres zeigen wir Ihnen unter der Rubrik „Ihr Widerspruchsrecht“.

An wen geben wir Ihre Daten weiter?
Wir leiten Ihre Daten nur dann zu Zwecken der Information über Produkte und Dienstleistungen (wie z. B. Veranstaltungen) einschließlich der Beratung und Betreuung an unsere Finanzpartner in der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder unsere weiteren Kooperationspartner weiter, wenn Sie dem in einer separaten Erklärung zugestimmt haben oder im Einzelfall eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht.

Das Bankgeheimnis und die Vertraulichkeit Ihrer Daten bleiben stets gewahrt.

Ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 Abs. 2 DS-GVO – Was Sie tun können, wenn Sie das nicht möchten!

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung einschließlich der Erstellung individueller Informationen, Empfehlungen und Angebote einzulegen; dies gilt auch für die zu diesem Zweck erfolgende Profilbildung. Wir werden Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zum Zwecke derartiger Werbung verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

EthikBank eG, Zwgndl. der Volksbank Eisenberg eG oder
Volksbank Eisenberg eG oder
vbi Immobilienservice in Thüringen GmbH
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefax: (036691) 58-555
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@VolksbankEisenberg.de

Datenschutzhinweise
Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte - Informationen nach Art. 13, 14, 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Stand 18.01.2018

Nachfolgend informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?
Verantwortliche Stelle ist:

EthikBank eG, Zwgndl. der Volksbank Eisenberg eG
Volksbank Eisenberg eG
vbi Immobilienservice in Thüringen GmbH
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg

Sie erreichen unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten unter:

EthikBank eG, Zweigniederlassung der Volksbank Eisenberg eG
Volksbank Eisenberg eG
vbi Immobilienservice in Thüringen GmbH
Datenschutzbeauftragter
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefon: (036691) 58 58
Telefax: (036691) 58-555
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@VolksbankEisenberg.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistungen erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken oder von sonstigen Dritten (z. B. der SCHUFA) zulässigerweise (z. B. zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben. Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

Relevante personenbezogene Daten sind *PERSONALIEN* (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), *LEGITIMATIONSDATEN* (z. B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe). Darüber hinaus können dies auch *AUFTRAGSDATEN* (z. B. Zahlungsauftrag, Wertpapierauftrag), *DATEN AUS DER ERFÜLLUNG UNSERER VERTRAGLICHEN VERPFLICHTUNGEN* (z. B. Umsatzdaten im Zahlungsverkehr, Kreditrahmen, Produktdaten [(z. B. Einlagen-, Kredit- und Depotgeschäft]), *INFORMATIONEN ÜBER IHRE FINANZIELLE SITUATION* (z. B. Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten, Herkunft von Vermögenswerten), *WERBE- UND VERTRIEBSDATEN* (inklusive Werbescores), *DOKUMENTATIONSDATEN* (z. B. Beratungsprotokoll), *REGISTERDATEN*, *DATEN ÜBER IHRE NUTZUNG VON UNSEREN ANGEBOTENEN TELEMEDIEN* (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, Apps oder Newsletter, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) sowie andere mit den genannten Kategorien vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?
Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG):

3.1. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Artikel 6 Abs. 1b DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 4 Nr. 2 DSGVO) erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge, sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung, Online-Banking) und können unter anderem Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und -betreuung sowie die Durchführung von Transaktionen umfassen.

Die weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

3.2. Im Rahmen der Interessenabwägung (Artikel 6 Abs. 1f DSGVO)
Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten wie beispielsweise in den folgenden Fällen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z. B. SCHUFA) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken und des Bedarfs beim Pfändungsschutzkonto oder Basiskonto;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache;
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs der Bank;
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten;

- Videoüberwachungen dienen der Sammlung von Beweismitteln bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen z. B. an Geldautomaten. Sie dienen damit dem Schutz von Kundschaft und Mitarbeitern sowie der Wahrnehmung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Gebäude- und Anlagensicherheit (z. B. Zutrittskontrollen);
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Hausrechts;
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

3.3. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1a DSGVO)
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Weitergabe von Daten im Verbund/Konzern, Auswertung von Zahlungsverkehrsdaten für Marketingzwecke) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie beispielsweise die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

3.4. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1c DSGVO) oder im öffentlichem Interesse (Art. 6 Abs. 1e DSGVO)
Zudem unterliegen wir als Bank diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze) sowie bankaufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken.

4. Wer bekommt meine Daten?
Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Artikel 28 DSGVO) können zu diesen genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien kreditwirtschaftliche Leistungen, IT-Dienstleistungen, Logistik, Druckdienstleistungen, Telekommunikation, Inkasso, Beratung und Consulting sowie Vertrieb und Marketing.

Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der Bank ist zunächst zu beachten, dass wir nach den zwischen Ihnen und uns vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen (Bankgeheimnis). Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten, Sie eingewilligt haben oder wir zur Erteilung einer Bankauskunft befugt sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Finanzbehörden) bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung.

- Andere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute oder vergleichbare Einrichtungen, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen personenbezogene Daten übermitteln (je nach Vertrag: z. B. Unternehmen der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken, Korrespondenzbanken, Depotbanken, Börsen, Auskunfteien).

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt bzw. für die Sie uns vom Bankgeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?
Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Kreditwesengesetz (KWG), dem Geldwäschegesetz (GwG) und dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

6. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?
Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungs- und Wertpapieraufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist oder Sie uns Ihre Einwilligung erteilt haben. Über Einzelheiten werden wir Sie, sofern gesetzlich vorgegeben, gesondert informieren.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?
Jede betroffene Person hat das Recht auf **Auskunft** nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf **Berichtigung** nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf **Löschung** nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** nach Artikel 18 DSGVO sowie das Recht auf **Datenübertragbarkeit** aus Artikel 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG).

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Insbesondere sind wir nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Sie vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand Ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei Ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Ihre Wohnanschrift zu erheben. Damit wir dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können, haben Sie uns nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Sollten Sie uns die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wird die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen.

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall?
Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung (Scoring) genutzt?
Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten automatisiert mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in folgenden Fällen ein:

- Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen (u. a. im Zahlungsverkehr) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.

- Um Sie zielgerichtet über Produkte informieren und beraten zu können, setzen wir Auswertungsinstrumente ein. Diese ermöglichen eine bedarfsgerechte Kommunikation und Werbung einschließlich Markt- und Meinungsforschung.

- Im Rahmen der Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit nutzen wir das Scoring. Dabei wird die Wahrscheinlichkeit berechnet, mit der ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommen wird. In die Berechnung können beispielsweise Einkommensverhältnisse, Ausgaben, bestehende Verbindlichkeiten, Beruf, Arbeitgeber, Beschäftigungsdauer, Erfahrungen aus der bisherigen Geschäftsbeziehung, vertragsgemäße Rückzahlung früherer Kredite sowie Informationen von Kreditauskunfteien einfließen. Das Scoring beruht auf einem mathematisch-statistisch anerkannten und bewährten Verfahren. Die errechneten Scorewerte unterstützen uns bei der Entscheidungsfindung im Rahmen von Produktabschlüssen und gehen in das laufende Risikomanagement mit ein.

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Information über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Artikel 4 Nr. 4 DSGVO, das wir zur Bonitätsbewertung oder für Werbezwecke einsetzen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, um Direktwerbung zu betreiben. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und sollte möglichst gerichtet werden an:

EthikBank eG, Zwgndl. der Volksbank Eisenberg eG oder
Volksbank Eisenberg eG oder
vbi Immobilienservice in Thüringen GmbH
Martin-Luther-Str. 2
07607 Eisenberg
Telefax: (036691) 58-555
E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@VolksbankEisenberg.de

SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden,
Tel.: +49 (0) 611 9278-0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o. g. Anschrift, z. Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA
2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden
Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z. B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z. B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung
Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten
Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z. B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs- oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z. B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden
- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z. B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z. B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z. B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z. B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen)
- Daten aus Compliance-Listen
- Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert
- Anschriftendaten
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung
Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer.
Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o. g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V." festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter
www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. Betroffenenrechte
Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 611 9278-0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueckfrageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.

4. Profilbildung (Scoring)
Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.

Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.

Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.

Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z. B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.
Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.

Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft.

Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z. B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023

Information zur elektronischen Abfrage der Kirchensteuerpflicht beim BZSt

Sind Sie Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft? Dann sind Sie kirchensteuerpflichtig. In diesem Fall ist folgende Information für Sie wichtig:

Seit dem 1. Januar 2015 sind wir als Bank gesetzlich dazu verpflichtet, die Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt abzuführen. **Ihr Vorteil:** Ihre Kirchensteuerpflicht auf Kapitalerträge ist damit abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung sind nicht mehr nötig. Wenn Sie uns einen ausreichenden Freistellungsauftrag erteilt oder eine NV-Bescheinigung eingereicht haben, führen wir gar keine Kirchensteuer ab.

Für den Kirchensteuerabzug müssen wir beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abfragen, ob Sie einer Religionsgemeinschaft angehören. Hierfür geben wir Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihr Geburtsdatum an. Diese elektronische Abfrage erfolgt als Anlassabfrage bei neuen Kundinnen und Kunden und als Regelabfrage einmal jährlich, und zwar zwischen dem 1. September und 31. Oktober. Das BZSt übermittelt Ihre Daten an uns datenschutzkonform, verschlüsselt in Form eines Kirchensteuerabzugsmerkmals (KiStAM).

Sie können der Datenweitergabe gegenüber dem BZSt natürlich widersprechen. Der Widerspruch gilt so lange, bis Sie ihn widerrufen. Das BZSt meldet Ihren Widerspruch dem Finanzamt. Es wird Sie dann dazu auffordern, eine Steuererklärung bezüglich der Kirchensteuer abzugeben. Bitte beachten Sie: Der Widerspruch muss spätestens zwei Monate vor unserer Abfrage beim BZSt eingegangen sein. Für die Regelabfrage also bis zum 30. Juni. Ihren Widerspruch schicken Sie an das BZSt:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Küppe 1
53225 Bonn
Telefon 0228 406-1240

Das erforderliche Formular („Erklärung zum Sperrvermerk“) finden Sie auf www.formulare-bfinv.de.

Das sind die Rechtsgrundlagen für dieses Verfahren: § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz; § 139a, b Abgabenordnung; Kirchensteuergesetze der Länder.